This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Dienst-Reglement

für die

Eidgenössischen Truppen.

Beschluss der schweiz. Bundesversammlung
vom 19. Juli 1866.

Bern.
Druck von Jent & Reinert.
1874.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD LIBRARIES

Dienst-Reglement

für die

Eidgenössischen Truppen.

Beschluss der schweiz. Bundesversammlung
vom 19. Juli 1866.

(Durchgesehen nach Massgabe der bundesräthlichen
Verordnung vom 23. Mai 1870.

Bern.
Druck von Jent & Reinert.
1874.

Inhalts-Verzeichniss.

		Seite.
Einleitung	. . . . .	1

I. Theil.
Innerer Dienst.

I. Abtheilung.
Allgemeine Vorschriften.

1	Pflichten des Wehrmanns im Allgemeinen	3
2—6	Gehorsam. Behandlung des Soldaten	5
7—10	Grad, Dienstalter	7
11—20	Beobachtung des Anstandes. Ehrenbezeugungen	10
21—36	Strafrechtspflege	13

II. Abtheilung.
Spezielle Vorschriften.

37—43	Aufstellung und Eintheilung der Truppen	18
44—45	Unterbringung in Kasernen, Lagern oder Kantonnementen. Dienstordnung	20
46—53	1. Kasernenordnung . . .	21
54—56	2. Lagerordnung	24
57—60	3. Quartierordnung . . .	25
61—77	Tagesdienst	26
78—79	Tagesordnung	32
80—90	Tagesanzug	33

		Seite.
91—100	Verlesen	40
101—108	Beurlaubungen. Bewilligungen .	44
109—116	Besorgung der Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Reparaturen, Behandlung der Munition	47
117—121	Ordinäre	51
122—131	Besorgung der Küche. Offizierstisch. Verpflegung beim Bürger . .	53
132—138	Fassungen. Reklamationen . .	56
139—142	Besoldung	59
143—154	Rapporte. Befehlbuch . . .	60
155—161	Kranke	66
162—170	Sterbefälle. Militärische Beerdigungen	70
171—172	Beeidigung der Truppen. Gottesdienst	74
	Anhang N° 1.	
1—37	Organisation der Armee . .	76
	Anhang N° 2.	
	Vorschrift über das Gewicht des Gepäcks der Offiziere . . .	86
	Anhang N° 3.	
	Strafkompetenzen	88

II. Theil.

Wachdienst.

173—182	Allgemeine Vorschriften . .	89
[illegible] –195	Wachaufzug	95

§§		Seite.
196—207	Ablösen der Wachen. Aufführen der Schildwachen	101
208—216	Pflichten der Postenchefs und der Wachmannschaft	110
217	Pflichten der Schildwachen . .	114
218—227	Ronden und Patrouillen . .	117
228—235	Parole. Das Erkennen . . .	120
236—238	Wachrapporte	125
239—242	Ordonnanzen und Plantons . .	126

III. Theil.

Felddienst.

I. Abtheilung.

Vorpostendienst.

243—254	Allgemeine Vorschriften . . .	129
	Innere Anordnungen:	
255—261	1. Lagerwachen	134
262—265	2. Piket	136
266—267	3. Gefechtsbereitschaft . . .	137
268—270	4. Kommandirender . . .	138
	Aeussere Anordnungen:	
271	1. Zweck des Vorpostenkorps .	140
272—273	2. Eintheilung des Vorpostenkorps	141
274—275	3. Formirung „ „	142
276—283	4. Reserve „ „	144
284—303	5. Feldwachen	146
304—309	6. Aeussere Posten	155
310—321	7. Schildwachen	158

§§		Seite.
322—325	8. Besondere Posten . . .	163
326—334	Rapporte	166
335—339	Ablösung	168
340—347	Terrain	170

II. Abtheilung.

Marschsicherungsdienst.

348—359	Allgemeine Vorschriften . .	173

Innere Anordnungen:

360—361	1. Kolonnenwachen . . .	179
362	2. Gefechtsbereitschaft . . .	180
363	3. Kolonnen-Kommandant . .	181

Aeussere Anordnungen:
Marschsicherungskorps beim Vormarsch.

	Vorhut	183
364	1. Zweck	183
365	2. Eintheilung	183
366—368	3. Formirung	184
369—370	4. Reserve der Vorhut . . .	186
371	5. Vortrupp	188
372	6. Flügeltrupps	191
373	7. Aeussere Vortrupps . . .	192
374	8. Ausspäher	195
375	Nachhut	198
376	Flankenkorps	198
377	Zusammenstoss mit dem Feinde	199

Marschsicherungskorps im Rückmarsch.

	Nachhut	201
378	1. Zweck	201

		Seite.
379—380	2. Eintheilung	202
381	3. Formirung	204
382	4. Verhalten der Nachhut . .	204
383	5. Arbeiter-Kolonne . . .	206
384	6. Aufnahmsdetachement . .	207
385	Vorhut	208
386	Flankenkorps	209

Marschsicherungskorps im Flankenmarsch.

387	Flankenkorps	209
388	1. Eintheilung	209
389	2. Formirung	210
390	3. Flankentrupps	210
391	4. Aeussere Trupps . . .	211
392	5. Besondere Vorkehrungen . .	211
393	Vor- und Nachhut . . .	211
394	Ablösung	212

III. Abtheilung.

Dienst der Patrouillen.

395—413	Allgemeine Vorschriften . . .	214
414	Eintheilung und Arten . . .	220
415—421	1. Verbindungspatrouillen . .	220
422—425	2. Schleichpatrouillen . . .	222
426—433	3. Streifpatrouillen	224
434—440	4. Rekognoszirungspatrouillen .	227

IV. Abtheilung.

Von den Märschen.

441—480	Märsche der Truppen . . .	230
481—488	Marsch der Fuhrwerkkolonnen .	245

§§		Seite.
489—505	Transporte (Convois) . . .	249
506—508	Artilleriebedeckung . . .	257
509—518	Fouragirungen und Requisitionen .	260

V. Abtheilung.

Lager (Bivouaks) und Kantonirungen.

519—523	Allgemeine Vorschriften . . .	264
	Standlager:	
524—529	1. Bestimmung und Vorbereitung des Lagerplatzes	266
	2. Lager der einzelnen Waffen:	
530—531	*a.* Lager der Infanterie . .	268
532	*b.* Lager der Kavallerie . .	270
533—536	*c.* Lager der Artillerie . .	271
537—541	3. Einrücken in's Lager . .	273
542—548	Bivouaks	274
	Kantonnirungen:	
549—551	1. Dislokation	277
552—557	2. Quartiermachen	180
558—563	3. Beziehen der Kantonnemente .	283
564—567	4. Verhalten in den Kantonnementen	285

Einleitung.

Das Dienstreglement besteht in seiner Zusammenstellung aus drei Theilen.

Der **erste** von der Bundesversammlung unterm 31. Juli 1863 genehmigte Theil enthält die Vorschriften über den innern Dienst.

Demselben sind als Anhang beigegeben:

a. die Organisation der schweizerischen Armee;
b. die Vorschrift über das Gewicht des Offiziersgepäckes;
c. die Strafkompetenzen.

Als besonderer Anhang und Ergänzung dieses Theiles ist vom Bundesrathe mit Ermächtigung der Bundesversammlung die Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade erlassen worden.

Der **zweite,** den 19. Juli 1866 erlassene Theil handelt vom Wachtdienst, und

der **dritte,** unterm 24. Juli 1863 und 19. Juli 1866 genehmigte Theil von dem Felddienste.

In Folge Erlasses des gegenwärtigen Dienstreglementes treten die Bestimmungen des im Jahr 1846 eingeführten allgemeinen Dienstreglementes ausser Kraft.

I. Theil.

Innerer Dienst.

I. Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

Pflichten des Wehrmanns im Allgemeinen.

§ 1.

Der Wehrmann hat die hohe Aufgabe, den Staat und das Land gegen gewaltsame Angriffe innerer und äusserer Feinde zu schützen. Er wird und kann diese Aufgabe nur lösen,

wenn der ächte militärische Geist ihn beseelt, d. h. wenn er von seiner Bestimmung als Wehrmann durchdrungen ist. Muth, Ausdauer, Mannszucht und Treue sind die Träger dieses Geistes. Der Krieg ist das Gebiet der Gefahr und der körperlichen Anstrengungen. Muth und Ausdauer sind daher die ersten Eigenschaften des Wehrmannes. Die Mannszucht ist nothwendig, um die Armee vor der Auflösung, vor Schande und Entehrung zu be-

wahren. Die Treue hält den Wehrmann in allen Widerwärtigkeiten, welche die Würfel des Krieges mit sich bringen, aufrecht. Muth und Ausdauer, Mannszucht und Treue sind die kriegerischen Tugenden, welche die Eidgenossen während Jahrhunderten über den Nacken ihrer Feinde emporgeschwungen haben. Es ist unsere heilige Pflicht, das Erbe der schweizerischen Armee aus vorangegangener Zeit den künftigen Geschlechtern ungeschwächt zu überliefern;

wenn überdiess die militärische Ausbildung des Wehrmanns mit den Anforderungen Schritt hält, welche der Krieg an den einzelnen Mann und an eine ganze Truppe stellt. Die Geschichte und Erfahrung lehren, dass, wenn ein kleines Volk seine Wehrkraft verabsäumte, es früher oder später eine Beute der Eroberungslust eines mächtigen Nachbars geworden ist. Darin liegt die dringende Aufforderung sowohl für den Bund und die Kantone, als für den einzelnen Wehrpflichtigen, dafür zu sorgen, dass Uebung und Fertigkeit in Handhabung der Waffen immer mehr zum Nationaleigenthum des Schweizers werde. Eine kurze und mit Hindernissen mannigfacher Art verbundene Instruktion vermag diessfalls nur Unvollständiges zu bieten. An dem einzelnen Wehrmanne und insbesondere an den Vorgesetzten liegt es, auch ausser dem Dienste das militärische Wissen zu erweitern

und zu vervollkommnen. Der Geist ist die furchtbarste Waffe des Menschen: Ein gebildeter Offizier hat ungleich mehr Mittel in Händen, seine Zwecke zu erreichen, als ein ungebildeter; er wird unerschöpflich sein, wenn dieser sich nicht mehr zu helfen weiss. Der Unteroffizier darf nicht vergessen, dass der ganze untere Dienst auf ihm ruht und dass alle Thätigkeit des Offiziers nicht ausreicht, wenn er falsch oder unsicher eingreift. Das Vertrauen, welches der einzelne Wehrpflichtige zu sich, zu seinen Kameraden und seinem Führer besitzt und die Kraft einer Armee bildet, hängt grossentheils von dem Bildungsgrade ab, der einer Truppe und ihren einzelnen Gliedern inne wohnt.

Gehorsam. Behandlung des Soldaten.

§ 2.

Im Dienste kommt alles darauf an, dass eine befohlene Handlung zur bestimmten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise vollzogen werde. Ob die handelnden Personen damit einverstanden sind oder nicht, darf gar nicht in Frage kommen. Der oberste Wille, der in der Regel in Form eines Befehles sich kund gibt, ist daher ohne Zaudern und Widerrede zu vollziehen. Allfällige Reklamationen sind dem Untergebenen erst nach geleistetem Gehorsam gestattet. Man nennt eine solche Willfährigkeit der Masse den „unbedingten Gehorsam.“

§ 3.

Im Wehrstande handelt es sich aber auch um den Gehorsam vieler Befehlshaber verschiedener Abstufungen unter sich, wodurch der Begriff der Unterordnung der verschiedenen Grade, ihrer Rechte und Pflichten (Subordination) entsteht. Der Soldat hat nämlich dem Gefreiten, der Gefreite dem Korporal, der Korporal dem Wachtmeister, der Wachtmeister dem Fourier, der Fourier dem Feldweibel und so jeder Untergeordnete dem ihm unmittelbar Vorgesetzten zu gehorchen. Da, wo der Grad sich gleich steht, entscheidet das ältere Datum des Ernennungsaktes, und wo auch dieses gleich ist, das höhere Lebensalter für den Vorrang.

Dieses Verhältniss gilt durch alle Waffen und Corps der schweizerischen Armee, mit Ausnahme der Offiziere des eidgenössischen Stabes, welche allen andern Offizieren des gleichen Grades vorgehen.

§ 4.

Ein sehr wirksames Mittel, den Gehorsam und damit die Disziplin zu fördern, ist das gute Beispiel, die Pflege ächter Kameradschaft und die Weckung des Ehrgefühls durch die Vorgesetzten. Zu strenge Strafen reizen den Soldaten, ohne zu bessern. Diese müssen für die seltenen Fälle aufgespart werden. Dadurch, dass man den fehlbaren Wehrmann durch das eigene Beispiel zur Pflicht zurückführt, indem man sich nichts erlaubt, was den Untergebenen

verboten ist; dadurch, dass man es sorgfältig, vermeidet, ihn durch kränkende Aeusserungen zu erniedrigen, dagegen auf das Ehrgefühl zu wirken sucht, wird es den Vorgesetzten gelingen, sich die Achtung, Zuneigung und das Vertrauen der Untergebenen zu erwerben; das Vertrauen ist aber die festeste Brücke zum Gehorsam.

§ 5.

Gern und willig erträgt der Soldat die Anstrengungen des Dienstes und grollt niemals seinem Vorgesetzten, der seiner Stellung gewachsen ist. Gelangweilt will er aber nie werden und davor hüte man sich in jeder Beziehung. Während wenige zur rechten Zeit gesprochene Worte elektrischen Funken gleichen, die das militärische Feuer im Soldatenherzen entflammen, verfehlen lange Reden stets ihre Wirkung.

§ 6.

Der Vorgesetzte muss mit seinem Tadel, aber auch mit seinem Lobe sparsam zu Werke gehen. Immerwährender Tadel erregt Missmuth, und das Lob verliert seinen Werth, wenn es ohne Mass ausgetheilt wird.

Grad, Dienstalter.

§ 7.

I. Militärische Stellen ohne Grad:
Füsilier, Jäger, Scharfschütze, Dragoner,

Guide, Trainsoldat, Parksoldat, Kanonier, Pontonier, Sappeur;
Tambour, Trompeter, Musikant;
Zimmermann;
Schuster, Schneider, Sattler, Wagner, Hufschmied, Schlosser, Büchsenschmied;*)
Frater, Krankenwärter;
Provos.

II. Stellen mit Grad:

a. Unteroffiziere.

Gefreiter, Feuerwerker;
Korporal;
Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Waffenunteroffizier;
Fourier;
Feldweibel, Tambourmajor;
Stabsfourier;
Adjutant - Unteroffizier, Kapellmeister, Stabssekretär.

b. Offiziere.

2. Unterlieutenant;
1. Unterlieutenant, Cavallerie- (Guiden-) Unterlieutenant;
Oberlieutenant;
Hauptmann;

---

*) Diejenigen Büchsenschmiede, Schuster und Schneider, welche vor Erlass dieses Reglements einen Rang bekleideten, behalten denselben bis zu ihrem Dienstaustritt.

Major;
Bataillonskommandant;
Eidgenössischer Oberstlieutenant;
Eidgenössischer Oberst.

§ 8.

Bezüglich auf die Grade der Justiz-, Kriegskommissariats- und Gesundheitsbeamten, sowie der Feldprediger sind die betreffenden Organisationsgesetze massgebend. (Bundesgesetz vom 15. Juli 1862.)

§ 9.

Truppen im eidgenöss. Dienst haben den Rang vor den Kantonaltruppen aller Waffen. Unter sich nehmen die Waffengattungen von der Linken zur Rechten folgende Rangordnung: Infanterie, Scharfschützen, Reiterei, Artillerie, Genie.

In der gleichen Waffengattung folgen sich die taktischen Einheiten nach ihren Nummern, sofern nicht besondere Anordnungen des Kommandirenden Abweichendes verfügen.

Abgesehen von dieser Rangordnung nehmen die verschiedenen Waffengattungen und Corps bei allen Truppenversammlungen zu taktischen Zwecken ihre Aufstellung jedes Mal nach den besondern Anordnungen des Kommandirenden.

§ 10.

Wäre bei einer Waffe ein Grad nicht besetzt, so ist der nächste Untergeordnete der gleichen Waffe verpflichtet, die Obliegenheiten des Feh-

lenden zu erfüllen, ohne dass er desshalb eine höhere Besoldung ansprechen kann.

Den Oberbefehl über vereinigte Truppen führt in Verhinderungsfällen des Kommandanten von den Chefs der vereinigten Theile der erste im Grad und Dienstalter. Vorbehalten bleiben die Fälle der §§ 490 und 506.

Beobachtung des Anstandes. Ehrenbezeugungen.

§ 11.

Die Würde des Wehrstandes erheischt und es ist darauf mit allem Nachdruck zu halten, dass sich der Wehrmann diejenigen geselligen Formen möglichst zu eigen mache, welche der Anstand gebeut. Das Auftreten, namentlich des Offiziers, in der Gesellschaft, bestimmt meistens das Urtheil über die Truppe.

§ 12.

Die gegenseitige Achtung sollen sich die Militärs durch den vorgeschriebenen Gruss erweisen. Jeder Niedere im Grad oder Dienstalter ist dem Höherstehenden den ersten Gruss schuldig. Der Letztere hat den Gruss zu erwidern. Auf Spaziergängen und an öffentlichen Orten wird der einmal erstattete Gruss nicht bei jedesmaliger Begegnung wiederholt.

§ 13.

Gruss und Gegengruss geschehen von Militärs, die weder in Reihe und Glied stehen, noch das

Gewehr tragen oder den Säbel gezogen haben, durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Der Blick ist auf denjenigen zu richten, dem der Gruss oder Gegengruss gilt. Die Hand wird so lange an der Kopfbedeckung gelassen, bis der Mann oder betreffende Obere vorüber ist. Würde dieser aber stehen bleiben, so wird sie zurückgezogen. Rauchende nehmen beim Grüssen die Pfeife oder Cigarre aus dem Mund. Ist der Mann ohne Kopfbedeckung, so grüsst er nicht. Sitzende sollen zum Gruss aufstehen.

§ 14.

Bei einer vorüberziehenden Truppe wird von einzelnen unbewaffneten Militärs blos der Kommandant der Truppe und die Fahne begrüsst.

§ 15.

Ein einzelner Mann, welcher mit Gewehr bewaffnet einem Offizier oder einer Truppe begegnet, schultert, wenn er sich dem Offizier oder der Truppe genähert hat und richtet den Blick auf dieselben. Ist der Offizier oder die Truppe vorüber, so kann der Mann das Gewehr wieder frei tragen.

Artilleristen und Berittene behalten in diesem Falle das allfällig gezogene Seitengewehr einfach an der rechten Hüfte.

§ 16.

Meldende nehmen, wenn sie sich dem Vorgesetzten nähern, Gewehr beim Fuss und er-

statten Rapport oder geben die Briefschaft ab; Offiziere mit gezogenem Seitengewehr salutiren mit demselben. Tragen sie kein Gewehr oder hat der Offizier den Säbel nicht gezogen, so grüssen sie einfach durch Handanlegung.

§ 17.

Mannschaft, welche in Reihe und Glied geführt wird, erweist keinen Gruss, der Kommandirende einzig grüsst nach Vorschrift.

Bewaffnete Mannschaft wird im Vorbeimarsch vor bewaffneten Truppen oder ausgerückten Wachen durch: Achtung! — Schulterts Gwehr! — zum Gruss kommandirt. Bei grössern Truppenabtheilungen kann dieses Kommando successive von den Pelotons- (Zug-) Chefs gegeben werden. Nur die Kommandirenden salutiren sich und die Fahne (Standarte) mit dem Seitengewehr.

Vor Offizieren wird in diesem Falle einfach „Achtung!“ kommandirt, sofern der die Mannschaft führende Offizier der Niederere im Grade ist.

§ 18.

Tritt ein Offizier in ein Zimmer der Kaserne, in ein Zelt oder in eine Barake, wo Militärs sich befinden, so kommandirt der Zimmer- oder Zeltchef: „Achtung!“ Die Leute stehen auf und nehmen militärische Stellung an. Der Zimmer- oder Zeltschef hat sich bei dem Eintretenden sofort zu melden. Ist der Besuchende ein Stabsoffizier, so begleitet ihn der Abtheilungs-

kommandant oder in dessen Abwesenheit der im Grad höchste anwesende Offizier oder Unteroffizier.

§ 19.

Jedesmal beim Diensteintritt und vor dem Dienstaustritt, in der Zwischenzeit aber so oft es angeordnet wird, statten die Offiziere ihren Chefs Besuch ab.

Zu diesen Besuchen besammeln und ordnen sich die Offiziere corpsweise und werden durch ihre Chefs vorgeführt. Dort treten die Stäbe und die dazu gehörigen Offiziere, wie sie sich im Grad folgen, zuerst ein; auf diese kommen die verschiedenen Truppenoffiziere, je nach dem Rang ihrer Waffe. Nach beendigtem Besuch entfernt man sich in umgekehrter Ordnung, und zwar die Offiziere niedern Grades und die zunächst der Thüre zuerst, so dass die Stabsoffiziere die besuchte Person zuletzt verlassen.

§ 20.

Wo der Dienst es nicht anders erfordert, sollen Offiziere niederen Grades den höhern und ältern stets den Platz zu ihrer Rechten einräumen, oder wenn mehrere sind, die höhern und ältern in die Mitte nehmen.

Strafrechtspflege.

§ 21.

Die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der Militärpersonen sind entweder Verbrechen oder Ordnungsfehler.

Die Verbrechen werden durch besondere Kriegsgerichte, die Ordnungsfehler durch die militärischen Obern — beide nach Vorschrift des Gesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgen. Truppen — bestraft.

§ 22.

Ordnungsfehler sollen, wenn sie die Kompetenz des Vorgesetzten, der sie zuerst erkennt, nicht übersteigen, von diesem ohne Verzug und unter eigener Verantwortlichkeit bestraft, grössere Vergehen aber höhern Ortes zur Bestrafung verzeigt werden.

Der Befehl zu Einleitung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens geht jeweilen von dem Strafpolizeibeamten (Art. 212 der Strafrechtspflege) aus.

§ 23.

Jeder Offizier oder Unteroffizier ist gehalten, bald möglichst Kenntniss von den Strafen zu geben, die er verordnet hat und zwar

a. der Unteroffizier an den betreffenden Feldweibel und beziehungsweise Adjutant-Unteroffizier;

b. der Offizier an den Compagniekommandanten
und

c. wenn der Bestrafte ein Hauptmann, ein Offizier vom Stab oder Stabsoffizier, an den Corpskommandanten.

§ 24.

Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe je nach Beschaffenheit der Umstände bestätigen, aufheben, mildern, oder innert den Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen.

§ 25.

Jeder eine grössere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier oder Unteroffizier kann bei vorgefallenen Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest setzen lassen.

§ 26.

Einem Offizier wird die verhängte Strafe entweder mündlich durch einen im Grade höher stehenden Offizier oder aber in versiegeltem Schreiben angezeigt; dessgleichen die Aufhebung, wenn die Zeit der Beendigung nicht schon bestimmt war, oder die Strafe verkürzt wird.

§ 27.

Die Vollziehung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Soldaten geschieht durch die Polizeiwache.

Ist einem bestraften Offizier das Seitengewehr abzunehmen, so hat dieses in der Regel nach angetretenem Arrest und zwar bei einem Bataillon durch den Aidemajor, sonst durch einen hiezu bezeichneten Offizier zu geschehen.

§ 28.

Nur wenn das Interesse des Dienstes es erfordert, soll in Anwesenheit von Untergebenen den Vorgesetzten eine Strafe auferlegt werden.

§ 29.

In Gegenwart eines Obern soll kein Untergebener vorgreifend tadeln, befehlen oder bestrafen.

§ 30.

Jedem Unteroffizier und Soldaten, der in Verhaft gesetzt wird, sind die Instrumente und Waffen, sowie die entbehrlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abzunehmen und dem Fourier der Compagnie, zu welcher der Arrestant gehört, zu übergeben. Bei Verhaft im Gefängniss sind diese Gegenstände dem Gefangenwärter gegen Empfangschein zu übergeben, welcher dem Chef des Gefangenen zuzustellen ist. Waffen und Lederzeug, sowie Pferd und Pferdeausrüstung bleiben auch in diesem Falle bei der Compagnie oder Abtheilung.

§ 31.

Der Arrestant beim Corps wird während seiner Strafzeit von der Compagnie verpflegt und besorgt. Das Gleiche ist mit seinem Pferde der Fall.

Offiziere haben, wenn sie ihre Portionen nicht beziehen, für die Verköstigung selbst zu sorgen.

§ 32.

Das Polizeizimmer sowie das Gefängniss sollen mit Pritschen oder Stroh, mit Wolldecken, Wasserkrug und Nachtstuhl versehen sein.

§ 33.

Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt, mit Grund sich beschweren zu können, ist dennoch gehalten, dem Befehl sowie der ausgesprochenen Strafe des Vorgesetzten Folge zu geben. Erst nachdem er die Strafe angetreten hat, kann er bei den Obern des Vorgesetzten sich beschweren.

§ 34.

Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, dass der Vorgesetzte übel gestraft hat, gegen letztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde unbegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt worden, verschärft werden.

§ 35.

Ueber sämmtliche ausgesprochene Strafen werden Register geführt und zwar:

a. vom Fourier über die Mannschaft der Compagnie vom Feldweibel abwärts,

b. vom Stabsfourier über das nicht Offiziersrang bekleidende Stabspersonal,

c. vom Major, bei kleinern taktischen Einheiten, sowie bei den Spezialwaffen vom

Abtheilungschef über die Truppenoffiziere und

c. vom Stabsadjutanten über das Personal des betreffenden Stabes.

Jede verhängte Strafe ist in das Register einzuschreiben unter Angabe der Veranlassung sowie der Person, welche sie ausgesprochen hat. Die Abtheilungs-Commandanten nehmen bei den Rapporten zeitweise Einsicht von den Strafregistern und können Auszüge davon verlangen.

§ 36.

Bei jeder Truppenaufstellung, sei es zum Unterrichte oder aktiven Dienste, sind die Kriegsartikel der Mannschaft bei ihrem Diensteintritt vorzulesen und so weit nöthig zu erläutern. Bei länger andauerndem Dienste soll diess von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

II. Abtheilung.

Spezielle Vorschriften.

Aufstellung u. Eintheilung der Truppen.

§ 37.

Die Kompagnie wird in Allem, was den innern Dienst anbetrifft, als administrative Einheit betrachtet.

§ 38.

Eine in Dienst tretende Truppe soll demnach kompagnieweise aufgestellt und nach Anleitung der betreffenden Exerzierreglemente eingetheilt werden.

Zum Behufe des Verlesens, der Bequartirung und Verpflegung können die Spielleute, die Arbeiter und Frater verhältnissmässig auf die Züge oder Geschützbedienungen vertheilt werden.

§ 39.

Behufs Ausfertigung des Nominativetats (Musterungsetats) sind die Offiziere, Unteroffiziere, der Frater, die Arbeiter und die Spielleute auf den rechten Flügel der Kompagnie zu stellen und nach ihrer Rangabstufung, die Mannschaft aber nach ihrer Grösse durch den Fourier einzuschreiben

In gleicher Weise besorgt der Quartiermeister die Einschreibung des Personals des Bataillonsstabes (Formular II).

§ 40.

Die Nominativetats werden der Kommissariatsmusterung zu Grunde gelegt, und soll davon ein Doppel dem Kantonskriegskommissär und bei der Infanterie ein zweites Doppel dem Quartiermeister als Eintrittsmusterungsetat eingehändigt werden. Sie bilden die Grundlage der Comptabilität.

§ 41.

Die als Pelotonschefs und bei der Artillerie und Kavallerie als Zugchefs bezeichneten Offi-

ziere führen in der ihnen untergeordneten Abtheilung die Aufsicht über die genaue Vollziehung alles dessen, was zum innern Dienst gehört und sind dafür dem Hauptmann und dieser seinen Obern verantwortlich.

§ 42.

Das Personal des kleinen Stabes, wozu die demselben allfällig zugetheilte weitere Mannschaft, insbesondere die der Infanterie beigegebenen Parktrainsoldaten gehören, steht in Beziehung auf den innern Dienst unter der besondern Leitung und Fürsorge des Adjutantunteroffiziers.

§ 43.

Ueber die ihnen untergebene Mannschaft haben die Pelotons- und Zugchefs (§ 41) Verzeichnisse mit Angabe der Controlnummern zu führen.

Adjutantunteroffizier, Tambourmajor, Feldweibel und Trainwachtmeister haben überdiess eine Appellliste ihrer Mannschaft aufzunehmen, in welcher die Reihenfolge des Nominativetats befolgt wird.

Die Appellliste ist in Buchform nach Formular III zu führen und dient zugleich als Kommandirliste.

Unterbringung in Kasernen, Lagern oder Cantonnementen. Dienstordnung.

§ 44.

Die Truppen werden entweder in Kasernen, Lagern oder Cantonnementen untergebracht. Als

allgemeiner Grundsatz gilt, dass zusammengehörige Abtheilungen möglichst nahe zu einander gelegt werden.

§ 45.

In jedem Zimmer, Zelt oder Lokal, wo Truppen untergebracht sind, ist der älteste Wachtmeister, Korporal oder Gefreiter, in Verhinderungsfällen der nächstfolgende im Grade, für die Ordnung und Reinlichkeit des Quartiers verantwortlich.

Ueberdiess wird für jedes Zimmer eine Zimmerwache bezeichnet, welcher die Instandhaltung des Lokals und der Zimmergeräthschaften, das Einheizen, die Sorge für die Beleuchtung, das Füllen des Wasserkruges u. s. w. obliegt, Die Dienstkehr dauert für die Betreffenden je einen Tag und zwar von einem Frühverlesen bis zum andern.

1. Kasernenordnung.

§ 46.

In Kasernen wird je nach der Grösse der Räumlichkeiten eine Kompagnie, ein Peloton, ein Zug oder eine Geschützbedienung zusammen in ein Zimmer gelegt und die verschiedenen Truppenabtheilungen erhalten die nebeneinander liegenden Zimmer oder Säle in der Reihe, wie die Truppen bei ihrer Aufstellung aufeinander folgen.

Den Offizieren werden besondere Zimmer angewiesen.

§ 47.

Ueber sämmtliche in ein Zimmer oder einen Saal einlogirte Mannschaft hat der Zimmerchef ein Namensverzeichniss nach Formular IV aufzunehmen und solches aussen an der Thüre anzuheften.

§ 48.

Die Zimmer- und Bettgeräthe werden vom Quartiermeister, bei den Spezialwaffen oder bei einer einzelnen Kompagnie von dem dazu bezeichneten Offizier gegen Empfangschein gefasst, nach Bedürfniss an den Stabsfourier und die Fouriere und durch diese an die betreffenden Zimmerchefs vertheilt. Die letztern sorgen dafür, dass für jedes Zimmer ein Verzeichniss der sämmtlichen darin befindlichen Effekten nach Formular V angefertiget und an geeigneter Stelle aufgehängt werde. Das Verzeichniss ist von dem Fourier mitzuunterzeichnen.

§ 49.

Die Vertheilung der Betten fängt in der Regel links von der Thüre an. Der Zimmerchef und sein Stellvertreter nehmen ihre Lagerstätten dort, wo sie das Zimmer am besten übersehen können.

§ 50.

Sobald der Mann des Morgens sein Lager verlassen und seine Beinkleider angezogen hat, soll er das Bett machen. Nachher geht er zum Brunnen oder zu dem hiefür bezeichneten Platz,

um sich zu waschen und zu kämmen. Inzwischen wird das Zimmer durch die hiezu Kommandirten gelüftet, sorgfältig gekehrt und aller Staub von den Tischen, Bänken u. s. w. abgewischt.

Die Kasernenwacht lässt Gänge, Treppen und Abtritte reinigen, wozu vorerst die im Polizeiarrest befindlichen oder mit Militärfrohnen belegten Soldaten zu verwenden sind. Das Lüften und Reinigen der Zimmer, Gänge und Treppen ist nach dem Essen zu wiederholen.

§ 51.

Jeden Samstag werden unter Aufsicht des Zimmerchefs die Bettdecken und Kleidungsstücke ausserhalb der Kaserne ausgeklopft, die Tische und Bänke gewaschen.

Die schmutzige Wäsche ist jede Woche dem Zimmerchef zu übergeben, der sie mit einem Verzeichniss der Wäscherin zustellt.

Die Leintücher sind in den Sommermonaten alle 14 Tage, in der übrigen Zeit mindestens alle Monate zu wechseln.

§ 52.

Der Tornister oder Mantelsack, in der Regel gepackt, kommt oberhalb der Bettstelle auf das Brett zu liegen. Nichtverpackte Kleidungsstücke werden, das Futter nach aussen gekehrt, in der Breite des Tornisters oder Mantelsackes zusammengelegt und nebst der schmutzigen Wäsche unter diesen letztern geschoben.

§ 53.

Die Kopfbedeckung wird auf, neben oder über dem Tornister oder Mantelsack, je nach der Einrichtung des Lokals, aufrecht hingestellt.

Der Brod- und Putzsack, die Patrontasche, das Seitengewehr, das Bajonnet und die Pistole hängen an Nägeln hinter oder neben dem Bettgestell, die Schuhe oder Stiefel unter demselben.

Die Gewehre oder Stutzer stehen auf dem Gewehrrechen, jedes an der Stelle, an welcher die Nummer des Mannes angebracht ist.

Der Wasserkrug steht auf dem Tisch und wird, so oft es nöthig, mit frischem Wasser versehen.

Küchen- und gemeinschaftliche Zimmergeräthschaften, die im Zimmer aufbewahrt werden müssen, sind gehörig gereiniget in eine Zimmerecke zu stellen.

Allfällig im Zimmer aufbewahrte Theile der Pferdeausrüstung werden unter die nicht verpackten Bekleidungsstücke gelegt.

2. Lagerordnung.

§ 54.

In Lagern werden, soweit thunlich, dieselben Grundsätze befolgt, wie sie für das Beziehen und Bewohnen einer Kaserne vorgeschrieben sind.

§ 55.

In Zeltlagern kommt in der Regel ein Zug in zwei Zelte zu liegen. Der Zeltchef wählt

seinen Platz nach Belieben. Des Morgens nach dem Aufstehen wird das Stroh gegen die Zeltwand zurückgeschoben, die zusammengefalteten Decken darüber und der Tornister oder Mantelsack gepackt darauf gelegt. Patrontasche, Seitengewehre und Pistolen werden an die Nägel der Zeltstangen aufgehängt.

§ 56.

Die für jedes Zelt nöthigen Zeltgeräthe werden vom Zeltchef gegen Bescheinigung auf gleiche Weise wie die Zimmergeräthe in Kasernen übernommen.

3. Quartierordnung.

§ 57.

Werden die Truppen bei den Bürgern einquartirt, so haben die Offiziere Logis, Bett, Befeurung und Licht, die Mannschaft wenigstens Platz am Feuer, Licht und ein reines Lager von frischem Stroh anzusprechen.

Für die den Korps zugetheilten Dienstpferde liefern die Gemeinden die nöthigen Ställe und das zur Streue erforderliche Stroh gegen Ueberlassung des Düngers.

§ 58.

Jeder Mann hat sich in seinem Quartier so einzurichten, dass seine Effekten, Waffen und Ausrüstungsgegenstände sicher und gut verwahrt sind, und dass er sie jederzeit, auch bei Nacht, sofort und ohne Verwechslung zur Hand nehmen kann.

In Kriegszeiten sollen der Tornister oder Mantelsack zur Nachtzeit stetsfort gepackt sein.

§ 59.

Um sich von der Erfüllung dieser Vorschriften zu überzeugen, sollen die Offiziere und Unteroffiziere ihre Mannschaft öfters besuchen.

§ 60.

Wenn die Truppen längere Zeit bei den Bürgern einquartirt sind, soll von Zeit zu Zeit ein Quartierwechsel eintreten.

Tagesdienst.

§ 61.

Unter Tagesdienst oder „Dienst“ im engern Sinne des Wortes versteht man die Erfüllung von Dienstobliegenheiten, welche nicht die gesammte Mannschaft gleichzeitig, sondern bloss einzelne Militärs treffen.

§ 62.

Der Dienst zerfällt in:

a. den bewaffneten Dienst:
b. den unbewaffneten Dienst;
c. den allgemeinen Aufsichtsdienst.

§ 63.

Der bewaffnete Dienst begreift in sich den Dienst der Detachemente, Wachen, Ronden, Patrouillen, Pikete, Plantons und Ordonnanzen.

Er hat also vorzugsweise die Sicherheit der Truppen zum Zwecke.

§ 64.

Der unbewaffnete Dienst besteht in Militärarbeiten aller Art, insbesondere Schanzarbeiten, Arbeiten im Park, im Zeughaus u. s. w., in Fassungen, Kochen, Reinlichkeitsarbeiten und dergleichen.

§ 65.

Der allgemeine Aufsichtsdienst wird von Militärs versehen, welche Grade bekleiden, und hat die genaue Ueberwachung der Haushaltung, der Ordnung und der Dienstverhältnisse im Allgemeinen, überhaupt die Controle des innern Dienstes zum Gegenstande.

§ 66.

Um jeden Militär der Reihe nach zu den verschiedenen Dienstleistungen kommandiren zu können, sind gehörige Verzeichnisse (Kommandirlisten) nach Anleitung von Formular III zu führen und zwar

a. von dem Divisionsadjutanten über die Brigadekommandanten und ihre Stäbe;
b. von dem Brigadeadjutanten über die Stabsoffiziere der Bataillone und die Hauptleute der Spezialwaffen;
c. vom Aidemajor unter Aufsicht des Majors über sämmtliche Offiziere des Bataillons und bei einer selbstständigen Kompagnie vom Hauptmann über die Offiziere dieser Kompagnie;
d. vom Adjutantunteroffizier über das Personal des kleinen Stabes beim Bataillon;

e. vom Tambourmajor über die Tambouren und Trompeter des Bataillons;
f. von jedem Feldweibel über die Unteroffiziere und übrige Mannschaft seiner Kompagnie.

§ 67.

Sobald die Anzahl der Mannschaft bekannt ist, welche ein Bataillon für den Dienst zu stellen hat, bezeichnet der Aidemajor die Offiziere namentlich und bestimmt, wie viel Unteroffiziere und Mannschaft von jeder Kompagnie zu kommandiren sind. Er überträgt die namentliche Bezeichnung der Unteroffiziere und übrigen Mannschaft den Feldweibeln, die des kleinen Stabes dem Adjutantunteroffizier und die der Spielleute dem Tambourmajor.

Bei einzelnen Kompagnien fallen die hier dem Aidemajor zugetheilten Verrichtungen auf den Kompagniekommandanten.

§ 68.

Im Divisions- und Brigadeverbande wird die Stärke der von den einzelnen Korps oder taktischen Einheiten in Dienst zu stellenden Truppen von dem Divisions-, beziehungsweise Brigadeadjutanten bestimmt. Dieselben bezeichnen die von den Korps und den taktischen Einheiten zu gebenden Stabsoffiziere namentlich.

§ 69.

Die von einer Kompagnie zu stellende Mannschaft kommandirt der Feldweibel zum bewaff-

neten Dienst vom rechten Flügel abwärts, zum unbewaffneten und Aufsichtsdienst in umgekehrter Reihenfolge. Träfen diese Dienstarten für den gleichen Mann zusammen, so hat der bewaffnete Dienst dem unbewaffneten und dieser dem Aufsichtsdienst voranzugehen. Beim bewaffneten Dienst ist darauf zu achten, dass der gleiche Mann nicht immer den gleichen Dienst zu machen hat, sondern ein billiger Wechsel stattfindet.

Das Gleiche befolgen, so weit sie den Dienst zu kommandiren haben, der Adjutantunteroffizier und der Tambourmajor.

§ 70.

Niemand darf ohne Bewilligung den ihn treffenden Dienst vertauschen oder einem andern übertragen.

Sowie ein Mann seine Dienstkehr angetreten hat, wird in die Kommandirliste das Datum eingeschrieben.

Der Dienst ist als geleistet zu betrachten, wenn die Mannschaft auf dem angewiesenen Posten ausserhalb des Quartiers, Ortes oder Lagers angekommen oder auf die Wache gezogen oder bei einer Arbeit bereits angestellt war. Der Piketdienst dauert hingegen 24 Stunden, selbst wenn das Piket während dieser Zeit mehrmal hätte ausrücken müssen.

§ 71.

Der allgemeine Aufsichtsdienst liegt vorab den Kompagnie- und Schwadronskommandanten ob.

Nach dem Ermessen des Kommandirenden können zur Aushülfe im Aufsichtsdienste folgende Offiziere, Unteroffiziere u. s. w. für eine Dienstkehr von ein bis fünf Tagen bezeichnet werden:

a. in der Kompagnie:
   1 Lieutenant
   1 Korporal } vom Tag.

b. in der Batterie:
   1 Lieutenant
   1 Korporal oder Gefreiter } vom Tag.

c. in der Schwadron:
   1 Frater vom Tag.

d. im Bataillon:
   1 Arzt
   1 Frater } vom Tag.

Anmerkung. In Artillerierekrutenschulen können überdiess ein Lieutenant vom Train und ein solcher vom Materiellen bezeichnet werden.

§ 72.

Im Bataillon haben den Aufsichtsdienst im Besondern zu überwachen der Major, der Aidemajor und in sanitarischer Beziehung der Bataillonsarzt.

Wo kein besonderes Platzkommando aufgestellt ist, hat der Aidemajor überdiess für die Handhabung der Polizei und den Dienst der Wachen zu sorgen.

§ 73.

In den Brigaden und Divisionen liegt die Ueberwachung des Aufsichtsdienstes den Brigade-

und Divisionsadjutanten, in der Armee oder den Armeekorps dem Generaladjutanten nach Massgabe der Anleitung für den Generalstab ob.

Sind besondere Platzkommando's aufgestellt, so geht dieser Dienst für die demselben unterstellten Truppen auf den Platzadjutanten über.

§ 74.

In der Kompagnie oder Batterie bezeichnet der Kommandant den Lieutenant und der Feldweibel den Korporal oder Gefreiten vom Tag.

In der Schwadron bezeichnet der Kommandant den Frater vom Tag; im Bataillon der Aidemajor den Arzt und Frater vom Tag.

§ 75.

Der Lieutenant, der Arzt, der Korporal oder Gefreite und der Frater, welche zur Aushülfe im Aufsichtsdienst bezeichnet sind, dürfen ohne besondere Erlaubniss, ausser in Dienstgeschäften, den Ort, wo die Truppen liegen, das Kantonnement oder Lager nicht verlassen. In Verhinderungsfällen haben sie ihren Obern sofort Anzeige zu machen, damit sie ersetzt werden können.

§ 76.

Die Uebernahme und Uebergabe des Aufsichtsdienstes, soweit er dem Wechsel unterworfen ist, geschieht sogleich nach dem Aufziehen der Wachen.

Der Lieutenant und Arzt vom Tag haben sich beim Major (in der Schwadron beim Schwadrons-

formfrackes oder Waffenrockes können die Ermelweste oder der Kaput, statt der tüchenen Beinkleider die halbwollenen, statt des Käppi die Feldmütze getragen werden.

§ 83.

Der Quartieranzug besteht in Waffenrock, oder Kaput mit Feldmütze, ohne Seitengewehr.

§ 84.

Die zu den Militärarbeiten kommandirte Mannschaft trägt den Quartieranzug; Offiziere und Unteroffiziere, welche die Abtheilung führen, tragen den Dienstanzug.

§ 85.

Das Feldzeichen (eidg. Armbinde) darf nur im aktiven Dienste, bei Truppenzusammenzügen und bei eidgenössischen Sendungen getragen werden.

§ 86.

Der Tornister soll in der Höhe der Schulter, der Brodsack an der linken und die Feldflasche auf der rechten Seite des Mannes getragen werden.

§ 87.

Um den Tornister zu packen, sind die Kleidungsstücke in der Breite und Tiefe des Tornisters zusammenzulegen. Das Hemd wird in den Umschlag hineingeschoben und die Bein-

kleider mit einer Schnur festgebunden. Die Effekten werden alsdann in folgender Ordnung verpackt:

Beinkleider, Ueberstrümpfe, Nastuch, Hemd, Strümpfe, die Stallweste, Putzsack, Schuhe. Der Rock kann auf den Tornister geschnallt werden. Die Feldmütze kommt unter den Deckel, die Reservemunition in denselben.

Beim Auspacken des Tornisters kommen die Gegenstände in folgender Ordnung zu liegen: Schuhe neben dem Tornister (auf beiden Seiten), die Sohle nach oben gekehrt; Putzsack vor dem Tornister geöffnet, zwischen diesem und dem Putzsack die Stallweste oder der Rock, Strümpfe, Hemd, Nastuch, Ueberstrümpfe, Beinkleider; Tornister vor dem Mann, den Deckel oben und abwärts, d. h. von ihm abgewendet; auf dem Tornister die Polizeimütze und die Reservemunition.

In den Mantelsack werden die Effekten in folgender Ordnung gepackt:

Für den Train: zu unterst das nach der Länge des Mantelsacks zusammengelegte Hemd, auf dasselbe in gleicher Länge ein zusammengelegtes Paar Beinkleider, darüber die Stallweste oder der Rock und die Polizeimütze. Die Strümpfe, sowie das Nastuch werden gegen die Enden des Mantelsacks geschoben.

Für die berittenen Artilleristen und die Kavallerie: Das zweite Paar Beinkleider,

die Stallweste, das Hemd, die Strümpfe, das Nas- und Handtuch werden in dem Mantelsack, die Stiefel und das Pferdputzzeug in der linken und das Putzzeug für den Mann in der rechten Packtasche aufbewahrt.

Das Aufschnallen des Mantelsackes und der Packtasche soll nach den Bestimmungen der Reglemente für den Train und die Reiterei stattfinden.

Anmerkung. Für die berittenen Artilleristen und die Kavallerie mit bisheriger Pferdeausrüstung wird der Inhalt des Mantelsacks in zwei Rollen von ungefähr 20^{cm} Breite gewickelt und zusammengebunden, nämlich:

in eine Rolle das zweite Paar Hosen und das Hemd;
in die andere Rolle das Sack- und Handtuch, die Strümpfe und die Stallweste.

Diese beiden Rollen werden rechts und links in den Mantelsack gelegt.

Die Stiefel kommen unter den Deckel des Mantelsackes zu liegen. Die Rohre der Stiefel werden gegen die Zehen vorgelegt, die Sohlen aufwärts, die Absätze rechts und links auswärts, so zwar, dass sie noch unter dem Deckel des Mantelsacks liegen, die Sporren hingegen über denselben hinausragen. Die letztern sollen immer in Futterale gesteckt werden, welche mit Riemchen zusammengebunden und unter einander verbunden sind, so dass sie gleichzeitig das Herausfallen der Stiefel verhindern.

§ 88.

Der Kaput wird auf folgende Art gerollt:

Der Kaput wird — das Futter einwärts — ausgebreitet und der Kragen 30^{cm} übergeschlagen. Die beiden Ermel werden ausgestreckt,

und beim Ellbogengelenk rechtwinklicht abgebogen. Die äussern Enden der Ermel müssen in der Länge der drei obern schmalen Seiten des Tornisters, also ungefähr 115^{cm} von einander abstehen. Die vorstehenden Längentheile werden über die Ermel geschlagen, ohne dass hiebei die Lage derselben verändert werden darf. Der untere Theil des Kaputs wird am Ermelende umgebogen und eingeschlagen. Die Breite des Umschlages soll in der Regel 33^{cm} betragen. Sind diese Vorbereitungen beendet, so wird der Kaput von oben nach unten überlegt und hiemit fortgefahren, bis das entgegengesetzte Ende erreicht ist. Die Breite des Umschlages soll ungefähr 12^{cm}, jedenfalls aber so viel betragen, dass beim letzten Umschlag das äusserste Ende erreicht wird.

Der so zusammengelegte Kaput wird sodann — der letzte Umschlag nach unten und gegen den Deckel gewendet — auf die obbenannten drei Seiten des Tornisters gelegt, und behufs Abflachung der obern Ecken scharf angezogen. Die Kaputenden sollen jedoch nicht über die untern Ecken des Tornisterkastens vorstehen. In dieser Lage wird der Kaput durch Anziehen zuerst der beiden obern, sodann der an jeder Seitenwand noch anzubringenden Riemen, und endlich des durch den Henkel am Tornister gezogenen Brodriemens befestiget.

Soll der Kaput en bandoulière getragen werden, so geschieht das Rollen auf die in der An-

merkung vorgeschriebene Weise, nur müssen die Theile länger gehalten werden.

Der Mantel wird auf folgende Weise zusammengelegt:

a. Man breitet denselben — das Futter nach unten und der Kragen gegen den Mann gekehrt — aus; die Hinterschlitze wird zugeknöpft.

b. Die Umschläge der Ermel werden hinausgezogen und letztere gegen beide Seiten so ausgebreitet, dass die Hinternaht gegen den Kragen wendet. Hierauf biegt man die Ermel in den Ellenbogen um. Die Entfernung von einem Ermelumbug zum andern soll 1^{m} 20 betragen.

c. Die Mitte des grossen Kragens wird auf die Mitte der Mantelnaht gelegt und beidseitig in eine gerade Falte gelegt, die etwa 10^{cm} von der Mitte abstehen soll. Eine zweite Falte wird bis auf die Höhe der Ermel geschlagen und der Rest des Kragens auswärts bis in die Höhe der Ermel überlegt.

d. Der untere Theil des Mantels wird umgeschlagen und die beiden Seitentheile über den Kragen hineingebogen, so dass der Mantel ein möglichst regelmässiges Viereck bildet.

e. Mit dem untern Theil des Mantels wird ein zweiter Schlag von etwa 20^{cm} gemacht und in denselben der obere nunmehr ebenfalls zu überschlagende Theil hineingebogen.

Ist der Mantel nass geworden, oder soll er bald wieder angezogen werden, so kann er in seiner vollen Länge auf folgende Weise gerollt werden:

Die Ermel werden gegen die Mitte der Länge des Mantels nach hineingebracht, die beiden Seitentheile sowie der Kragen eingebogen und alsdann der Mantel von oben nach unten zusammengerollt.

§ 89.

Wenn die Mannschaft das Kochgeschirr und Feldgeräthe selbst tragen muss, so wird es vermittelst der Kaput- und Brodriemen festgebunden.

Die Gamelle schnallt der Mann vermittelst des Brodriemens auf den Deckel des Tornisters

Bei der berittenen Mannschaft kommt dieselbe auf den linken Mantelsackboden — der Deckel einwärts.

Anmerkung. Bei der bisherigen Pferdeausrüstung kommt die Gamelle so auf den Mantelsack zu liegen, dass der Deckel aufwärts steht.

§. 90.

Alle höhern und niedern Vorgesetzten sollen die zu ihrer Dienstführung nöthigen Verzeichnisse, Controlen, Bücher und Schreibmaterialien vollständig und wohl verwahrt mit sich führen. Die Kompagniefouriere sind zu dem Behufe mit einer Ledertasche zu versehen und fassen kein Gewehr und keine Patrontasche.

Verlesen.

§ 91.

Um sich von der Anwesenheit und Dienstbereitschaft der Mannschaft zu überzeugen, finden täglich mehrere Verlesen statt.

§ 92.

Das erste Verlesen wird, wenn die Truppen in Kasernen, Lagern oder Bereitschaftslokalen untergebracht sind, gleich nach der Tagwache durch den Zimmer- oder Zeltchef abgehalten. Derselbe kommandirt: „Achtung! — Antwort zum Verlesen!“ — worauf jeder Anwesende sich zu seiner Schlafstelle verfügt und mit „hier“ Bescheid gibt. Wer sich unwohl fühlt, zeigt es dem Zimmer- oder Zeltchef an. Andere Begehren sind dem Feldweibel direkt zu melden. Von dem Ergebniss des Verlesens ist dem Feldweibel sofort Mittheilung zu machen, welcher von allem Notiz nimmt, um es durch den Fourier auf den summarischen Situations- und beziehungsweise Krankenrapport tragen zu lassen.

Der Rapport über das Frühverlesen beim kleinen Stab ist an den Adjutantunteroffizier zu erstatten.

Sind die Truppen bei den Bürgern einquartirt oder auf dem Marsche, so ist das erste Verlesen mit dem Hauptverlesen zu verbinden. Allfällige Meldungen, welche keinen Aufschub erleiden oder nicht persönlich berichtet werden

können, sind in diesem Falle durch Zimmerkameraden oder Bürger, bei denen der Betreffende einquartirt war, zu vermitteln.

§ 93.

Auf ähnliche Weise wie das Frühverlesen wird eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich das Abendverlesen gehalten.

Sind die Truppen bei den Bürgern einquartirt, so kann statt des Abendverlesens vor einbrechender Nacht noch ein besonderer Appell gemacht werden.

Ueber das Abendverlesen hat der Feldweibel dem Kompagniekommandanten oder seinem anwesenden Stellvertreter sowie dem Aidemajor zu rapportiren. Der letztere rapportirt an den Major.

§ 94.

Ausserdem finden täglich wenigstens zwei Hauptverlesen, das eine Vormittags und das andere Nachmittags, statt. Gleiche Verlesen werden jedesmal gehalten, wenn die Truppen unter die Waffen treten. Geschieht solches am Vor- und Nachmittag, so können die zwei besondern Hauptverlesen unterbleiben.

§ 95.

Soll zu einem Hauptverlesen ausgerückt werden, so lässt der Chef der Polizeiwache durch den Tambour oder Trompeter zehn Minuten vor dem Verlesen — „Tambour r'aus" schlagen oder „Trompeter r'aus" blasen, worauf sich die

Spielleute sofort versammeln und zur festgesetzten Zeit rapelliren. Beim Aufbruch aus Lagern und Kantonnementen ist eine halbe Stunde vorher Sammlung zu schlagen oder zu blasen.

§ 96.

Auf „Rappelliren" tritt die Mannschaft in Reihe und Glied auf dem Sammelplatze an, die Offiziere vor ihrer Front. Auf ein Zeichen des Feldweibels, oder wenn mehrere Kompagnien besammelt sind, des Aidemajors, schlagen die Tambouren Wirbel und einen Streich, oder blasen die Trompeter Achtung und einen Stoss, worauf die Feldweibel „Achtung! — Kompagnie!" kommandiren, auf dem rechten Flügel je des ersten Plotons mit rechtsum als Jalon sich aufstellen und vom Adjutantunteroffizier gerichtet werden. Bei einzelnen Kompagnien besorgt der Feldweibel die Richtung selbst. Nun werden zwei Streiche geschlagen oder zwei Stösse geblasen, worauf jeder Feldweibel Front macht und mit „Rechts richt Euch!" seine Mannschaft ausrichtet. Ist diess geschehen, so kommandirt er: „Steht!" und begibt sich vor die Kompagnie. Auf drei nunmehr zu gebende Streiche oder Trompetenstösse wird die Mannschaft durch die Feldweibel oder plotonsweise durch die dazu bezeichneten Wachtmeister verlesen. Ist diess geschehen, so wird „Ruht!" kommandirt.

Bei einem Bataillon verliest der Tambourmajor das Spiel, der Adjutantunteroffizier den kleinen Stab.

§ 97.

Den Hauptverlesen wohnen sämmtliche Offiziere bei.

§ 98.

Von dem Ergebniss des Hauptverlesens erstattet der Feldweibel dem anwesenden ältesten Kompagnieoffizier Bericht.

Der Aidemajor lässt alsdann zum Rapport schlagen oder blasen, worauf die Feldweibel auf ein Glied vor die Mitte der Truppen sich aufstellen, der Tambourmajor und Adjutantunteroffizier zur Rechten derselben. Sie melden auf die Frage des Aidemajors:

Kleiner Stab, Spiel, 1. Jägerkompagnie u. s. w. fehlt Niemand, fehlt *N. N.* u. s. w.

Beim bewaffneten Verlesen eröffnen die Feldweibel gleichzeitig dem Aidemajor die Rottenzahl ihrer Kompagnien.

Nach Abnahme des Rapportes ertheilt der Aidemajor den Feldweibeln allfällige Befehle und entlässt sie mittelst des Kommando: „Feldweibel zur Ordre — Marsch!“ zu ihren Kompagnien.

Während dieser Zeit inspiziren die Pelotonschefs, bei der Kavallerie die Zugchefs, ihre Abtheilungen; beim Bataillon inspiziren während dem Verlesen der Adjutantunteroffizier den kleinen Stab (Feldmusik inbegriffen) und der Tambourmajor die Tambouren und Trompeter.

Ueber das Ergebniss des Verlesens hat der Aidemajor dem Major zu rapportiren.

§ 99.

Bei jedem Verlesen sind den Truppen die allfällig eingegangenen Befehle bekannt zu machen; bei dem Nachmittagsverlesen wird in der Regel der Dienst für den folgenden Tag kommandirt.

§ 100.

Die mit dem Aufsichtsdienst betrauten Offiziere sind nach dem Abendverlesen zur Vornahme einer Contreappell berechtigt, wenn sie Unordnung bei den Truppen finden oder vermuthen. Signale zu einem solchen Verlesen dürfen jedoch nicht gegeben werden.

Beurlaubungen. Bewilligungen.

§ 101.

Zu einer längern oder kürzern Abwesenheit vom Korps hat jeder Militär einen Urlaub, zur Befreiung von einer Dienstverrichtung eine Bewilligung einzuholen.

§ 102.

Ein Urlaub ist bei dem Truppenkommandanten nachzusuchen unter Angabe der Veranlassung zum Urlaub, der Dauer desselben, der Zeit des Antrittes und des Ortes, wohin er verlangt wird.

Der Feldweibel lässt das bezügliche Gesuch eines Mannes, sowie die Gründe desselben auf den täglichen Situationsrapport tragen. Die Korpskommandanten haben solche Gesuche, sowie diejenigen, welche von Offizieren direkt an sie einlangen, dem Brigadekommandanten schrift-

lich vorzutragen (siehe Formular VI), welcher dieselben von sich aus auf so lange erledigen kann, bis das Oberkommando seine Vollmacht beschränkt. Das Brigadebureau hat über die ertheilten Urlaube eine Controle zu führen.

§ 103.

Um sich vom Korps auf zwei und mehr Tage zu entfernen, ist — der blosse Instruktionsdienst ausgenommen — der Urlaub schriftlich zu gewähren (Formular VII).

Der Urlaubspass soll enthalten:

den vollständigen Namen, den Grad, die Bezeichnung des Korps, den Tag des Abgangs und jenen des Einrückens vom Urlaub, allfällige frühere Einberufung vorbehalten, zu welchem Zweck der Ort, wo der Beurlaubte seine Abwesenheit zuzubringen wünscht, auf dem Urlaubspass bemerkt werden soll.

Jeder Beurlaubte hat seinen Pass dem Vorsteher seines Aufenthaltsortes vorzuweisen und denselben visiren zu lassen.

Beurlaubte, welche während ihres Urlaubs krank werden oder aus andern Gründen die Zeit desselben überschreiten, haben ihr Ausbleiben durch amtliche Zeugnisse zu rechtfertigen.

§ 104.

Aus dem Urlaub Zurückkehrende haben sich zu melden: Offiziere beim Korps- und Kompagnie-Kommandanten, Unteroffiziere und Soldaten beim Feldweibel.

Der Urlaubspass ist dem Kompagnie-Kommandanten, bei den Stäben dem comptabeln Offizier zuzustellen.

§ 105.

Befreiung von einzelnen Dienstverrichtungen, z. B. von einem Verlesen, kann der Kompagnie-Kommandant ertheilen, so lange ihm die Befugniss dazu nicht ausdrücklich entzogen ist, oder dadurch eine bestimmte Dienstverrichtung (Inspektion etc.), welche ein Oberer angeordnet hat, nicht umgangen wird.

§ 106.

Die Kompagnieoffiziere sind berechtigt, je zwei zusammen einen Soldaten ihrer Kompagnie als Bedienten anzustellen. Diese sind vom Wach- und Corveedienst befreit, haben dagegen beim Ausrücken zu erscheinen.

Die Offiziere des Stabes eines Bataillons können sich ebenfalls je zwei zusammen einen und die Stabsoffiziere desselben jeder einen Bedienten aus den Soldaten ihres Bataillons beigeben. Soweit diesen Bedienten die Besorgung der Pferde obliegt, sind sie von jedem Dienste befreit.

Unter Genehmigung des betreffenden Korpschefs dürfen die Kavallerieoffiziere ihre Bedienten aus den Korps der Brigade oder Division beziehen, denen sie zugetheilt sind, und zwar je einen Soldaten für einen Offizier. Auch diesen kommt wegen der Wartung der Pferde die vollständige Dienstbefreiung zu Statten.

Offiziere des eidg. Stabes, welche reglementsgemäss zwei oder mehr Pferde effektiv halten, sind berechtiget, nebst ihren eigenen Bedienten aus den unter ihren Befehlen stehenden Korps einen Gemeinen als Bedienten in Dienst zu nehmen, welcher ebenfalls vom eigentlichen Dienste befreit ist.

§ 107.

Sämmtliche Offiziersbediente haben Anspruch auf Besoldung, Verpflegung und Bequartirung. Diejenigen Bedienten, welche aus im Dienst befindlichen Truppenkörpern gezogen sind, sollen von ihren Kompagnien besoldet, so weit thunlich auch bei ihren Abtheilungen bequartirt und verpflegt werden.

§ 108.

Die Offiziersbedienten sind einer strengen Kontrole zu unterwerfen, damit nicht Unberufene unter diesem Namen der Armee folgen. Sie sind mit einer Ausweiskarte zu versehen und tragen, wenn sie blosse Privatbediente sind, statt dem gewöhnlichen Feldzeichen die Armbinde ohne Kreuz.

Besorgung der Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Reparaturen, Behandlung der Munition.

§ 109.

Ein Hauptgegenstand der Sorgfalt des Soldaten ist das Gewehr. Der Lauf ist auf das

Sorgfältigste vor dem Umfallen zu bewahren, weil er dadurch leicht verbogen werden kann. Sollte es dem Soldaten trotz aller Vorsicht widerfahren, dass ihm das Gewehr oder der Lauf umfällt, so hat er sofort Anzeige zu machen, damit untersucht werden kann, ob der Lauf Schaden genommen hat.

Es ist zu vermeiden, das Gewehr in eine warme Stube zu bringen; muss es doch geschehen, so lässt man den sich bildenden Niederschlag erst verdunsten, ehe man das Gewehr ab- und den Lauf auswischt.

Im Uebrigen hat sich der Soldat, was die Reinigung, Zerlegung und Zusammensetzung des Gewehres betrifft, nach der bestehenden „Anleitung zur Behandlung des Gewehrs“ zu richten.

§ 110.

Zur Vornahme von Waffenreparaturen ist eine besondere Erlaubniss erforderlich. In solchen Fällen hat der Mann die mangelhafte Waffe dem Feldweibel vorzuweisen, welcher nach vorgenommener Prüfung durch den Fourier einen Waffenreparaturschein ausstellen und solchen vom Hauptmann visiren lässt. (Formular VIII.)

Mit diesem Schein und der Waffe begibt sich der Mann zum Büchsenschmied, welcher mit dem Waffenoffizier prüft, ob und in welchem Umfange die Reparatur nöthig sei. Der Waffenoffizier entscheidet zugleich, auf wessen Rechnung die Reparatur nach Massgabe des Ver-

waltungsreglementes zu tragen sei. Allfällige Reklamationen gegen diesen Entscheid erledigt der Korpskommandant. Erst nachdem der Befund vom Waffenoffizier auf dem Schein verzeichnet worden, darf der Büchsenschmied die angeordnete Arbeit vornehmen. Nach deren Beendigung prüft sie der Waffenoffizier, bescheinigt bei richtigem Befund die Arbeit auf dem Schein und nimmt die nöthige Vormerkung auf seinem Register nach Vorschrift des Verwaltungsreglementes, worauf die Waffe sammt Schein an die betreffende Kompagnie abgegeben wird. Ist die Reparatur durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit verschuldet worden, so hat der Kompagnie-Kommandant den oder die Schuldigen für die Reparaturkosten zu belasten.

Wenn mehrere Waffenreparaturen gleichzeitig vorgenommen werden sollen, so kann ein gemeinschaftlicher Schein ausgestellt werden.

Bei Corps, wo kein Waffenoffizier aufgestellt ist, verrichtet ein vom Kommandant hiezu bezeichneter Offizier dessen Obliegenheiten.

§ 111.

Gleich wie seine Waffen hat jeder Wehrmann auch seine Bekleidung und Ausrüstung in reinlichem, brauchbarem und vollzähligem Stande zu erhalten.

Ausser Dienst soll das Lederwerk an einem kühlen und schattigen Orte aufbewahrt werden, damit dasselbe nicht austrockne und hart werde.

Um die Kleider vor Schaden zu bewahren, müssen sie öfters gelüftet, ausgeklopft und gebürstet werden. Nach gemachtem Gebrauche sind sie entweder in einem trockenen Schranke aufzuhängen oder ordentlich zusammengelegt darin zu verwahren.

§ 112.

Bei nothwendigen Ausbesserungen oder Veränderungen an der Bekleidung oder Ausrüstung (Pferdausrüstung inbegriffen) ist die Weisung des Kompagniekommandanten, in Beziehung auf Gegenstände, welche dem kleinen Stab gehören, diejenige des Aidemajors einzuholen. Die vollendete Arbeit ist demjenigen Offizier zur Untersuchung vorzuzeigen, welcher die Weisung ertheilt hat.

Blos für das selbstgelieferte Material darf der Arbeiter Bezahlung fordern.

§ 113.

Das gegenseitige Leihen von Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen ist verboten und die Abtheilungschefs haben genau darüber zu wachen, dass dieses nicht stattfinde.

§ 114.

Grosse Sorgfalt soll stetsfort der Fussbekleidung und namentlich den Schuhen gewidmet werden, damit die Füsse vor Nässe und bei Fusstruppen vor Blasen und Wundgehen geschützt bleiben. Die Stiefel oder Schuhe müssen

von Zeit zu Zeit mit reinem Schweinefett am Feuer eingeschmiert werden.

§ 115.

Besondere Sorgfalt hat der Soldat der Aufbewahrung der Taschenmunition zu widmen. Beschädigte Patronen sind sofort dem Feldweibel zuzustellen, der sie an den Waffenoffizier abliefern soll, nachdem er dem Hauptmann zur Kenntnissnahme Meldung gemacht hat.

§ 116.

Die Kompagniekommandanten besonders werden über den guten Zustand der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Munition wachen und sich durch öftere Inspektionen davon überzeugen.

Ordinäre.

§ 117.

In der Regel bildet jede Kompagnie oder kleinere selbstständige Truppenabtheilung ein Ordinäre (militärischeHaushaltung). Schwächere Abtheilungen werden je einem Haushalte zugetheilt, der kleine Stab ausgenommen, der mehrern Ordinären einverleibt werden kann.

§ 118.

Der Kompagniekommandant bezeichnet für jedes Ordinäre einen Chef, Ordinärechef genannt. In der Regel werden die Wachtmeister dazu

kommandirt. Ihr Dienst dauert gewöhnlich von einem Löhnungstage zum andern. Das Ordinäre steht unter der besondern Aufsicht des Kompagniekommandanten und des Lieutenants vom Tag, wenn ein solcher aufgestellt ist.

Bildet der kleine Stab für sich eine Haushaltung, so ist der Stabsfourier der Ordinärechef.

§ 119.

Der Ordinärechef besorgt die Einkäufe für das Ordinäre. Er beaufsichtigt die Köche und das Kochgeräthe, führt über die Einnahmen und Ausgaben des Ordinäre genaue Rechnung und trägt sie in das Ordinärebüchlein ein. (Formular IX.)

§ 120.

Die Einnahmen für das Ordinäre bestehen:

a. in der gewöhnlichen vom Corpschef zu bestimmenden Einlage jedes Mannes;

b. in der Geldvergütung für das nicht bezogenen Gemüse, Salz und Holz.

Die Einlagen werden an jedem Löhnungstage für die verflossenen Soldtage an den Ordinärechef bezahlt. Tritt ein Mann in der Zwischenzeit in das Ordinäre oder aus demselben, so wird ihm die Einlage nach der Zeit berechnet. Er hat keinen Anspruch auf einen allfälligen Ueberschuss.

§ 121.

Der Ordinärechef schreibt die festgesetzten Einnahmen an jedem Löhnungstage, die Aus-

gaben dagegen sofort, wie sie vorkommen, in das Ordinärebüchlein ein, wobei jedesmal der Mann, der beim Einkauf gegenwärtig war, die Richtigkeit desselben zu bescheinigen hat.

Von dem Ordinärebüchlein nehmen der Lieutenant vom Tag oder in Ermangelung eines solchen der Kompagniekommandant, bei dem kleinen Stab der Adjutantunteroffizier öftere Einsicht und beseitigen Unrichtigkeiten sofort.

Die Rechnung wird am Löhnungstage abgeschlossen, vom Aufsicht habenden Offizier beziehungsweise Adjutantunteroffizier nochmals untersucht und nach Richtigbefinden unterzeichnet.

Der Mannschaft steht das Ordinärebüchlein stets zur Einsicht offen.

Der Ordinärechef ist dafür verantwortlich, dass alle Einkäufe sofort baar bezahlt werden. Zu diesem Behufe hat ihm der Kompagniekommandant und beziehungsweise der Quartiermeister die nöthigen Vorschüsse zu machen.

Besorgung der Küche. Offizierstisch. Verpflegung beim Bürger.

§ 122.

Ist die Mannschaft im Falle, die Küche selbst zu besorgen, so geschieht diess kompagnie- oder ordinäreweise. Für jedes Ordinäre kommandirt der Feldweibel die erforderliche Anzahl von Köchen.

§ 123.

Der Dienst der Köche beginnt mit der Tagwache und dauert in der Regel 24 Stunden. Es kann jedoch derselbe Koch für eine längere Dienstzeit und auch wiederholt in die Küche kommandirt werden.

§ 124.

Dem Koche liegt nebst der Zubereitung der Speisen auch das Scheiten des Holzes ob. Er hat dem Ordinärechef bei den Einkäufen und übrigen Verrichtungen behülflich zu sein.

Mehrere Köche für ein Ordinäre theilen sich in diese Verrichtungen.

§ 125.

Zur festgesetzten Zeit soll das Essen zubereitet sein. Das Zeichen dazu wird durch den Tambour oder Trompeter von der Wache gegeben.

Die Austheilung geschieht entweder in den Gamellen oder kesselweise.

Die Offiziere, welchen der Aufsichtsdienst obliegt, wohnen dem Suppenfassen bei und sorgen für eine richtige und geregelte Vertheilung der Speisen.

§ 126.

Der im Arrest, auf der Wache, oder sonst im Dienst befindlichen Mannschaft wird das Essen durch die Köche gebracht. Sollte ihre Anzahl oder Entfernung beträchtlich sein, so wird der Feldweibel dazu besondere Mannschaft komman-

diren, oder der Ordinärechef das Essen für diese aufbewahren.

§ 127.

In der Regel soll täglich dreimal, im Felde mindestens zweimal abgekocht und gespeist werden.

§ 128.

Nach der Kocharbeit sind die Feuer zu löschen, die Kessel und übrigen Geräthe, die Tische und Bänke zu reinigen und die Küche und der Essplatz überhaupt in Ordnung zu stellen. Steht ein Aufbruch bevor, so wird das Feldgeräthe wieder verpackt.

§ 129.

Der Truppenkommandant bestimmt für den Fall, als die Mannschaft die Küche selbst besorgt, ob die Offiizere ebenfalls Ordinäre zu machen, oder sich für das Essen und in welchem Umfange mit einem Wirthe zu verständigen haben. In letzterem Falle soll die Anzahl und Gattung, sowie der Preis der Gerichte durch Vertrag bestimmt werden.

§ 130.

Wird die Mannschaft vom Quartiergeber verpflegt, so hat der Soldat die gewöhnliche Kost des Bürgers zu fordern, welche aus dem Frühstück, dem Mittagsmahl und Abendbrod bestehen soll. Haben die Truppen Fleisch und Brod erhalten, so sind sie berechtiget, dasselbe in ihren

Quartieren zuzubereiten und können verlangen, dass ihnen der Quartiergeber oder die Gemeinde eine Zulage an Gemüse, das nöthige Salz und Holz, sowie das erforderliche Kochgeräthe verabfolge.

Sollte der Truppenkommandant für zweckmässig erachten, seine einquartirte oder in Bereitschaftslokalen untergebrachte Mannschaft gemeinsam kochen zu lassen, so haben die Gemeinden auf sein Verlangen die nöthigen Lokale, Geräthe und das Holz anzuweisen, sowie das erforderliche Gemüse und Salz beizulegen.

§ 131.

Im Felddienste, auf besondere Anordnung des Divisionskommandanten, haben auch die Offiziere Anspruch auf Verpflegung von Seite des Quartiergebers.

Wollen einquartierte Offiziere sich für ein gemeinschaftliches Essen mit dem Wirthe verständigen, so kommt der § 129 zur Anwendung.

Fassungen. Reklamationen.

§ 132.

Das Fassen sämmtlicher Bedürfnisse, die aus Magazinen oder von Lieferanten bezogen werden, mit Ausnahme der Einkäufe in's Ordinäre (§ 119) geschieht für die Kompagnien durch die Fouriere, für den Bataillonsstab durch den Stabs-

fourier, für die Brigade- und Divisionsstäbe durch die Kriegskommissäre, mit Hülfe der hiezu kommandirten Mannschaft.

§ 133.

Für Leistungen und Lieferungen jeder Art, die nicht sofort bezahlt werden, sind formgemässe Gutscheine auszustellen und zwar

von den Hauptleuten für Lieferungen an die Kompagnie;

vom Quartiermeister für Lieferungen an den Bataillonsstab;

von den Kriegskommissären für Lieferungen an die übrigen Stäbe.

Solche Gutscheine können für einen Tag oder für mehrere zusammen ausgestellt werden.

Für Lieferungen während eines wirklichen Felddienstes dürfen jedoch diese Gutscheine nicht Tage von zwei Monaten enthalten.

§ 134.

Die Fassungen werden beaufsichtiget:

bei der Kompagnie durch einen Offizier (Lieutenant vom Tag);

beim Bataillon und seinem Stabe durch den Quartiermeister;

bei der Brigade und der Division durch die betreffenden Brigade- und Kriegskommissäre.

§ 135.

Das Fassen der Wachbedürfnisse: Stroh, Holz und Licht, geschieht durch die Wachmannschaft auf einen Gutschein des Postenchefs.

§ 136.

Wenn kein anderer Befehl gegeben wird, so haben die von den Magazinen am enferntesten gelegenen Truppen den Vortritt zu den Fassungen.

Bei gleicher Entfernung der Truppen sollen die Fassungen abwechselnd vom rechten oder linken Flügel vor sich gehen.

§ 137.

Die mit der Leitung und Aufsicht der Fassungen betrauten Militärs haben sich persönlich zu überzeugen, dass die Gegenstände in Maass und Güte vorschriftsgemäss geliefert werden.

Erheben sich Anstände über Maass und Güte eines zu fassenden Gegenstandes, so macht der mit der Leitung der Fassung Beauftragte unverzügliche Meldung an den Korpskommandanten.

Findet der letztere die Lieferung nicht vorschriftsgemäss, so verweigert er deren Annahme und trifft sofort Anstalten zu Einleitung des im Reglement über die Kriegsverwaltung vorgeschriebenen Verfahrens.

In dringenden Fällen kann dieses Verfahren auch von dem die Fassung beaufsichtigenden Offizier eingeleitet werden.

§ 138.

Der Handel mit gelieferten Gegenständen oder Gutscheinen ist jedem Militär auf's Strengste verboten.

Besoldung.

§ 139.

Der Sold wird in der Regel den 5., 10., 15., 20., 25. und letzten des Monats oder des Dienstes ausbezahlt. Fällt der Diensteintritt auf den 5., 10., 15., 20. oder 25., so findet die Auszahlung erst den nächstfolgenden Soldtag, d. h. für 6 Tage statt.

Im Felddienste oder wenn es die Verhältnisse sonst räthlich machen, kann die Soldauszahlung auf andere Tage verlegt werden.

§ 140.

Für die Unteroffiziere und die Mannschaft bei den Kompagnien fasst der Fourier auf einen von ihm ausgestellten Soldausweis (Formular X) das Geld bei dem Hauptmann oder Detachementschef und bescheinigt den Empfang. Für das Personal des kleinen Stabs wird der Sold auf gleiche Weise beim Quartiermeister durch den Stabsfourier erhoben.

Die Kompagnieoffiziere beziehen den Sold direkt bei ihrem Hauptmann, die Offiziere vom Bataillonsstab beim Quartiermeister, die Offiziere und Sekretäre der höhern Stäbe bei den mit der Komptabilität der betreffenden Stäbe beauftragten Offizieren. Für jede Zahlung wird quittirt.

§ 141.

Der Fourier mit Beihülfe der Wachtmeister stellt den Unteroffizieren und der Mannschaft

seiner Kompagnie den Sold zu Handen, nachdem er vorher die Einlage in's Ordinäre für die verflossenen Soldtage, sowie den Ersaz der aus Muthwillen oder Nachlässigkeit verursachten Beschädigungen abgezogen hat.

Für den Ersatz von Beschädigungen darf jeweilen nur so viel abgezogen werden, dass dem Manne die Hälfte seines reglementarischen Soldes noch auf die Hand gegeben werden kann.

Der Lieutenant vom Tag oder wenn kein solcher bezeichnet ist, die Pelotons- und beziehungsweise Sektionschefs haben der Austheilung des Soldes beizuwohnen und über die richtige Auszahlung zu wachen.

§ 142.

Am Ende jeden Monates und am Schlusse des Dienstes lässt jeder Kompagniekommandant eine Besoldungskontrole und zwar bei den selbstständigen Kompagnien zu Handen des eidgen. Oberkriegskommissariats, bei den Kompagnien eines Bataillons zu Handen des Quartiermeisters anfertigen. Dieselbe dient zur Abrechnung.

Die Besoldungskontrolen für die Stabsabtheilungen sind in gleicher Weise und in gleicher Zeit dem eidg. Oberkriegskommissariat einzusenden.

Rapporte. Befehlbuch.

§ 143.

Ueber Alles, was bei den Truppen vorgeht, sind die betreffenden Vorgesetzten in Kenntniss

zu setzen. Es geschieht in der Regel schriftlich entweder durch Einreichung der vorgeschriebenen Rapporte zu bestimmten Stunden oder aber auf dem Wege ausserordentlicher Rapporte.

§ 144.

Die periodisch wiederkehrenden Rapporte müssen regelmässig erstattet werden, es mag bei den betreffenden Truppen etwas vorgefallen sein oder nicht. In letzterm Falle müssen selbst die Kolonnen über den numerischen Bestand vollständig ausgefüllt werden, während bei den blossen Berichtskolonnen für diesen Fall die Anzeige: „Nichts Neues" genügt.

§ 145.

Ausser dem Musterungsetat (§ 39), welcher beim Diensteintritt eines Korps von dem Hauptmann über seine Mannschaft und dem Quartiermeister über den Stab des Bataillons einzugeben ist, sind folgende regelmässige Rapporte über den persönlichen Bestand der Truppen zu erstatten:

a. der tägliche summarische Situationsrapport;
b. der Effektivrapport.

§ 146.

Der tägliche summarische Situationsrapport der Kompagnie wird nach dem Frühverlesen von dem Fourier verfasst und in Begleit des Feldweibels dem Hauptmann zur Prü-

fung, Berichtigung und Ergänzung übergeben. Es soll derselbe nur den Bestand der ausrückenden Mannschaft nebst den gestellten Begehren, sowie die nöthigen Meldungen enthalten. (Formular XI a.)

Die Fouriere bringen die von ihren Hauptleuten unterzeichneten Rapporte dem Quartiermeister. Derselbe lässt durch den Stabsfourier den summarischen Rapport für das Bataillon ausfertigen und zur bestimmten Stunde dem Kommandanten zustellen. (Formular XI b.) Ein von diesem unterzeichnetes Doppel des summarischen Rapportes geht im Brigadeverbande an den Brigadeadjutanten oder, wenn ein Platzkommando aufgestellt ist, an den Platzadjutanten.

§ 147.

Die Anfertigung des Effektivrapportes fällt auf den Löhnungstag. Derselbe soll von einem Zeitpunkte zum andern den Zuwachs und Abgang, sowie die Mutationen des Personellen in diesem Zeitraume genau angeben und ausweisen. Er enthält zugleich die Dislokationen für die taktischen Einheiten und die Kompagnien der Infanterie, nämlich die Angabe, wo sich die betreffenden Abtheilungen derselben befunden haben, sowie die Anzahl der Mannschaft und Pferde, welche während dieser Zeit in jeder Gemeinde einquartiert war. Der erste dieser Rapporte muss sich genau an den Musterungsetat, die folgenden an die vorangegangenen un-

mittelbar anschliessen. Auf dem Marsch wird dieser Rapport gleich nach Ankunft im Quartier ausgefertigt und eingegeben. (Formular XII a. und b.)

Im Uebrigen wird der Effektivrapport in gleicher Weise wie der tägliche Rapport angefertigt und übergeben.

§ 148.

Bei den Brigaden, Divisionen und der Armee sind wesentlich die gleichen Situationsrapporte über das Personelle der Stäbe und der Truppen zu erstatten, wie bei den Kompagnien und Bataillonen. (Siehe Formular zur Anleitung für den Generalstabsdienst).

Die Anfertigung dieser Rapporte liegt unter Verantwortlichkeit der betreffenden Stabsadjutanten den Stabssekretären ob.

§ 149.

Ausser den Rapporten über den personellen Bestand der Truppen hat jeder Korpskommandant zu Handen seines unmittelbaren Chefs den 15. und letzten Tag jedes Monats einen nach Vorschrift verfassten und auf jene Tage gestellten Rapport über den Bestand des Materiellen und der Munition einzureichen.

Im Divisionsverbande gehen diese Rapporte an den Kommandanten der Artilleriebrigade, der Rapport über das Materielle bei den Sappeur- und Pontonierkompagnien an den Kommandanten des Genie der Division.

Der Kommandant der Artilleriebrigade verfasst auf Grundlage der erhaltenen Rapporte seinen Situationsrapport über Munition und Materielles an den Oberkommandanten der Artillerie, und übergibt ein Doppel desselben dem Divisionsadjutanten.

Ebenso erstattet der Geniekommandant der Division an den Oberkommandanten des Genie den Rapport über das Materielle des Genie unter gleichzeitiger Abgabe eines Doppels an den Divisionsadjutanten.

Das Bureau des Oberkommandanten der Artillerie (unter welchem der Parkdirektor steht) fertigt hierauf seinen Etat über die Munition und das Materielle zu Handen des Chef des Generalstabs, dessgleichen der Oberkommandant des Genie denjenigen des gesammten Genie zu gleichen Handen.

§ 150.

Besondere Dislokationsrapporte auf den 15. und letzten Tag eines Monats haben nur die Brigaden- und Divisionsstäbe zu erstatten, wovon je ein Doppel an das Oberkriegskommissariat zu versenden ist. Demselben müssen die Effektivrapporte der Bataillone beigelegt werden.

§ 151.

Nach jedem Gefechte ist von dem betreffenden Abtheilungschef sofort ein Rapport zu erstatten, welcher enthalten soll:

a. einen summarischen Gefechtsbericht. Derselbe soll die Hauptmomente der Aktion kurz und treu wiedergeben;
b. die Verlustliste;
c. den Etat über die Bedürfnisse an Munition und Materiellem.

(Formular XIII.)

§ 152.

In Beziehung auf die Gesundheitspflege sind ausser den Rapporten an die unmittelbaren militärärztlichen Obern folgende Rapporte zu erstatten:

a. Durch die Korpsärzte jeden Morgen der tägliche namentliche Krankenrapport an den Kommandanten der Kompagnie, des Detachements u. s. w. (§ 155).
b. Durch die Pferdeärzte über den Gesundheitszustand der Pferde und zwar über die Pferde der Spezialwaffen an den jeweiligen Kompagniekommandanten, über die Reit- und Zugpferde der Infanterie an den Bataillonskommandanten — jeden Morgen der schriftliche Tagesrapport.
c. Im wirklichen Felddienste: durch sämmtliche Aerzte auf den letzten Tag des Monats ein summarischer Rapport über den Zustand der Feldapotheken und Pferdarzneikisten etc. an den Korpskommandanten.

Die Brigade- und Divisionskommandanten erhalten durch die Korpskommandanten Mittheilung von diesen Rapporten.

§ 153.

Ueber den Ausgang der Rapporte sind besondere Verzeichnisse zu führen. Bei der Kompagnie nimmt der Kommandant lediglich in seinem Kompagniebuche davon Vormerkung.

§ 154.

Ueber alle erhaltenen und ausgegebenen Befehle sind Befehlbücher zu führen und zwar:

a. bei einem Armeekorps durch den Adjutanten des Chefs des Generalstabes;

b. bei einer Division oder Brigade durch den betreffenden Adjutanten unter Mitwirkung des Stabssekretärs;

c. bei einem Bataillon durch den Aidemajor mit Zuzug des Stabsfouriers;

d. bei einer Kompagnie durch den Fourier unter Leitung des Hauptmanns.

Die Befehle sollen in diese Bücher in der Ordnung eingetragen werden, wie sie eingehen und dabei auch das zu deren Vollziehung speziell Angeordnete beigesetzt werden.

Die mit dem allgemeinen Aufsichtsdienst betrauten höhern Offiziere haben die richtige Führung dieser Bücher zu überwachen, ohne durch Abschriftserhebungen lästig zu werden.

Kranke.

§ 155.

Die beim Frühverlesen sich krank Meldenden trägt der Fourier, und wenn sie dem Bataillons-

stab angehören, der Stabsfourier auf den der Polizeiwache zu übergebenden Krankenrapport. (Formular XIV.)

Der diensthuende Arzt nimmt den Krankenrapport daselbst zur festgesetzten Zeit in Empfang, ergänzt ihn, soweit es etwa direkte Anzeigen nothwendig machen und lässt sich von den Fratern, die anwesend sein sollen, zu den Kranken begleiten. Er erklärt die Betreffenden entweder als dienstfähig oder dienstunfähig. Im letztern Falle darf er, sofern der Zustand eines Kranken nicht den Eintritt in den Spital erfordert, eine Befreiung vom Dienst bis auf 48 Stunden aussprechen und dieselbe bei besondern Umständen erneuern. Der Mann bleibt dann für diese Zeit im Quartier konsignirt. Für eigentliche Kranke stellt der Arzt einen Spitaleintrittsschein aus. Bei dem Besuch schreibt er den Befund auf den Krankenrapport, den er unterzeichnet durch den Frater dem Feldweibel zu Handen des Kompagniekommandanten, oder wenn es einen Mann vom kleinen Stab betrifft, dem Adjutantunteroffizier zu Handen des Quartiermeisters übergibt.

In ähnlicher Weise meldet der Stallwachchef dem Pferdarzt die kranken Pferde.

Die Krankenrapporte sind den Situationsrapporten beizulegen.

§ 156.

Stösst einem Manne während des Tages eine Unpässlichkeit oder Verletzung zu, so ist der

Arzt durch den Zimmerchef oder durch den Korporal vom Tag oder durch den Frater herbeizurufen.

§ 157.

Wird ein Offizier bei einer Kompagnie durch Krankheit von der Erfüllung seines Dienstes abgehalten, so lässt er dem Feldweibel davon Anzeige machen. Hat er einen Dienst, so macht der Feldweibel behufs Ersetzung sofort dem Kompagniekommandanten und dem Aidemajor Meldung.

In gleicher Weise verfahren die übrigen Offiziere vom Stab und die Stabsoffiziere, indem sie dem Aidemajor Anzeige machen lassen.

Ein sich krank meldender Offizier darf während 24 Stunden das Zimmer nicht verlassen.

Der genesende Offizier hat sich bei seinem Vorgesetzten zu melden.

§ 158.

In der Kaserne soll ein besonderes Zimmer, im Kantonnement ein besonderes Lokal und im Lager ein Zelt oder eine Baracke zur Aufnahme der Kranken eingerichtet sein. Sie dürfen dieses Lokal ohne Erlaubniss des Arztes nicht verlassen. Ein Frater besorgt daselbst nach Weisung des Arztes die Unpässlichen.

§ 159.

Jeder im Dienste erkrankte Militär, dessen Krankheit sich zur Spitalverpflegung eignet, soll in den Spital gebracht und dort verpflegt werden.

Spitalgänger nehmen ihre Waffen und Gepäck mit in den Spital, die Munition liefern sie vorher dem Feldweibel ab. Pferd und Pferdausrüstung bleiben beim Korps. Der Fourier oder Stabsfourier untersucht die Kleider, Waffen, Ausrüstungs- und andere Werthgegenstände des Kranken, bemerkt Zahl und Zustand derselben auf der Rückseite des Spitaleintrittscheines und bringt diesen dem Kompagnie- oder Abtheilungskommandanten zum Visum.

§ 160.

Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin in den Krankenlokalen stehen dem Arzte sowohl gegenüber den Angestellten als den Kranken die reglementarisch zulässigen Strafmittel zu. Bedeutendere Vergehen bringt er dem Truppenkommando zur Kenntniss.

§ 161.

Sowohl die Offiziere, welchen der allgemeine Aufsichtsdienst obliegt, als die Feldgeistlichen haben die Krankenlokale ihrer Truppen regelmässig zu besuchen. Dieselben haben sich von der gehörigen Ordnung und der regelmässigen Krankenpflege zu überzeugen.

Es ist auch Pflicht der Kompagnieoffiziere und der Aerzte des Korps, ihre kranke Mannschaft öfter zu besuchen.

Sterbefälle. Militärische Beerdigungen.

§ 162.

Wenn ein Militär beim Korps stirbt, so wird der Arzt sofort nach erfolgtem Hinscheid den Todtenschein nach Formular ausstellen, und dem Kompagnie- oder Abtheilungskommandanten zur weitern Besorgung übergeben.

Die sämmtlichen hinterlassenen Gegenstände lässt der Hauptmann durch den Fourier — beim Stabspersonal der Quartiermeister durch den Stabsfourier — in Verwahrung nehmen und dieselben nebst Guthaben des Mannes an Sold auf dem Todtenschein verzeichnen Er überzeugt sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses und fügt sein Visum bei.

Beim Tode eines Offiziers ist dessen Hinterlassenschaft zu inventarisiren. Der Korpskommandant bezeichnet hiezu zwei Offiziere, unter welchen sich ein Kriegskommissär oder Quartiermeister befinden soll.

Die hinterlassenen Gegenstände sind den zuständigen Kantonskommissariaten zu Handen der Berechtigten abzuliefern.

§ 163.

Nach einem Gefechte sammelt der Korpskommandant so bald als möglich und mit besonderer Sorgfalt die Zeugnisse und Beweise, nach welchen die fehlenden Militärs in die Klasse der Vermissten, der in Gefangenschaft Gerathenen

und der wahrscheinlich Todten eingetheilt werden.

Er lässt darüber eine besondere Urkunde abfassen, von den anwesenden Offizieren oder Unteroffizieren mitunterzeichnen und sendet dieselbe an den Vorgesetzten.

Es ist auch zu befehlen, wie es mit dem vorgefundenen Eigenthum der eigenen und feindlichen Todten gehalten werden soll.

§ 164.

Zu Beerdigung eines im Dienst gestandenen Wehrmannes rücken folgende Truppenabtheilungen aus und zwar

eines Soldaten und Unteroffizier ½ Kompagnie nebst Spiel;
„ Subalternoffizier 1 Komp. nebst Spiel;
„ Major 3 Komp. nebst Spiel;
„ Bataillonskommandanten oder
„ eidg. Oberstlieut. 6 Komp. nebst Spiel;
„ eidg. Obersten die gesammten am Orte befindlichen Truppen.

Bei Gradirten haben sich dem Grabgeleite im Fernern anzuschliessen alle am Orte und im Dienst befindlichen Militärs des nämlichen und der niedern Grade.

Wäre die vorgeschriebene Truppenzahl nicht am Orte, so muss sie, vorausgesetzt, dass überhaupt Truppen im Dienste, beigezogen werden, immerhin ohne dadurch den Dienst oder die Sicherheit zu gefährden.

Das Grabgeleite wird bei einem Truppenoffizier vorzugsweise aus der Mannschaft desjenigen Korps gebildet, dem derselbe angehörte.

Ein Theil desselben hat am Grabe zu schiessen.

Stand der Verstorbene bei einer Waffe, welche keine Gewehre trägt, so wird der Bestand der zum Begleit beorderten Mannschaft um ein gewehrtragendes Detachement verstärkt.

§ 165.

Die Trommeln und die Trompeten werden schwarz umhängt und auf die Fahne oder Standarte wird ein schwarzer Flor befestigt.

§ 166.

Die zum Begleite beorderte Mannschaft marschirt still und ohne das Spiel rühren zu lassen, zu dem Hause, wo die Leiche abgeholt werden soll und stellt sich demselben gegenüber auf, die zum Schiessen bestimmte Mannschaft mit geladenem Gewehr. Beim Heraustragen der Leiche wird das Gewehr geschultert.

§ 167.

Auf der Mitte des Sarges wird der Säbel des Verstorbenen mit der Scheide in's Kreuz gelegt, darüber die Kopfbedeckung und zu beiden Seiten die Distinktionszeichen befestiget.

§ 168.

Der Verstorbene soll, wenn er Soldat war, von Soldaten, wenn er einen Grad bekleidete,

von Unteroffizieren zur Grabstätte getragen werden.

Bei Beerdigung von Offizieren tragen 4 Offiziere von dem Grad des Verblichenen oder des zunächst folgenden Grades die Enden des Sargtuches.

§ 169.

Vor dem Sarge marschirt die zum Schiessen bestimmte Mannschaft, dann folgen die Leidtragenden und die am Leichenbegängniss theilnehmenden Civilpersonen; den Zug schliessen die anwesenden Offiziere und die übrige militärische Begleitung.

Von dem Orte, wo der Verstorbene abgeholt wird, bis an den Ort der Bestattung wird von den an der Spitze marschirenden Tambouren „Todtenmarsch" geschlagen, und mit den allfällig anwesenden Spielleuten abgewechselt.

§ 170.

Bei der Grabstätte angelangt, stellt sich die Mannschaft in Linie; der kommandirende Offizier lässt das Gewehr schultern, bis die Leiche in's Grab gesenkt ist. Ist die Leiche beigesetzt, so werden drei Salven gegeben, wobei hoch anzuschlagen ist.

Nach Beendigung der Verrichtungen des Geistlichen, während welchen das Gewehr bei Fuss zu nehmen ist, wird in gewöhnlicher Weise und mit klingendem Spiele abmarschirt.

Beeidigung der Truppen. Gottesdienst.

§ 171.

Bei jedem eidgenössischen Aufgebote zum aktiven Dienste hat die dazu berufene Truppenabtheilung der Eidgenossenschaft den vorgeschriebenen Kriegseid zu leisten.

Zu diesem Zwecke wird in der Regel ein offenes Viereck, Front einwärts, gebildet. Die Offiziere treten vor ihre Abtheilungen, das Spiel in der Mitte. In dieser Aufstellung erwartet die Truppe die Ankunft der mit der Abnahme des Eides beauftragten Magistrats- oder höhern Militärperson und erweist ihr die Ehrenbezeugungen eines eidgen. Obersten. Es wird hierauf Bann geschlagen und Gewehr beim Fuss genommen. Der anwesende Beamte macht die Mannschaft mit dem Zwecke der Truppenaufstellung bekannt, worauf kommandirt wird: „Fahne vor! Zum linken Fuss — Gwehr!“ — „Hut ab!“ — Den Hut hält der Mann mit der linken Hand aufrecht, das Abzeichen vorwärts.

Der Major oder ein Stabsadjutant verliest sodann die Eidesformel*) deutlich und langsam, worauf die Person, welche den Eid abnimmt

*) Die Eidesformel lautet nach Artikel 6 der eidgenössischen Militärorganisation:

„Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:

„Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten; für die Vertheidigung des Vaterlandes und seine Verfassung Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu

die Mannschaft auffordert, die drei Schwörfinger der rechten Hand empor zu heben, und ihr folgende Schwörformel nachzusprechen:

„Ich schwöre es.“

Nach der Eidesleistung wird kommandirt: „Hut auf! — bei Fuss — Gwehr!“ und nachdem die Magistratsperson mit der gleichen Ehrenbezeugung, wie sie oben vorgeschrieben, verabschiedet worden, die Front wieder hergestellt.

Das Verlesen der Kriegsartikel muss jeweilen dem Schwören vorangehen.

§ 172.

Bei dem Gottesdienst unter freiem Himmel werden die Truppen in Linie oder in Kolonne in einem Viereck aufgestellt. Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei ihren Abtheilungen. Wenn der Gottesdienst beginnen soll, so schlagen die Tambouren einen Wirbel. Ebenso zum Schluss. Die Musik mag nach besonderm Befehl verwendet werden. Bei den Gebeten und Ertheilung des Segens entblössen die Truppen das Haupt.

---

verlassen; die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen der Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und Alles zu thun, was die Ehre und die Freiheit des Vaterlandes erfordern.

„Das schwöret Ihr vor Gott dem Allmächtigen, so wahr Euch seine Gnade helfen möge.“

Anhang N° 1.

Organisation der schweiz. Armee.

§ 1.

Das schweizerische Bundesheer ist eine Milizarmee. Seine Organisation beruht auf den Bundesgesetzen vom 8. Mai 1850 und vom 27. August 1851. Das erste bestimmt die Grundsätze der Organisation, das zweite die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Personellem und Materiellem.

Zusammensetzung, Formation und Stärke.

§ 2.

Das Bundesheer besteht aus dem Bundesauszug und der Bundesreserve.

§ 3.

Der Bundesauszug entspricht der Zahl von 3 % der schweizerischen Bevölkerung und besteht aus:

1. Genietruppen:

6	Komp.	Sappeurs . . .	600	Mann:
3	„	Pontonniers . .	300	
				900
		Zu übertragen		900

		Mann:
	Uebertrag	900
2. Artillerie:		
9 bespannte 10cm Kanonen-Batterien, gez. Hinterlader	1485	
19 bespannte 8cm gezogene Batterien	3135	
2 gezogene Gebirgsbatterien	256	
4 Positions-Kompagnien . .	320	
6 Park-Kompagnien . . .	360	
Auszug zu den 14 Park-train-Kompagnien . . .	697	
Linienparktrain	257	
		6510
3. Kavallerie: 22 Komp. Dragoner	1694	
7½ „ Guiden .	243	
		1937
4. Scharfschützen: 45 Kompagnien . .		4500
5. Infanterie: 74 ganze, 10 halbe Bataillone, 7 einzelne Komp. .		55,704
Besonderes Gesundheitspersonal; Schwadronsärzte, Parktrain-Pferdärzte und Krankenwärter . .		138
	Total	69,689

§ 4.

Die Bundesreserve entspricht der Zahl von 1½ % der schweizerischen Bevölkerung und besteht aus:

1. Genietruppen:		Mann:
6 Kompagnien Sappeurs .	420	
3 „ Pontonniers .	210	
		630

und

eca

On

Formular IV.
§ 47.

Nr.	Geschlechts- und Taufnamen.	Nr. der Gewehre

Offiziere:

Ar

unbestimmten Zahl von Artilleriebrigaden, formirt aus sämmtlichen disponiblen Feldbatterien.

§ 16.

Die Kavallerie-Reservedivision besteht aus einer unbestimmten Zahl von Kavalleriebrigaden, formirt aus sämmtlichen disponiblen Dragonerkompagnien.

§ 17.

Die Armeedivisionen werden von 1—9 numerirt, die Infanteriebrigaden von 1—30, ebenso fortlaufend durch die ganze Waffe die Artilleriebrigaden.

§ 18.

Aus den Infanteriebataillonen der Landwehr werden zur eventuellen Verstärkung der Armeedivisionen neun Brigaden zu vier Bataillonen formirt. Die übrigen Truppenkorps der Landwehr sind disponibel.

§ 19.

Diese Armee-Eintheilung kann vom Oberbefehlshaber nach Massgabe des Bedürfnisses modifizirt werden. Derselbe bestimmt auch, in wiefern und in welcher Weise die Landwehr sich an den Operationen der aktiven Armee zu betheiligen hat.

Wehrpflicht und Ersatz.

§ 20.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Diese Pflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten Altersjahr und endigt in der Regel mit dem vollen-

deten vierundvierzigsten Altersjahr. Die Ausnahmen und Ausschliessungen von der Wehrpflicht sind gesetzlich geordnet.

§ 21.

Die Wehrpflicht kann im Bundesauszug bis zum vollendeten vierunddreissigsten, in der Bundesreserve bis zum vollendeten vierzigsten Altersjahr ausgedehnt werden.

§ 22.

Die Kantone sind verpflichtet, ihre Kontingente stets vollzählig zu erhalten und für den nöthigen Ersatz des Abganges in personeller und materieller Beziehung beim Bundesheer zu sorgen.

§ 23.

Im Falle eines grössern Aufgebotes kann der Bund die Organisation von Depots für den Ersatz des Personellen und Materiellen übernehmen.

Befehl und Administration des Bundesheeres.

§ 24.

Die Bundesversammlung erlässt die auf das Wehrwesen bezüglichen Gesetze, wählt den Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabes und bestimmt die Zahl der aufzubietenden Truppen und ihre Entlassung.

§ 25.

Im Frieden übt der Bundesrath den Oberbefehl über das gesammte Wehrwesen aus.

§ 26.

Das eidgenössische Militärdepartement steht mit den obersten Militärbehörden sämmtlicher Kantone in direktem Verkehr und überwacht deren militärische Anordnungen, den gesammten Unterricht und die Ausrüstung der Truppen, ihren personellen Bestand, das Kriegsmaterial und dessen Anschaffung und Ergänzung, die gesammten Vertheidigungseinrichtungen etc. durch dazu bezeichnete Offiziere und Militärbeamte.

§ 27.

Unmittelbar unter dem Militärdepartement stehen:

Der Adjunkt des Militärdepartements für das Personelle, und Oberinstruktor der Infanterie.
Die Inspektoren der Infanterie.
Der Inspektor des Genie.
Der Inspektor der Artillerie.
Der Oberst der Kavallerie.
Der Oberst der Scharfschützen.
Der Oberauditor.
Der Oberkriegskommissär.
Der Oberfeldarzt.

Kommando und Stäbe.

§ 28.

An der Spitze der Armee steht der eidgen. Stab. Derselbe zerfällt in sechs Abtheilungen:

Der Generalstab.	Der Justizstab.
Der Geniestab.	Der Kommissariatsstab.
Der Artilleriestab.	Der Gesundheitsstab.

§ 29.

Die eidg. Obersten sind die Generaloffiziere der Armee. Sie kommandiren die Divisionen und Brigaden.

§ 30.

Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden für den Fall einer Armeeaufstellung in der Regel aus dem eidg. Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden. (Art. 126 der Militärorganisation).

§ 31.

Der Oberbefehlshaber übt, sobald er gewählt ist und in Dienst tritt, die oberste Militärgewalt in der Armee aus. Für seine Handlungen ist er der Bundesversammlung verantwortlich.

Der Unterricht der Armee.

§ 32.

Der Unterricht der Armee zerfällt in zwei Theile:

in den Unterricht, welchen die Kantone zu besorgen haben;

in denjenigen, der von dem Bund ertheilt wird.

§ 33.

Die Kantone besorgen den Unterricht der Infanterie und den Vorunterricht der Rekruten der Spezialwaffen. Der Unterricht der Infanterie theilt sich in den Rekrutenunterricht für die angehenden Wehrmänner und in den Wie-

derholungsunterricht der bereits eingetheilten Mannschaft.

§ 34.

Der Bund besorgt den Rekruten- und Wiederholungsunterricht der Spezialwaffen (Genie, Artillerie, Kavallerie und Schützen), sowie den besondern und höhern Militärunterricht.

§ 35.

Für den besondern Militärunterricht hat der Bund folgende Schulen organisirt:

die Infanterie-Offiziersaspiranten-und Offiziersschule;
die Infanterie-Instruktorenschule;
die Schulen für das Kommissariats- und Gesundheitspersonal;
die Schiessschule;
die Schulen für die Kompagnie-Zimmerleute;
die Schulen für die Büchsenmacher;
die Centralmilitärschule;
die Truppenzusammenzüge.

§ 36.

Der gesammte Unterricht der Armee wird überwacht:

bei den Spezialabtheilungen: durch die Chefs derselben;
bei der Infanterie: durch die Inspektoren und den eidg. Oberinstruktor der Infanterie.

Kriegsverwaltung und Rechtspflege.

§ 37.

Dieselben sind durch besondere Gesetze und Reglemente geordnet und unterliegen der bestän-

Verluste.

An Personellem.	Todt.	
	Verwundet.	
	vermisst oder gefangen.	
An Materiellem.		

Gewinn.

An Gefangenen.	
An Material.	

Stand der Munition des Korps
bei Abfassung des Berichtes.

Ausweis des ausrückenden Bestandes des Korps
bei Abfassung des Berichtes.

Stabsoffiziere.	Subalternoffiziere.	Unteroffiziere.	Arbeiter.	Spielleute.	Pferde.	Truppen.	Total.

Stellung des Korps bei Abfassung des Berichtes.

Ausgezeichnete Thaten, besondere Meldungen, Bedürfnisse.

Zeit der Ausfertigung.

Name und Grad
des ausfertigenden Offiziers:

Bemerkung: Dieser Rapport darf auch mit Bleistift ausgefertigt werden.

Amtliches Verzeichniss der getödteten, verwundeten oder vermissten Militärs

während . . . . . .

Bataillon.	Kompagnie.	Name und Taufname.	Grad.	Art des Ereignisses (Vorfalles), Ursache d. Todes oder der Verwundung, Bezeichnung des verletzten Theiles u. s. w.	Ort des Ereignisses (Vorfalles).	Datum.		

II. Theil.

Wachtdienst.

Allgemeine Vorschriften.

§ 173.

An jedem Orte, wo sich Truppen im Dienst befinden, versehen dieselben die militärische Polizei, die Ortspolizei dagegen nur ausnahmsweise und auf bestimmten höheren Befehl.

Die speziellen Befehle hiefür gehen von dem betreffenden Kommandanten des Kantonnements aus. Derselbe kann aber für diesen Dienst einen andern Offizier bezeichnen, welcher dann Platzkommandant und der ihm als Gehülfe für den Platzdienst zugetheilte Offizier, Platzadjutant heisst.

Ein in befestigten oder in Etappen-Plätzen aufgestelltes ständiges Platzkommando erhält seine Weisungen und Befehle unmittelbar entweder von dem Bundesrathe oder aber dem zeitweiligen Kommandirenden.

Im Instruktionsdienste sind die militärpolizeilichen Anordnungen bei verschiedenen Kursen und Waffen so zu erlassen, dass die bezüg-

lichen Instruktionspläne nicht beeinträchtiget werden. In Collisionsfällen entscheiden die zuständigen Militärbehörden.

§ 174.

Der Platzkommandant hat die Militärpolizei zu handhaben, zu diesem Behufe die Befehle für den Polizeidienst zu erlassen und deren Ausführung zu überwachen. So weit nöthig, setzt er sich diessfalls mit der Ortsbehörde ins Einverständniss. Er empfängt, wenn neue Truppen in die Garnison einrücken, die quartiermachende Mannschaft (siehe § 552) und ertheilt ihr die erforderlichen Weisungen.

Stehen die Truppen der Garnison oder des Platzes in keinem anderweitigen Verbande, so ordnet und beaufsichtiget der Platzkommandant — höhere Verfügungen vorbehalten — den gesammten Dienst der am Orte garnisonirenden Truppenkorps.

§ 175.

Der Platzadjutant ertheilt im Auftrag des Platzkommandanten die Postenbefehle (Konsigne), kommandirt die Truppen in Dienst und bestimmt den Patrouillengang der Wachtposten sowie die Ronden, wobei die Stabsoffiziere und Hauptleute der Specialwaffen mit Namen, die übrigen Offiziere, Unteroffiziere u. s. w. der Zahl nach zu bezeichnen sind.

Zu dem Behufe führt er die Kommandirliste der Stabsoffiziere und der Hauptleute der Spezial-

waffen und empfängt eine Abschrift der Effektivrapporte der taktischen Einheiten der Garnison.

Der Platzadjutant hat die Posten öfters selbst zu inspiziren und sich zu überzeugen, dass den Vorschriften dieses Reglements entsprechend verfahren wird.

Er sammelt alle den Wachtdient des Platzes betreffenden Rapporte und übergibt solche in Begleit seiner allfälligen eigenen Bemerkungen dem Platzkommandanten.

Die Verrichtungen des Platzadjutanten als Bureauchef und, sofern der Platzkommandant den gesammten Dienst der Garnison kommandirt, als dessen unmittelbarer Gehülfe sind die nämlichen, wie diejenigen der einem Brigadenstab zugetheilten Adjutanten.

§ 176.

Das Hauptmittel zur Handhabung der Polizei sind die Wachen.

Die Stärke und Zusammensetzung der Wachen, die Zahl der von ihnen aufzustellenden Schildwachen und abzusendenden Patrouillen, der Ort der Aufstellung der Posten und die Consigne werden jeweilen vom Kommandirenden oder Platzkommandanten bestimmt.

In der Regel sollen die Polizeiwachen innert der Waffe nicht kombinirt, sondern aus Offizieren, Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten der gleichen Kompagnie genommen werden.

§ 177.

Jede Wache hat ihren Chef. Je nach der

Stärke und Wichtigkeit des Postens wird dafür entweder ein Offizier oder Unteroffizier bezeichnet.

Zu einer stärkern Wache gehören überdiess ein Wachtmeister als Stellvertreter des Postenchefs und zwei Korporale, von welchen der eine (Aufführkorporal) das Aufstellen der Schildwachen, der andere (Konsignekorporal) die Führung der eigenen und die Abfertigung der ankommenden Patrouillen etc. zu besorgen hat, Dazu kommen die Spielleute (ein Tambour oder Trompeter) und zwei Ueberzählige, welch' letztere die Bestimmung haben, den Konsignekorporal bei Anrufen und beim Patrouilliren zu begleiten, Nachtposten zu geben, Kranke u. s. w. zu ersetzen.

Für jede einzelne Schildwache rechnet man normal drei Mann.

Hat der Postenchef nur einen Korporal, so liegt ein Theil der sonst den Korporalen zufallenden Verrichtungen ihm selbst ob. Ist er ohne Gehülfe, so besorgt er den ganzen Dienst. In beiden Fällen kann jedoch ein tüchtiger Mann des Postens zur Aushülfe beigezogen werden.

§ 178.

Sind mehrere Wachen aufgestellt, so wird eine davon bezeichnet, von welcher die Signale für allgemeine Truppenbesammlung (Generalmarsch etc.) ausgehen sollen. Die übrigen Wachen haben diese Zeichen zu wiederholen (nachzuschlägen oder zu blasen). Soll die Tagwache

und der Zapfenstreich gemeinschaftlich geschlagen oder geblasen werden, so sammelt sich das ganze Spiel bei derjenigen Wache, von welcher die Signale für die allgemeine Truppenbewegung gegeben werden.

§ 179.

Die Wachen zur Handhabung der Militärpolizei im Innern eines Ortes oder Lagers werden zum Unterschied von den Lager-, Kantonnements- und Feldwachen (siehe Felddienst) Polizeiwachen genannt. Je nach ihrem besondern Zweck und Standort heissen sie eigentliche Polizeiwachen oder Kasernen-, Park-, Brücken-, Stabswachen u. s. w.

§ 180.

Die Polizeiwachen sorgen im Innern des Ortes oder Lagers für die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit. Sie stellen zu dem Behufe die nöthigen Schildwachen aus und entsenden zur anbefohlenen Stunde und so oft es nöthig erscheint, Patrouillen.

Sie überwachen das rechtzeitige Löschen der Lichter und Kochfeuer und sorgen dafür, dass die Lagerfeuer nicht ausarten.

Sie handhaben die Ordnung bei den Marketendern und in den Kantinen und wachen, dass die letztern zur bestimmten Stunde geschlossen werden und die Mannschaft sich in die Lokale, Zelte oder Quartiere zurückzieht. Zu dem Behufe sind im Lager nach dem Lichtlöschen und

in Kantonnementen eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich Patrouillen zu entsenden.

Sie beaufsichtigen die Brunnen und Latrinen, die Verhaftlokale oder das Gefangenzelt u. s. w.

Bürger, Fremde und Verkäufer, welche keine Erlaubnissscheine haben, sind aus dem Lager zu entfernen, Militärs vom Feldweibel abwärts aber, welche auf verbotenen Wegen betreten werde, zu arretiren.

§ 181.

In den Kasernen versehen die Polizei- (Kasernen-) Wachen denselben Dienst, welcher den Wachen im Innern der Lager und Kantonnemente obliegt.

Die Ausgänge sind durch Schildwachen zu besetzen und wenn nöthig, namentlich bei möglicher Feuersgefahr, auch in den Gängen solche aufzustellen.

Die Kasernenwache beaufsichtigt das rechtzeitige Anzünden der Laternen, sowie das Auslöschen von Licht und Feuer zur anbefohlenen Stunde.

Unter Aufsicht des Konsignekorporals müssen die Gänge und Abtritte, ebenso die Gefangenlokale gereinigt werden (siehe Obliegenheiten der einzelnen Grade — Provos Ziff. 5). Die Kasernenwache hat auf dem Wachtlokal die Schlüssel zu den Arrestlokalen zu verwahren und ist für die Bewachung der Arrestanten überhaupt verantwortlich.

Die Mannschaft darf die Kaserne nur zur bestimmten Zeit und in dem vorgeschriebenen Anzuge verlassen; Fremde und Verkäufer dürfen dieselbe nur mit Erlaubniss des Postenchefs betreten.

Von der Kasernenwache werden die Signale für den Dienst in der Kaserne besonders gegeben.

Nach dem Signal zum Abendverlesen werden die Thore geschlossen und alle später Eingelassenen verzeichnet.

§ 182.

Wachen bei Brücken haben darauf zu achten, dass keine Beschädigungen und Stockungen an und auf derselben entstehen, Parkwachen zu verhindern, dass Unbefugte den Park betreten oder in unmittelbarer Nähe desselben geraucht oder Feuer angezündet werde. Aehnlich ist das Verhalten der bei Pulvermagazinen aufgestellten Wachen.

Die Stabswachen dienen zum besondern Schutze des Kommandirenden im Kantonnemente oder Lager. In Friedenszeiten genügt es in der Regel, dass die Polizeiwache eine Schildwache vor das Zelt oder die Wohnung des Kommandirenden aufstellt. Hat der Kommandirende eine besondere Bedeckung, so wird die Stabswache von dieser gegeben.

Wachaufzug.

§ 183.

Sobald Truppen an einem noch unbesetzten Orte anlangen, werden die nothwendigen Poli-

zeiwachen bestellt. Die Wachen ziehen, wenn nichts anderes befohlen ist, im Dienstanzuge mit Sack und Pack, die Kavallerie und Trainmannschaft mit über die Schulter gerolltem Mantel, jedoch ohne Pferde und Mantelsack auf. Bei längerem Verbleiben findet der Wachaufzug ordentlicher Weise täglich zwischen 11 und 12 Uhr statt.

§ 184.

Eine halbe Stunde vor der zum Aufziehen der Wachen bestimmten Zeit lässt der Chef der Polizeiwache durch den Tambour oder Trompeter des Postens rapelliren, worauf nebst den Feldweibeln die Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten, welche auf Wache oder als Ordonanzen und Plantons kommandirt sind, kompagnieweise auf dem gewöhnlichen Sammelplatz der Kompagnie antreten.

Die Feldweibel erscheinen im Dienstanzug mit Seitengewehr.

Jeder Feldweibel hält Appell, lässt die Glieder öffnen und macht genaue Inspektion (§ 185).

§ 185.

Ist nur eine Kompagnie am Orte, oder findet bei mehreren Kompagnieen oder Abtheilungen der Wachaufzug kompagnieweise statt, so theilt der Feldweibel die Wachtposten sogleich ab und übergibt den Postenchefs die Parole, die Wachrapport-Formulare und die Konsigne. Nachher kommandirt er: „Bajonnet auf! Schultert's

Gwehr! Rechts um! Auf eure Posten — Marsch!" worauf der Abmarsch stattfindet ohne das Spiel rühren zu lassen.

Zieht ein Offizier auf die Wache, so macht dieser die Inspektion und kommandirt den Abmarsch.

§ 186.

Befinden sich mehrere Kompagnien einer und derselben taktischen Einheit am Orte und ziehen die Wachen gemeinschaftlich auf, so wird die Wachmannschaft nach vorgenommener Inspektion und Eintheilung und nachdem die Bajonnete aufgepflanzt oder die Säbel gezogen sind, durch die Feldweibel vom Kompagnie-Sammelplatz aus, ohne das Spiel rühren zu lassen, auf den Haupt-Sammelplatz geführt.

§ 187.

Der Aidemajor, der Adjutant-Unteroffizier und der Tambour-Major, bei den Spezialwaffen ein besonders zu bezeichnender Offizier, begeben sich ebenfalls auf den bestimmten Haupt-Sammelplatz. In der Regel soll ein Stabsoffizier anwesend sein.

§ 188.

Auf dem Haupt-Sammelplatz wird die Mannschaft in der Reihenfolge der Kompagnien aufgestellt; die Feldweibel lassen ruhen und rapportiren dem Adjutant-Unteroffizier die Stärke der

eingerückten Mannschaft. Darauf begeben sie sich an den linken Flügel der gesammten Wachmannschaft und stellen sich, der Tambour-Major rechts von ihnen, in ein Glied auf.

Die auf Wache kommandirten Spielleute verbleiben am rechten Flügel ihrer Kompagnien, die Ordonnanzen und Plantons werden von den Feldweibeln gleich beim Eintreffen auf dem Sammelplatz an den linken Flügel der ganzen Wachmannschaft gewiesen.

Sobald alle Wachmannschaft eingerückt ist, erstattet der Adjutant-Unteroffizier über deren Stärke dem Aidemajor Rapport und tritt an den rechten Flügel der Wachmannschaft. Bei den Spezialwaffen rapportiren die Feldweibel an den Offizier (§ 187).

§ 189.

Der Aidemajor kommandirt: Posten-Chefs vor! theilt denselben die Parole, die Wachrapportformulare und die allfälligen besonderen Konsignen mit und befiehlt dem Adjutant-Unteroffizier die Wachen zu ordnen.

Der Adjutant-Unteroffizier ruft die Wachposten nacheinander, in einer schon vorher bestimmten Reihenfolge auf und lässt sie einige Schritte vortreten, ordnen und ausrichten; zugleich treten die betreffenden Offiziere und Unteroffiziere ein, nämlich die Posten-Chefs an den rechten Flügel ihrer Wache, die Unteroffiziere als Führer an ihre Plätze, und zwar der Aufführkorporal als

Führer rechts, und der Konsignekorporal als Führer links, der Wachtmeister-Stellvertreter hinter die Mitte und die Spielleute rechts neben ihre Posten-Chefs. Die Posten-Chefs haben die Parolezeddel zu öffnen und der Mannschaft das Passwort mitzutheilen. Nachher tritt der Adjutant-Unteroffizier zu den Feldweibeln.

§ 190.

Ist alles in Ordnung, so zieht der Aidemajor den Säbel, kommandirt: „Achtung! Kompagnie!“ und lässt schultern.

Er meldet dem anwesenden Stabsoffizier, dass die Wachen zum Abmarsch bereit seien und kommandirt nach erhaltener Erlaubniss: Rechts um! Auf euere Posten — Marsch! wobei das Spiel nicht gerührt wird.

Zieht ein Offizier auf die Wache, welcher höhern Grades als der Aidemajor ist, so kommandirt er den Abmarsch der Wachen.

Will der anwesende Stabsoffizier vor dem Abmarsch Inspektion machen, so lässt der Aidemajor die Glieder öffnen und begleitet denselben.

§ 191.

Sobald die Wachposten abmarschirt sind, tritt der Aidemajor zu den Feldweibeln und diktirt die Befehle, die Namen der beim morgenden Wechsel in Dienst tretenden Offiziere, sowie die Zahl der von jeder Kompagnie zu kommandirenden Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten

unter Bezeichnung des Dienstes und der Wachposten, wozu und wohin sie bestimmt sind.

Ist dieses beendigt, so entlässt der Aidemajor die Feldweibel etc. mittelst des Kommando: „Zur Ordre — Marsch!“

Der Adjutant begibt sich zu den Offizieren vom Stab, die Feldweibel zu den Offizieren ihrer Kompagnien, um die Befehle mitzutheilen.

Steht ein Kantonnementswechsel bevor, so kann der Dienst auch erst beim Eintreffen in das neue Quartier kommandirt werden.

§ 192.

Bei den Spezialwaffen besorgen der besondere Offizier (§ 187) und der Feldweibel die dem Aidemajor und Adjutant-Unteroffizier übertragenen Verrichtungen (§§ 189—191).

§ 193.

Wenn bei einer Brigade (Division) die sämmtlichen Wachen gemeinschaftlich aufziehen sollen, so findet vorerst die Eintheilung der Wachen nach taktischen Einheiten statt; der Aidemajor führt die Mannschaft seines Bataillons mit dem Adjutant-Unteroffizier und den Feldweibeln auf den bestimmten Brigade- (Divisions-) Sammelplatz und macht dem Brigade- (Divisions- oder Platz-) Adjutanten Rapport über die eingerückte Mannschaft.

So wie sämmtliche Korps eingerückt sind, tritt für den Stabsadjutanten das gleiche Ver-

fahren ein, welches in § 190 für den Aidemajor vorgeschrieben ist.

Nach dem Abmarsch der Wachen versammelt der Stabsadjutant die Aidemajore und die Offiziere der Spezialwaffen, um ihnen die Befehle zu diktiren, worauf sich dieselben zu gleichem Zwecke zu den Feldweibeln begeben.

§ 194.

In dem Falle, wo eine aus allen Waffen kombinirte Wache aufziehen soll, ein allgemeiner (brigadenweiser) Wachaufzug aber nicht angeordnet ist, schliesst sich die von den Spezialwaffen dazu kommandirte Mannschaft demjenigen Korps an, welches die betreffende Polizeiwache zu geben hat. Ein Unteroffizier führt diese Leute auf den betreffenden Sammelplatz und meldet dem Adjutant-Unteroffizier.

§ 195.

Die Lager- und Kantonnementswachen ziehen zugleich mit den Polizeiwachen auf, während dem Vorpostenkorps ein besonderer Sammelplatz angewiesen werden kann.

Ablösen der Wachen. Aufführen der Schildwachen.

§ 196.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehr die neue Wache herankommen sieht, so ruft sie: „Korporal r'aus!“ und dieser: „Wach in's

Gwehr!“ Die Wache tritt mit Gewehr „bei Fuss“ (Säbel angefasst) an, der Chef lässt richten, kommandirt: „Steht!“ und begibt sich vor die Mitte.

Der Chef der ankommenden Wache führt dieselbe an den linken Flügel der abzulösenden, lässt halten und ruhen. Darauf begibt er sich zu dem Chef der alten Wache, welcher ebenfalls ruhen lässt und dann den Dienst übergibt.

§ 197.

Der neue Postenchef organisirt nun seine Mannschaft in Schildwachenposten zu je drei Mann in drei Gliedern. An den rechten Flügel kommt diejenige Rotte zu stehen, welche den Gewehrposten (Schildwache vor dem Gewehr) gibt, zur Seite, in der Reihenfolge, wie sie die äusseren Schildwachen besetzen sollen, die übrigen Rotten in folgender Weise:

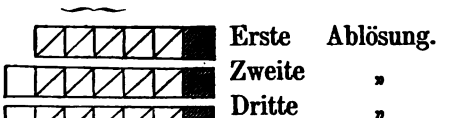

Erklärung:

Ein Mann des Gewehrpostens.
Ein Mann der Schildwachposten.
Ein Ueberzähliger.

Bei Wachen, die auf einen Schildwachposten vier Mann erhalten, wird eine vierte Ablösung gebildet. Die Ueberzähligen stossen nicht zu den Schildwachposten, sondern sind als Begleiter des Consignekorporal, zum Patrouilliren oder als Nachtposten etc. zu bezeichnen.

Nach der Organisation der Schildwachposten kommandirt der Postenchef. „Nummerirt Euch!“ worauf die Leute im ersten Glied, mit Ausnahme des Flügelmann rechts, welcher als Schildwache vor dem Gewehr keine Nummer erhält, solches in der Weise ausführen, dass für eine Doppelschildwache zwei Schildwachposten die gleiche Nummer erhalten.

Die Mannschaft hat sich genau zu merken, zu welchem Schildwachposten und zu welcher Ablösung (Glied) sie gehört, weil die Ablösung gliederweise geschieht. Der Aufführkorporal notirt dann die Leute des ersten Gliedes mit Namen (Schildwachen-Zeddel) und kommandirt: „Erstes Glied, Sack ab!“ *) Die Mannschaft des ersten Gliedes begibt sich zu dem Behuf in's Wachlokal und rasch wieder an ihren Platz zurück, nach ihren Nummern sofort auf zwei Glieder antretend, ausgenommen der Mann des Gewehrpostens, welcher allein an den rechten Flügel zu stehen kommt. Unterdessen lässt der

*) Soll ausnahmsweise der Tornister nicht abgenommen werden, so lässt der Aufführ-Korporal die Mannschaft des ersten Gliedes sofort auf zwei Glieder antreten.

Aufführkorporal die übrigen beiden Glieder auf die alte Wache richten.

Es ist dabei dem Postenchef unbenommen, später und nach Bedürfniss Versetzungen Einzelner oder ganzer Schildwachenposten vorzunehmen. Bei stärkeren Wachen kann selbst eine Ablösung sämmtlicher Schildwachposten stattfinden.

§ 198.

Sobald das erste Glied wieder angetreten ist und nach Bedarf die Gewehre geladen hat, begibt sich der Aufführkorporal der alten Wache links neben den noch immer vor der Mitte stehenden neuen Korporal und kommandirt: „Vors Gwehr vor!“ Der rechte Flügelmann tritt lebhaft neben die Schildwache vor dem Gewehr; zugleich stellen sich die beiden Korporale so neben die beiden Schildwachen, wie nachfolgende Figur zeigt:

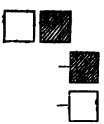

Dabei ist gleichgültig, ob die neue Schild-

Erklärung der Zeichen:

alter Korporal.
neuer „
alte Schildwache.
neue „

wache und die Korporale rechts oder links der abzulösenden Schildwache vor dem Gewehr oder einer äusseren einfachen oder doppelten Schildwache zu stehen kommen.

Die alte Schildwache übergibt der neuen die Consigne, welche der Korporal der alten Wache nach Bedürfniss erläutert oder ergänzt. Nachher kommandirt derselbe: „Trett ab!", worauf die abgelöste Schildwache um den Tornister aufzunehmen in das Wachlokal und nachdem solches geschehen in's Glied tritt.

§ 199.

Nach Ablösung der Schildwache vor dem Gewehr treten die beiden Korporale wieder vor die Mitte der übrigen Ablösungsmannschaft zurück, um auch diese aufzuführen.

Zu dem Behufe kommandirt der alte Aufführ-Korporal: „Rechts — um! Vorwärts — Marsch!" Die beiden Korporale treten links neben den rechten Flügelmann, derjenige der alten Wache auswärts. Die Ablösung geschieht von dem rechten oder linken Flügel der aufzustellenden Wachen aus.

Nähert sich die Ablösung der abzulösenden Schildwache, so tritt dieselbe mit Gewehr „bei Fuss" an die Stelle, wo sie aufgeführt wurde. In der Nähe der letztern angekommen, kommandirt der Korporal der alten Wache ohne selber anzuhalten an die Ablösung: „Halt!" stellt sich mit dem neuen Korporal bei der abzu-

lösenden Schildwache auf und ruft: „Nummer... Vor!“, worauf der betreffende Mann neben die Schildwache tritt. Die alte Schildwache übergibt der neuen die Consigne (§ 198) und wenn solches geschehen ist, so kommandirt der Korporal der alten Wache: „Vorwärts — Marsch!“, worauf die abgelöste Schildwache sich hinten an die Ablösung anschliesst.

Bei den späterhin erfolgenden Ablösungen und nachdem die drei Mann eines Schildwachpostens geschildert haben, lässt der Aufführ-Korporal, wenn keine weitern Mittheilungen zu machen sind, bei der abzulösenden Schildwache nicht mehr anhalten, sondern kommandirt bloss „Nummer... Abgelöst!“, worauf die neue Schildwache an den Posten tritt und die alte der Ablösung sich anschliesst.

§ 200.

Wenn Doppelschildwachen abzulösen sind, so begeben sich die zwei zum Ablösen bestimmten Mann rechts oder links neben die beiden abzulösenden Schildwachen, welche zusammenzutreten haben; siehe Figur:

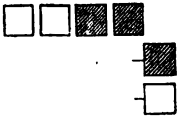

Im Uebrigen wird wie bei der Ablösung einer einfachen Schildwache verfahren, wobei jedoch

derjenige Mann der Doppelschildwache die Consigne zu übergeben hat, welcher der Ablösung zunächst steht.

§ 201.

Auf gleiche Weise und zwar in der Regel alle zwei Stunden, bei grosser Hitze oder Kälte aber alle Stunden, geschieht später unter Kommando des Aufführ-Korporals der Wache die Ablösung der Schildwachen. Der Korporal ruft zu diesem Behufe rechtzeitig die Ablösung (zweite, dritte) vor. Dieselbe tritt auf zwei Glieder vor dem Wachlokal an. Der Korporal, nachdem er sich überzeugt hat, dass Anzug, Waffen und Ausrüstung in Ordnung sich befinden, vollzieht die Ablösung nach §§ 198 und 199 hievor.

Der Postenchef oder sein Stellvertreter sollen in der Regel beim Antreten zur Ablösung anwesend sein.

§ 202.

Bei Ablösung der Schildwachen ist darauf zu sehen, dass sich kein Unbefugter so weit nähere, um die Uebergabe der Consigne hören zu können.

Die beiden Postenchefs haben, nachdem sie einen Stellvertreter bezeichnet und diesem die Abtheilung übergeben haben, dem Ablösen der Schildwachen beizuwohnen, wobei sie den Säbel einstecken.

§ 203.

Während der Ablösung der Schildwachen durch die neue Wache übergibt der alte Consignekor-

poral dem neuen das Wachlokal mit seinen Geräthschaften, Consignen, Schlüsseln u. s. w., worüber ein Verzeichniss vorhanden sein soll. Es muss alles in gutem Stand und das Wachlokal in seinem Innern, sowie in seiner Umgebung reinlich sein Die Korporale rapportiren darüber an ihre betreffenden Chefs. Jeder Postenchef bleibt für das Uebernommene und die gute Instandhaltung desselben verantwortlich.

§ 204.

Sind alle Schildwachen abgelöst und ist die Ablösung auf dem Posten wieder angelangt, so wird diese mittelst des Kommandos; „Trett ab!" von ihrem Korporal in's Glied gewiesen, nachdem sie vorher die Tornister aufgenommen hat.

Mittelst des gleichen Kommandos werden bei den spätern Ablösungen die rückkehrenden Schildwachen beim Posten jeweilen entlassen.

§ 205.

Nach Besammlung der alten Wache treten die beiden Postenchefs vor die Mitte ihrer Abtheilungen, kommandiren: „Achtung — Ploton!" und wenn der neue Postenchef auf gestellte Anfrage nichts mehr zu bemerken hat, so wird die abgelöste Wache ohne Spiel entweder in die Kaserne (Lager) zurück geführt, oder unter Umständen mittelst: „Bajonnet ab! (Säbel ein!) Trett ab!" sofort entlassen.

Die neue Wache bleibt stehen, bis die ab-

ziehende entlassen oder abmarschirt ist, nachher wird sie an deren Platz geführt.

Auf das Kommando: „Trett ab!“ stellt die Mannschaft die Gewehre den Nummern der Schildwachposten nach an Gewehrrechen und die Tornister in's Wachlokal.

Vorher aber, wenn es die Witterung immer gestattet, jedenfalls sofort nach dem Abtreten, ist der Schildwachenzeddel zu ergänzen, d. h. die Namen der im zweiten und dritten Glied der Schildwachposten stehenden Leute aufzuschreiben.

§ 206.

Wird die Wache in's Gewehr gerufen, so stellt sie sich eiligst (bei der Ablösung des Postens mit dem Tornister, die Berittenen mit dem Mantel) auf dem bekannten Platz mit Gewehr beim Fuss auf. Besteht sie ohne den Postenchef und die Korporale aus nur noch drei Mann oder weniger, so geschieht diess auf ein Glied.

§ 207.

Bezieht die Wache einen noch unbesetzten Posten, so ist im Sinne der oben gegebenen Vorschriften zu verfahren, nur muss der Aufführkorporal beim erstmaligen Aufführen in der Nähe vor dem zu besetzenden Posten die Mannschaft anhalten, sich zuerst aufstellen, die betreffende Nummer vorrufen und die Consigne der Schildwache selbst mittheilen.

Nach der Rückkehr vom Aufführen hat der

Aufführkorporal dem Postenchef jedes Mal Meldung zu erstatten, ausser der letztere habe der Aufführung der Schildwachen ebenfalls beigewohnt.

Pflichten der Posten-Chefs und der Wachmannschaft.

§ 208.

Jeder Postenchef ist dafür verantwortlich, dass seine Mannschaft die ihr übertragenen Befehle genau vollziehe und zu dem Behufe in voller Bereitschaft verbleibe.

Insbesondere hat er die Mannschaft mit der Consigne bekannt zu machen und sie über die Vorschriften des Wachdienstes überhaupt zu belehren.

Im Wachlokale sollen ausser dem Effektenverzeichniss (§ 203) angeschlagen sein:

a. die speziellen Vorschriften für den Posten (Consigne);

b. auf Kasernenwachen der Stundenzeiger, nach welchem die Zeichen über Tagesordnung gegeben werden.

Der Postenchef hat die Regelmässigkeit und Pünktlichkeit des Dienstes zu überwachen und für die richtige Aufnahme des Schildwachenzeddels, sowie für die rechtzeitige Ablösung der Schildwachen zu sorgen.

Er hat die Kontrole der ihm übergebenen Arrestanten (Formular I) zu führen und bei einer

allfällig früheren als der angegebenen Entlassung, den neuen Befehl und durch wen dieser überbracht worden ist, darin vorzumerken. Die Kontrole soll eine fortlaufende sein. Ueberdiess sind die Arrestanten sowohl bei der Uebernahme zu visitiren, als auch nachher unter beständiger Aufsicht zu halten.

Er hat die vorgeschriebenen Rapporte zur bestimmten Zeit zu erstatten.

§ 209.

Der Postenchef hat sich von der steten Reinlichkeit des Lokals und dessen Umgebung, sowie von dem Vorhandensein und der Brauchbarkeit der Effekten zu überzeugen.

Das Wachlokal soll wenigstens zweimal, nämlich Morgens in der Frühe und unmittelbar vor dem Ablösen der Wache gereinigt werden.

An Effekten sollen in der Regel vorhanden sein: Eine hinreichend grosse Pritsche oder das erforderliche Lagerstroh, einige Bänke, ein Tisch, ein Wassergefäss, eine Laterne und ein Leuchter, eine Axt, eine Schaufel, ein Besen, ein Gewehrrechen, ein Schreibzeug.

Auf Wachen von Offiziersposten soll sich überdiess für den Offizier ein besonderes Zimmer, mit Tisch, Stuhl, Lichtstock und Tintengeschirr vorfinden und dasselbe mindestens mit einem Strohsack oder mit einer Matratze versehen sein.

Sowohl das Lokal für die Wache als das Offizierszimmer sollen heizbar sein.

§ 210.

Müssen Wachbedürfnisse abgeholt werden, wie Holz, Stroh, Kerzen, Oel u. dgl., so wird der Postenchef bei Zeiten den Consignekorporal mit der erforderlichen Mannschaft und mit dem Gutschein versehen, an den angewiesenen Ort senden. Die Corvémannschaft lässt das Gewehr zurück.

§ 211.

Der Postenchef hat die Schildwachen öfters und besonders bei Einbruch der Nacht zu besuchen und sich zu überzeugen, ob sie ihre Pflicht kennen und vollziehen. Entfernt er sich desshalb vom Posten, so hat er diess dem Stellvertreter anzuzeigen, oder wenn kein solcher aufgestellt ist, den im Grad Aeltesten dafür zu bezeichnen. Auch soll er die Schildwachen von Zeit zu Zeit durch einen Unteroffizier visitiren lassen.

§ 212.

Der Postenchef soll auf dem Wachlokal weder Besuche von Nichtmilitärs, noch Lärmen irgend einer Art dulden. Ohne seine ausdrückliche Erlaubniss, welche nur in dringenden Fällen und nie mehr als zwei Mann zugleich zu ertheilen ist, darf sich Niemand vom Posten entfernen.

Der Postenchef selbst darf, ausgenommen in Dienstverhältnissen, seinen Posten nicht verlassen.

Um sich von der Anwesenheit und steten Bereitschaft der Mannschaft zu überzeugen, soll der Postenchef zuweilen die Wache antreten lassen.

§ 213.

Entsteht irgend ein Allarm oder Feuerlärm, bilden sich Versammlungen oder Aufläufe, kommt es zu Thätlichkeiten in der Nähe des Postens, oder greifen die Truppen allgemein zu den Waffen, so hat der Postenchef die Wache jedesmal antreten zu lassen, nach Umständen einzuschreiten, Patrouillen zu entsenden, verdächtige Personen, Lärmer und Schläger zu verhaften und auf die Wache setzen zu lassen, wo sie zwar strenge zu bewachen, aber vor jeder Misshandlung zu schützen sind.

Das Antreten des Wachpostens geschieht auch bei der Tagwache und beim Zapfenstreich.

§ 214.

Der Postenchef hat sich wohl zu hüten, durch absichtlich angelegten Lärm oder andere Ueberlistung zur Entsendung von Mannschaft oder zur eigenen Entfernung vom Posten sich verleiten zu lassen. In keinem Falle darf er mehr als die Hälfte seiner Mannschaft detachiren.

§ 215.

Um die Mannschaft stetsfort beaufsichtigen zu können und für alle Fälle bereit zu sein, soll der Postenchef oder dessen Stellvertreter, oder einer der Korporale, immer wach sein.

§ 216.

Die Wachmannschaft hat folgende Vorschriften zu beobachten:

Pflichten der Schildwachen.

§ 217.

a. Die Schildwache soll sich das Passwort und die Konsigne wohl einprägen, damit sie

dieselbe genau erfüllen und bei der Ablösung bestimmt und deutlich übergeben kann.

b. Sie darf ihre Waffen keinen Augenblick ablegen, sich nicht niedersetzen, nicht schlafen, und muss überhaupt Alles unterlassen, was ihre Aufmerksamkeit stören kann; sie darf demnach auch mit Niemandem mehr sprechen, als zur Vollziehung ihrer Konsigne oder einer kurzen Antwort nöthig ist.

c. Das Gewehr trägt sie „geschultert", „über" oder „angehängt", oder hält es, wenn sie stille steht, „bei Fuss". Führt sie den Säbel als Waffe, so hält sie denselben stets gezogen. Trägt sie wie z. B. in Gängen bloss das Bajonnet, so hat sie das Gewehr neben ihrem Platze abzustellen.

d. Sie soll sich nicht über 20 Schritte (15 Meter) von dem Platze entfernen, auf dem sie aufgeführt wurde, und Doppelschildwachen sollen nicht nach der gleichen Richtung hin und her gehen.

e. Sie muss auf ihre Umgebung ein scharfes Auge und Ohr haben und genau auf Alles achten, was um sie her vorgeht. Sie soll nur bei schlechtem Wetter in das Schilderhaus oder unter die Hausthüre treten, dannzumal aber ihre Aufmerksamkeit verdoppeln. Sie darf in ihrer Umgebung weder Unordnung noch Unreinlichkeit dulden.

f. Wenn die Schildwache Lärm hört, etwas Verdächtiges oder Feuer wahrnimmt, wenn sich

Versammlungen oder Aufläufe bilden oder Streitigkeiten in der Nähe entstehen, so ruft sie: „Korporal r'aus!“ Der Ruf einer äussern Schildwache, welche nicht in sichtbarer oder hörbarer Verbindung mit dem Posten steht, muss von Schildwache zu Schildwache bis zu derjenigen vor dem Gewehr fortgesetzt werden. Bei einer Doppelschildwache kann der eine Mann die Meldung auf den Posten überbringen.

g. Leute, welche sich der Ausführung ihrer Konsigne widersetzen, soll sie arretiren und so lange bewachen, bis der Korporal oder die Ablösung oder eine Patrouille herbeikömmt, welche die Arrestanten auf die Wache führt.

Die Schildwache vor dem Gewehr ruft, wenn sie in den Fall käme, Verhaftungen zu machen: „Korporal r'aus.“

h. Die Schildwachen an den Eingängen der Kaserne haben nach dem Zeichen zum Abendverlesen Jedermann, welcher in die Kaserne eintreten will, an die Schildwache vor dem Gewehr, beziehungsweise an den Postenchef, zu weisen.

i. Jede Schildwache erweist von der Tagwache bis zum Einbruche der Nacht den Offizieren und vorüberziehenden Truppen die Ehrenbezeugung, indem sie rasch an den Platz tritt, auf welchen sie aufgeführt wurde, militärische Stellung und das Gewehr beim Fuss (Säbel angefasst) nimmt, den Blick auf die zu grüssende Person gerichtet. Sie erweist diese Ehrenbezeugung, sobald sich die betreffende Person

oder Truppe auf einige Schritte genähert hat und verbleibt darin, bis sich dieselbe wieder entfernt hat.

Doppelschildwachen haben die Ehrenbezeugung gleichzeitig zu erweisen.

Bürgerlichen Beamten wird die Ehrenbezeugung nur in Folge besondern Befehles erwiesen.

k. Kann eine Schildwache wegen zugestossener Krankheit ihren Dienst nicht mehr versehen, so ruft sie den Korporal heraus oder ersucht vorübergehende Personen, Anzeige auf dem Posten zu machen.

l. Eine Schildwache darf sich ausser in den Fällen des § 224 von Niemand anderm ablösen, versetzen oder einziehen lassen, als von einem Unteroffizier oder dem Chef des Wachpostens. Ebensowenig darf sie von Andern Befehle oder eine Veränderung ihrer Konsigne annehmen. In einem solchen Falle hat sie den betreffenden Vorgesetzten an den Postenchef zu weisen.

Ronden und Patrouillen.

§ 218.

Die Ronden haben die Wachsamkeit und die genaue Beobachtung aller Dienstvorschriften sowohl der Schildwachen als der Wachposten zu beaufsichtigen.

§ 219.

Sie werden auf höhern Befehl durch die dazu bestimmten (§ 175) oder besonders kommandirten Offiziere gemacht.

In der Regel sind Stabsoffiziere, Subalternoffiziere daher nur insofern dafür zu bezeichnen, als keine höhern im Grade als Postenchefs aufgestellt sind.

Die Zeit, in welcher eine Ronde stattfinden soll, wird dem betreffenden Offizier im Parolezeddel mitgetheilt.

Die höheren Rondoffiziere lassen sich durch einen Adjutanten oder durch Guiden, die übrigen Rond-Offiziere durch einen Unteroffizier, welcher von dem ersten inspizirten Wachposten mitzunehmen und bei jedem nächsten abzulösen ist, begleiten. Der Rondoffizier zieht den Säbel nicht.

§ 220.

Will der Rondoffizier einen Wachposten zum Behufe der Inspektion ins Gewehr treten lassen, so geschieht diess vermittelst des in § 233 vorgeschriebenen Rufes. Der Postenchef, nachdem die Wache angetreten, meldet die Stärke des Postens, die Zahl der aufgestellten Schildwachen und was sich sonst Neues zugetragen. Der Rondoffizier überzeugt sich, ob Alles in Ordnung ist, ob Niemand fehlt und ob jeder die Konsigne kennt. Entdeckt bei Visitation der einzelnen Schildwachen der Rondoffizier, dass eine derselben fehlt, so ist dem betreffenden Postenchef Anzeige zu machen.

§ 221.

Der Rondoffizier erstattet einen kurzen schriftlichen Rapport zur Zeit der Abgabe des Wach-

rapportes (§ 236) an denjenigen, der ihn mit der Ronde beauftragt hat. In wichtigen Fällen rapportirt er sofort.

§ 222.

Die Patrouillen gehen von den Wachposten aus und haben die Beaufsichtigung der äusseren Schildwachen und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung innerhalb des Lagers oder Kantonnements zum Zweck. Je nach Umständen erhalten dieselben besondere Weisungen und Aufträge.

§ 223.

Eine Patrouille besteht gewöhnlich aus einem Korporal und zwei Mann; in besonderen Fällen wird sie, je nach ihrem Auftrage, stärker gemacht. Sie marschirt mit geschultertem oder angehängtem Gewehr, die nicht mit Gewehr Bewaffneten mit gezogenem Säbel.

§ 224.

Eine Patrouille marschirt in aller Stille und ohne Eile, um aufmerksam beobachten zu können; sie besucht nicht blos die begangensten Strassen, sondern auch abgelegene Orte. Schildwachen, die fehlen oder in betrunkenem Zustande oder gar schlafend betroffen werden, sind zu ersetzen, ebenso etwaige Kranke. Verdächtige Personen soll sie anhalten und auf die Wache bringen, wo solche sich auszuweisen haben.

§ 225.

Wird eine Patrouille einer bürgerlichen Polizeibehörde beigegeben, so hat sie sich den

Befehlen derselben zu unterziehen, ohne jedoch ihren allgemeinen Pflichten Eintrag thun zu lassen.

Hat die Patrouille bei Streit und Lärmen auf den Strassen oder in öffentlichen Wirthschaften einzuschreiten oder Verhaftungen vorzunehmen, so soll sie dieses mit möglichster Ruhe und Schonung thun, ohne sich selbst in den Streit einzulassen. Die Verhafteten sind erst auf höhern Befehl wieder herauszugeben.

§ 226.

Nachdem das Zeichen zum Lichtlöschen gegeben worden, oder in Quartieren eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich sehen die Patrouillen nach, ob in den Kantinen und Kochheerden Feuer und Licht gelöscht seien und ob die Mannschaft überall sich zurückgezogen habe. Sie arretiren vom Feldweibel abwärts jeden, welcher noch auf den Strassen oder in Wirthshäusern betroffen wird.

§ 227.

Nach der Rückkehr hat der Patrouillenführer dem Postenchef Rapport zu erstatten.

Parole. Das Erkennen.

§ 228.

Die Parole dient zum Erkennen der Truppen. Sie besteht aus Losung und Passwort, und wird für die Feldwachen durch die Erkennungszeichen ergänzt.

Als Losung wählt man gewöhnlich ein Hauptwort; als Passwort irgend ein Bei- oder Zeitwort mit gleichen Anfangsbuchstaben. Das Erkennungszeichen besteht aus sicht- oder hörbaren Zeichen und Gegenzeichen.

§ 229.

Die ganze Parole, d. i. Losung und Passwort, erhalten nur die Stabsoffiziere, die Kommandanten der taktischen Einheiten, die Rondoffiziere und die Postenchefs. Die Unteroffiziere, welche nicht Postenchefs sind und die Soldaten jedes Wachpostens erhalten das Passwort und auf den Feldwachen auch die Erkennungszeichen.

Die Parole ist unbedingt geheim zu halten.

§ 230.

Die Parole wird nach den Weisungen des Generaladjutanten etc., in der Regel je für fünf Tage aus dem Hauptquartier an die Kommandirenden, schriftlich und versiegelt versandt.

Jeder Kommandirende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Parole den ihm untergebenen Korpskommandanten u. s. w. rechtzeitig und genau mitgetheilt wird und zwar in der Regel je beim Wachaufzug und nur für einen Tag. Sollte ein Abtheilungschef die Parole nicht rechtzeitig erhalten oder Verdacht haben, dass dieselbe verrathen sei, so ist er berechtigt und verpflichtet, eine neue zu geben, hat aber davon seinem Korpschef sobald als möglich Anzeige zu machen.

§ 231.

Die Anrufe geschehen vom Zapfenstreich, beziehungsweise eine halbe Stunde später, bis zur Tagwache, im Felddienste zu jeder Tageszeit (siehe Anmerkung zu § 316).

Jede Schildwache ruft auf eine Entfernung von ungefähr 100 Schritten (75 Meter), in der Nacht sobald sie sich verständlich machen kann, mit „Halt, Wer da!“ an, wobei sie zugleich „Fert“ zu machen hat.

Nachdem eine Antwort erfolgt und der oder die Angerufenen stehen geblieben sind, ruft die Schildwache: „Passwort!“

Der Angerufene lässt seine Leute ebenfalls „Fert“ machen. Um das Passwort abzugeben, tritt derselbe, oder von einer Ronde oder Patrouille der Begleiter oder Führer oder überhaupt von Mehreren einer und zwar ein Offizier oder Unteroffizier bis auf fünf Schritte heran, macht „Fert“ und gibt das Passwort mit leiser Stimme ab.

Ist das Passwort richtig, so ruft die Schildwache: „Vorbei!“ worauf die Angerufenen ihren Weg fortsetzen können; im andern Falle, d. i. wenn das Passwort nicht oder falsch gegeben wurde, ruft sie: „zurück!“ und dann: „Korporal r'aus! zu Nummer . . . !“

Der vorgerufene Korporal hat sich nach § 233 zu benehmen.

Die bloss mit Säbel bewaffneten nehmen die Stellung von „bedeckt“ erst an zur Abgabe und zum Empfang des Passwortes.

§ 232.

Ebenso wird verfahren, wenn sich Ronden, Patrouillen oder andere Truppentheile auf Anrufweite nahe kommen: Derjenige Führer, welcher die Andern zuerst wahrnimmt, ruft an, und lässt seine Leute „Fert“ machen, ebenso der Angerufene, nachdem er „Rond“, „Patrouille“ oder „Truppen“ geantwortet hat.

Zur Abgabe des Passwortes hat der angerufene Patrouillenführer etc. heranzugehen und sich wie im § 231 vorgeschrieben, zu benehmen. Auf: „Vorbei!“ begeben sich die Angerufenen zu ihrem Chef oder Führer und der Marsch wird, nachdem die etwa nöthigen Mittheilungen gemacht sind, beiderseits fortgesetzt.

Sollten die sich begegnenden Abtheilungen durch Offiziere geführt sein und einer derselben trotz des abgegebenen Passwortes noch Zweifel hegen, so kann er, mittelst des Zurufs: „Losung!“ auch diese verlangen.

§ 233.

Die Schildwache vor dem Gewehr benimmt sich Einzelnen gegenüber ebenfalls nach Vorschrift des § 231. Nähern sich aber Mehrere, so ruft sie nach: „Halt, Wer da!“ und nach erfolgter Antwort: „Korporal r'aus!“ Dieser begibt sich mit seinen zwei Mann neben die

Schildwache vor dem Gewehr, lässt „Fert“ machen und verlangt das Passwort. Ist dieses richtig, so kommandirt der Korporal; „Vorbei!“ worauf er sammt seinen Leuten die Feder in Ruhe setzt, beziehungsweise den Hahn senkt und abtritt, der Rondoffizier, der Patrouillenführer oder der Chef einer Truppe aber herantritt, um Befehle zu geben, oder Mittheilungen zu machen. Soll die Wache auf Befehl des Rondoffiziers antreten, so ruft der Korporal: „Wach' in's Gwehr!“

Ist das Passwort nicht richtig oder hat der Korporal sonst Verdacht, so ruft er statt „Vorbei“ „Wach' in's Gwehr!“ in welchem Falle der Postenchef einem Offizier gegenüber die Losung abverlangen kann. Ist der Anstand gehoben, so erfolgt der Ruf; „Vorbei!“ durch den Postenchef selbst.

§ 234.

Civilpersonen, wenn nicht anders befohlen, sollen von den Schildwachen der Polizeiwachen nicht angerufen werden, eben so wenig der Postenchef, Unteroffiziere der Wache und Ablösungen, sofern sie von der Schildwache als solche erkannt worden; die Genannten haben, wenn sie dennoch angerufen werden, mit: Postenchef, Konsigne-Korporal, Ablösung etc. zu antworten. Im letztern Falle findet die Ablösung erst statt, wenn die Schildwache „Vorbei“ gerufen hat.

§ 235.

Offizieren, welche nicht vom Dienst sind und mit „Offizier“ antworten, soll das Passwort nicht abverlangt werden.

Wachrapporte.

§ 236.

Von jedem Wachposten ist täglich und zwar Morgens eine Stunde nach der Tagwache ein schriftlicher Rapport (Formular II) an den Platzadjutanten (Aidemajor) zu erstatten und durch den Konsigne-Korporal zu versenden.

Derselbe soll die Stärke des Postens, die Anzahl der Schildwachen bei Tag und bei Nacht enthalten und angeben, zu welcher Zeit und von welchen Posten Patrouillen angekommen, wann und wohin solche vom eigenen Posten abgegangen sind, wann und durch wen Ronden gemacht worden, wann und welche Truppen in der Nacht passirt sind.

Auf der Rückseite sind alle besonderen Vorfälle und Begehren kurz anzugeben, soweit sie nicht bereits gemeldet wurden.

Diesem Rapport ist ein vom Postenchef zu unterzeichnender Auszug aus der Kontrole der auf der Wache verwahrten Arrestanten (Formular I) beizulegen.

Die Kasernen-Wachrapporte sind doppelt auszufertigen, wenn neben dem Bataillons-, bezie-

hungsweise Kompagnie-Kommando ein Platzkommando aufgestellt ist.

§ 237.

Weitere Rapporte sind zu erstatten, so oft etwas Besonderes vorfällt, wovon die Anzeige nicht bis zum ordentlichen Rapporte verschoben werden kann.

§ 238.

Der Platzadjutant (Aidemajor) hat die Wachrapporte nebst seinen Bemerkungen (§ 175) dem Platzkommandanten zu unterbreiten.

Ordonnanzen und Plantons.

§ 239.

Um Offizieren zur Ueberbringung von Befehlen oder Meldungen zu dienen, werden Soldaten, Zimmerleute, Unteroffiziere, bei Stabsoffizieren auch Lieutenants und Hauptleute, als Ordonnanzen kommandirt.

Ordonnanzen, besonders Ordonnanzoffiziere, werden öfters auf längere Zeit einem höhern Offizier zugetheilt; manchmal währt aber der Ordonnanzdienst nur einige Stunden oder bis überhaupt der Befehl vollzogen ist.

Wo Ordonnanzen in regelmässiger Kehrordnung kommandirt werden, währt der Dienst 24 Stunden und beginnt jeweilen mit dem Aufziehen der Wache. In Kantonnementen kann diese Ablösung auch am Morgen stattfinden.

§ 240.

Unter Planton versteht man einen Mann, der in ordentlicher Dienstkehr zu einer untergeordneten Beaufsichtigung oder Bedienung bei einem Offizier, in ein Magazin, ein Bureau, einen Spital u. dgl. kommandirt wird, woselbst er sich in der Regel 24 Stunden aufzuhalten und in der Zwischenzeit die gegebenen Aufträge zu erfüllen hat.

Während der Nacht können die Plantons entlassen oder behalten werden; zum Essen lässt man sie gewöhnlich zu ihren Abtheilungen gehen. Man wählt zu Plantons Soldaten, Zimmerleute und Unteroffiziere.

Die Plantons ziehen mit der Wache auf und begeben sich von da sofort an ihren Bestimmungsort, wo sie ihre Vorgänger ablösen.

§ 241.

Die Ordonnanzen und Plantons haben sich beim Antritt ihres Dienstes bei der Person zu melden, zu welcher sie kommandirt sind, und dürfen sich ohne deren Erlaubniss nicht von ihrem Posten entfernen, bis sie wieder von einem Nachfolger abgelöst oder entlassen werden.

Den Tornister und das Gewehr legen sie nach geschehener Meldung ab, das Seitengewehr und die Patrontasche jedoch nur, wenn ihnen die besondere Erlaubniss hiezu ertheilt wird. Reiter dürfen, besondere Weisung vorbehalten, abzäumen, aber nicht absatteln. Die Ordonnanzen

verrichten übrigens ihren Dienst völlig gerüstet und bewaffnet und in gleichem Anzuge wie die Wachmannschaft.

§ 242.

Die Ordonnanzen und Plantons sollen die erhaltenen Aufträge pünktlich vollziehen und wenn mündliche Befehle zu überbringen sind, sich dieselben wohl merken.

Nach vollzogenem Auftrage haben sie ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Ueber den Inhalt solcher Aufträge, sowie überhaupt von dem, was sie während des Dienstes gesehen und erfahren haben, dürfen die Plantons Niemanden Mittheilung machen.

Plantons auf Schreibstuben oder Kanzleien ist untersagt, von den dort liegenden Büchern, Schriften, Karten u. dgl. Einsicht zu nehmen, oder in Abwesenheit der Angestellten Unberufene hineinblicken zu lassen.

Formular I.

§ 208.

e in .....

.....

Nr.		Eintritt.	Austritt.	Bemerkungen.
		Mai		
65		1.	2.	von Corp. Weiss schon am 2. wieder abgeholt.
80	er n.	2.		

und an die Kasernenwache seines Bat.

ıd wurde in's Quartier entlassen.

ːnügt nur zur Hälfte.

III. Theil.

Felddienst.

I. Abtheilung.

Vorpostendienst.

Allgemeine Vorschriften.

§ 243.

Jedes Truppenkorps, welches im Bereiche feindlicher Unternehmungen lagert oder kantonnirt, ist durch Vorposten (des avant-postes) zu sichern, welche die verschiedenen Zugangspunkte zum Lager oder Kantonnement zu bewachen haben. Während der Ruhepausen eines Marsches haben die Trupps des Marschsicherungskorps diese Bewachung zu übernehmen, ohne desshalb ihre Formen zu ändern.

Anmerkung. Im Bereiche feindlicher Unternehmungen oder in Feindesnähe befindet man sich, sobald die beidseitigen entferntesten Posten oder Trupps am gleichen Tage sich erreichen können.

§ 244.

Den Befehl über die Vorposten führt der Kommandirende entweder selbst oder er beauftragt

damit einen andern Offizier, welcher bei einer Division oder Brigade Vorposten-Kommandant heisst.

§ 245.

Im höhern Truppenverbande wird der Vorpostendienst in der Regel für die ganze Armeedivision, d. i. durch Aufstellung eines allgemeinen Vorpostenkorps besorgt, doch ist es dem Divisionskommandanten unbenommen, jede Brigade ihre besonderen Vorposten aufstellen zu lassen.

Wo in Folge Aufstellung eines allgemeinen Vorpostenkorps, Flügelbrigaden oder Kantonnemente nicht hinlänglich gedeckt erscheinen, haben diese ihre besondern Vorposten aufzustellen.

§ 246.

Zur Bildung des Vorpostenkorps und dessen Unterabtheilungen sollen in der Regel ganze Sektionen, Kompagnien, Bataillone etc. abgegeben werden.

§ 247.

Abgesehen von dem Verhältniss, wo Kavallerie und Scharfschützen getrennt von der Infanterie lagern oder kantonniren, bildet immer die letztere den Kern der Vorposten.

Die Kavallerie wird in der Regel den einzelnen Posten der Infanterie zum Ordonnanz- und Patrouillendienst, Gechütze aber nur wichtigern und stärkern Posten zugetheilt.

Die Scharfschützen sind bestimmt, entweder

einzelne Posten zu verstärken oder das Piket, die Lagerwachen beim Gros, sowie ausnahmsweise auch Feldwachen zu formiren.

§ 248.

Sind zur Verstärkung der Posten grössere Arbeiten auszuführen, so werden mittelst Verwendung von Sappeurs oder Kompagnie-Zimmerleuten eine oder mehrere Arbeiter-Abtheilungen gebildet. Dieselben rücken nach vollbrachter Arbeit wieder bei ihren resp. Korps ein, ausgenommen sie haben gewisse Arbeiten, z. B. Brücken- oder Wege-Zerstörung erst bei einem feindlichen Angriffe auszuführen.

§ 249.

Gewöhnlich verwendet ein ruhendes, im Lager oder Kantonnement stehendes Truppenkorps den vierten bis sechsten Theil seiner Stärke zum Sicherungsdienst und zwar scheiden kleinere Korps bis inklusive eine Brigade von 4 Bataillonen ein Viertel, stärkere Korps ein Fünftel, die Division ein Sechstel als Vorposten aus; hiezu kommen noch die nöthigen Spezialwaffen.

Dabei gilt als Regel, dass Truppen in Kantonnementen mehr bedroht erscheinen als solche, welche in Lagern stehen; dass bei einem längern Aufenthalt in der gleichen Stellung vollständigere Anordnungen nöthig sind, als für die Dauer einer einzigen Nacht, und dass, je beschränkter die Beobachtung ist, desto grössere Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit gemacht werden müssen.

§ 250.

Die Vorposten für kleinere Korps bis zur Stärke eines Bataillons werden auf 500—1000 Schritte (375—750 Meter), für grössere Korps bis auf 3000 Schritte (2250 Meter) vom Lager oder Kantonnement vorgeschoben.

Bildet die Armeedivision ein allgemeines Vorpostenkorps, so wird dasselbe, den taktischen Anforderungen entsprechend, öfters noch weiter entfernt.

Durch die Entfernung der Vorposten soll das Gros nicht nur dem wirksamen Bereiche der feindlichen Feuerwaffen entzogen, sondern ihm auch Zeit verschafft werden, dem Angreifer geordnet entgegen treten zu können.

Die hier angegebenen Normen für die Distanzen sind von der Stärke der Vorposten, von der Waffengattung, vom Terrain, von der Ausdehnung des Patrouillendienstes und von der Gefechtsbereitschaft abhängig.

§ 251.

Die Frontlänge oder die Ausdehnung der Vorpostenaufstellung muss so gross sein, dass der Rückzug nicht gefährdet und das Lager gegen unerwartete Flanken- oder Rückenanfälle gedeckt ist. Wo weder die strategische Lage, noch Anlehnungen im Terrain Sicherheit gewähren, müssen die Vorposten nach allen Seiten, d. i. im Kreise um das Lager aufgestellt werden.

Die am meisten bedrohten Zugangswege sind durch die stärkeren Posten oder überhaupt durch

die Masse des Vorpostenkorps zu besetzen, während die Deckung des Rückens bei grösseren Korps in der Regel durch die kleineren Posten und öfters bloss durch Patrouillen besorgt wird.

§ 252.

In der Regel sollen die Vorposten erst nach dem Abkochen aus dem Lager oder Kantonnement abmarschiren und bis dahin das Marschsicherungskorps Wache halten.

Ist die Stärke oder die Entfernung der Vorposten überhaupt gering, so wird auch deren fernere Verpflegung passender im Lager oder Kantonnement zubereitet.

Vor allen andern Truppentheilen haben die Vorposten Anspruch auf Lebensmittel, Stroh, Decken, Zelten u. dgl.

§ 253.

Obwohl die Reserve (§ 276) und selbst ein Theil der Feldwache bei rauher Witterung in passenden, ihrer Aufstellung ganz nahe liegenden Lokalen untergebracht werden kann, so dürfen doch niemals Vorpostenabtheilungen in Quartiere verlegt werden.

Unter allen Umständen müssen die Vorposten eine halbe Stunde vor Tagesanbruch unter Waffen treten und dürfen erst nach eingegangenem Rapport der ausgeschickten Patrouillen wieder abtreten.

§ 254.

Die Vorposten erweisen keine Ehrenbezeugungen und soll mit der Aufstellung derselben kein

Spiel mehr gerührt werden, ausgenommen in den weit vom Feinde abgelegenen grösseren Lagern oder Kantonnementen.

Die Postenchefs treten den ankommenden höhern Stabsoffizieren entgegen und melden.

Innere Anordnungen.

1. Von den Lagerwachen.

(Fig. II, III. u. IV.)

§ 255.

Jeder Posten, ebenso das Gros im Lager oder Kantonnement bildet eine oder mehrere Lager- oder Kantonnementswachen.

§ 256.

Die Lagerwache von einer oder zwei Kompagnien besteht aus 2 Unteroffizieren, wovon der eine Postenchef, und aus 6 bis 9 Mann; ein kleinerer Posten behilft sich mit einem Schildwachenposten von 3 Mann und 1 Korporal.

Die Lagerwachen eines Bataillons bestehen aus 1 Ploton, die einer Brigade oder Division aus ein bis zwei Kompagnien.

Die Lagerwachen bei Feldwachen oder sonst kleinern Posten werden unmittelbar beim Posten, die grösseren in einer Entfernung von 100—200 Schritten (75—150 Meter) vor und hinter dem Lager, wenn nöthig, auch zu beiden Seiten desselben aufgestellt und von rechts nach links numerirt.

§ 257.

Eine kleinere Lagerwache hält eine Schildwache vor dem Gewehr und nach Bedürfniss ein bis zwei einfache Schildwachen seitwärts oder rückwärts des Lagerplatzes in passender Entfernung.

Die grösseren Lagerwachen stellen ausser der Schildwache vor dem Gewehr in der Regel Doppelschildwachen um das Lager und zur Verbindung mit den nächststehenden Lagerwachen auf. Die durchschnittliche Entfernung dieser wachenweise von rechts nach links zu numerirenden Doppelschildwachen von einander beträgt 200 Schritte (150 Meter). Auf die gleiche Distanz ungefähr können dieselben über die Wachen hinausgeschoben werden.

Die Lagerschildwachen bilden eine zusammenhängende und zugleich bewegliche Kette, indem ein Mann bald nach rechts, bald nach links zu den nächsten beiden Doppelschildwachen patrouillirt.

§ 258.

Die Kantonnementswachen stehen an den Haupteingängen in den Ort, und deren Schildwachen an, oder, in der Nacht, jenseits der äusseren Einfriedung desselben. Ihre Stärke entspricht annähernd derjenigen der Lagerwachen.

§ 259.

Die Lager- und Kantonnementswachen ziehen mit den Polizeiwachen auf und werden wie diese

nach den Vorschriften des allgemeinen Wachdienstreglements formirt.

§ 260.

Die Lager- und Kantonnementswachen sollen auf alles genau achten, was bei den Vorposten vorgeht, mit diesen die Verbindung durch Patrouillen regelmässig unterhalten, bei allfälliger Annäherung feindlicher Truppen das Lager und Kantonnement allarmiren und äussersten Widerstand leisten. Ueberdiess sollen sie verhindern, dass Jemand unbefugterweise, d. i. ohne Passwort oder ohne Begleit eines Mannes der Wache durch die Kette gelange.

§ 261.

Die Lager- und Kantonnementswachen bei dem Gros gehören nicht zum Vorpostenkorps, sondern stehen gleich den Kolonnen- und Polizeiwachen, bei einem Bataillon unter dem Aidemajor, bei einer Brigade u. s. w unter dem Stabsadjutanten. Diese letzteren haben die Wachen zu instruiren und aufzustellen, deren Dienst zu überwachen und die Rapporte in Empfang zu nehmen.

2. Von dem Piket.

§ 262.

In besonders gefährdeten Lagen und wo die Lager- oder Kantonnementswachen nicht ausreichen, wird vor dem Lager, zunächst und hinter einer dieser Wachen oder auf dem Allarmplatze des Kantonnements ein Piket aufgestellt.

Dasselbe soll für eine Brigade aus ungefähr einem halben Bataillon, für eine Division aus einem ganzen Bataillon nebst den nöthigen Spezialwaffen bestehen.

§ 263.

Das Piket dient zur Unterstützung oder Aufnahme der Vorposten, bildet überhaupt die erste verwendbare Truppe bei einem unmittelbaren Anfall auf das Lager oder das Kantonnement selbst und kann nur mit Wissen oder auf Befehl des Kommandirenden verwendet werden.

§ 264.

Das Piket bivouakirt oder wird in grösseren Bereitschaftslokalen zusammen gehalten. Die demselben zugetheilte Kavallerie muss bei Einbruch der Nacht satteln und zäumen, die Artillerie zum Anspannen bereit sein. Die Mannschaft darf, den Tornister ausgenommen, das Lederzeug nicht ablegen.

Eine halbe Stunde vor Tagesanbruch, oder wenn die Vorposten mit einem Angriff bedroht sind, tritt das Piket unter die Waffen.

§ 265.

Ist das Piket nicht bei einem Wachposten aufgestellt, so muss eine kleine Wache mit einer Schildwache vor dem Gewehr ausgezogen werden.

3. Von der Gefechtsbereitschaft.

§ 266.

Die Gefechtsbereitschaft beruht auf einer guten Disziplin der Truppen, auf einer zweckmässigen

Einrichtung des Lagers oder des Kantonnements, wonach die Truppenkorps möglichst vereint gehalten und die Lagerplätze, die Bereitschaftslokale oder Quartiere so angewiesen werden, dass die Korps leicht in die Gefechtsstellung einrücken und überhaupt bequem abmarschiren können, endlich auf der richtigen Wahl des Gefechtsplatzes, welcher den Korpschefs genau zu bezeichnen ist.

§ 267.

In Feindesnähe sollen die sämmtlichen Korps, deren Lager oder Kantonnemente der Möglichkeit eines Angriffs ausgesetzt sind, eine halbe Stunde vor Tagesanbruch unter die Waffen treten und darin verharren, bis die Meldungen der Vorposten eingegangen, die Rapporte an den Kommandirenden erstattet und dessen Befehle eingeholt worden sind.

4. Von dem Kommandirenden.

§ 268.

Der Kommandirende hat die Vorposten vor ihrem Abmarsch entweder selbst zu inspiziren und zu instruiren, oder den Vorpostenkommandanten oder einen Generalstabsoffizier damit zu beauftragen.

§ 269.

Die Instruktion soll im Allgemeinen enthalten:

a. Die Bestimmung der Aufstellungsplätze für die Reserve und Feldwachen nebst deren

Rückzugswegen und bei einer zusammenhängenden Kette die allgemeine Richtung derselben.

b. Alle Nachrichten über den Feind, soweit dieselben auf den Dienst der Vorposten Bezug haben. Später eingehende bezügliche Nachrichten sind den Vorposten besonders mitzutheilen.

c. Die Weisungen über das taktische Verhalten der Vorposten.

d. Die Zeitbestimmung für den Patrouillengang und die Entfernung, bis wohin die Schleichpatrouillen vorgehen sollen.

e. Die Detachirungen, welche mit den Vorposten in Berührung kommen können.

f. Die etwa vorzunehmenden Schanzarbeiten zur Verstärkung der Posten und zur Erstellung von Kommunikationen, wobei zu bestimmen ist, ob ein Posten sich vollständig zur Vertheidigung einrichten soll und wie weit Brücken, Fuhrten etc. ungangbar gemacht werden dürfen.

g. Die Zeitangabe für die Rapporterstattung und für die Ablösung.

h. Den Bereitschaftsgrad und die Angabe, auf welchen Posten und zu welcher Zeit Feuer angezündet werden dürfen.

i. Die Anordnung, wie es bezüglich der Verpflegung gehalten werden soll.

k. Das Verhalten gegenüber den im Vorpostenrayon liegenden Telegraphen- und Eisenbahnstationen.

zu erforschen und denselben mittelst Patrouillen zu überwachen;

c. zu verhindern, dass sich Jemand zwischen den Posten durchschleicht.

2. Von der Eintheilung.

§ 272.

a. Das Vorpostenkorps wird in so viele Feldwachen (grand' gardes) eingetheilt, als Hauptzugangspunkte besetzt werden sollen. § 284 u. ff. (Fig. III. u. IV).

b. Jede Feldwache stellt die nöthige Anzahl von äusseren Posten (petits postes) auf. § 304 u. ff. (Fig. I. u. II).

c. Bei einem starken Vorpostenkorps und wenn es die taktischen Verhältnisse erheischen, wird ein Theil desselben als Reserve der Vorposten (la réserve des avant postes) bestimmt. § 276 u. ff.

d. Ausserdem werden nach Bedürfniss besondere Posten aufgestellt:

1) Beobachtungsposten (postes d'observation) (Fig. IV A).
2) Verbindungsposten (postes de communication). (Fig. IV B); und
3) Detaschirte Posten (postes détachées).

§ 273.

Vorpostenaufstellungen erscheinen in zwei

a. Bei den Marschvorposten*) werden die äussern Posten im Kreise um die Feldwache, ähnlich den Ausspäherrotten eines äusseren Vortrupps, aufgestellt und damit die Feldwachen zu isolirten Posten gemacht. (Fig. III u. IV).

b. Bei längerem Verbleiben in der gleichen Stellung und wenn es die Beschaffenheit des Bodens erlaubt, werden die äusseren Posten in zusammenhängender Kette von einer Feldwache zur andern geführt. (Fig. IV Feldwache V u. VI).

3. Von der Formirung.

§ 274.

a. Bei einem Bataillon versammelt der Aidemajor unter Aufsicht eines Stabsoffiziers, bei einer Brigade oder Division der Vorpostenkommandant oder der Brigade- (Divisions-) Adjutant die auf Vorposten kommandirten Truppentheile vor dem Lager oder auf dem Allarmplatze des Kantonnements waffenweise nebeneinander, oder wenn diess der Raum nicht gestattet, hintereinander in Kolonne.

b. Nachdem die Truppen inspizirt, mit Munition und den etwa verlangten Lebensmitteln versehen sind, findet die Eintheilung in Feldwachen und Reserve, sowie die Zutheilung der Spezialwaffen und der Arbeiterabtheilungen statt,

*) Marschvorposten sind solche Vorposten, welche am Ende eines Tagmarsches aufgestellt und am nächsten Morgen wieder eingezogen werden, weil man den Marsch weiter fortsetzen will.

wobei die letzteren hinter oder neben die betreffenden Posten gestellt werden.

c. Hierauf werden die sämmtlichen Abtheilungschefs vorgerufen und erhalten die Instruktion, sowie die nöthigen Guiden oder Boten zur Führung der Wachen. Bei dieser Gelegenheit sind die Postenchefs auch mit den vorgeschriebenen Rapportformularien und den Parole-Zeddeln zu versehen.

Die Abtheilungschefs haben ihre Uhren nach derjenigen des Vorpostenkommandanten zu richten und dürfen im Zweifelsfalle Erläuterungen über die Instruktion verlangen. Das Wesentliche der Instruktion sollen sie genau aufzeichnen.

d. Vor dem Abmarsch haben die Postenchefs ihrer sämmtlichen Mannschaft das Passwort und die Erkennungszeichen mitzutheilen.

e. Die Posten schlagen alsdann die ihnen angewiesenen Wege ein und nehmen, sobald solches nöthig erscheint, Ausspäher vor, welche mit geladenen Gewehren marschiren. Die Postenchefs sollen auf die Wege und das umgebende Gelände wohl Acht geben und jede Gelegenheit zu Beschaffung brauchbarer Boten benutzen, sofern sie sich auf die erhaltenen nicht verlassen können.

f. Der Vorpostenkommandant oder ein Generalstabsoffizier überwacht den Abmarsch und überzeugt sich, dass die Posten die angegebene Richtung einschlagen.

§ 275.

Die Infanterie-Stabsoffiziere des Vorpostenkorps, sofern sie nicht als Kommandanten der Vorposten oder der Reserve bezeichnet sind, werden auf die wichtigeren Feldwachen gewiesen und zwar so, dass jeder sich dort befindet, wo er im Falle eines Angriffs den einen oder andern Flügel der Stellung kommandiren soll.

Vom Bataillonsstab begleitet der Aidemajor den Kommandant und der Adjutant-Unteroffizier den Major. Die Aerzte werden zur Reserve oder auch zu einzelnen Feldwachen eingetheilt.

Das übrige Personal des Stabes, die Fahne mit ihrer Bedeckung und die Fuhrwerke verbleiben im Lager (Kantonnement) oder folgen der Reserve.

4. Von der Reserve.

§ 276.

Zur Reserve, wo eine solche aufgestellt ist, wird in der Regel ungefähr die Hälfte des Vorpostenkorps bestimmt. Dieselbe soll wo möglich durch Artillerie und Kavallerie verstärkt sein.

Bei der Reserve hat der Vorpostenkommandant gewöhnlich seinen Platz.

§ 277.

Die Reserve bildet eine oder zwei Lagerwachen, welche durch Patrouillen mit den Feldwachen einerseits und mit den Lagerwachen des

Gros anderseits eine regelmässige Verbindung zu unterhalten haben.

§ 278.

Nach Aufstellung der Lagerwachen und Schildwachen sollen alsbald die Küchen- und Lagerplätze bezogen, der Gefechtsplatz bestimmt und die etwa anbefohlenen Arbeiten begonnen werden.

§ 279.

Die Truppen der Reserve können in Bereitschaftslokale untergebracht werden.

Von den Pferden darf nur je die Hälfte auf einmal gefüttert und getränkt, keines darf abgesattelt oder abgeschirrt werden, ausgenommen bei an Zahl starken berittenen Abtheilungen und wenn überhaupt wenig zu befürchten steht.

Bei jeder Bedrohung der Feldwachen tritt die Reserve unter die Waffen.

§ 280.

Erlauben es die Verhältnisse, die Kavallerie und Artillerie der Reserve weiter rückwärts zu kantoniren, so muss ein Offizier oder Unteroffizier jeder dieser Waffen mit einer berittenen Ordonnanz im Lager der Reserve zur Verfügung bleiben oder sonst für eine rasche Meldungsweise gesorgt werden.

§ 281.

Die Reserve soll nur auf besonderen Befehl in mehrere Posten getrennt werden. In der Regel ist dieselbe auf dem wichtigsten Punkte

zusammenzuhalten, um von da aus entweder den Feldwachen zu Hülfe zu kommen oder dieselben aufzunehmen und vereint mit ihnen das weitere Vorrücken des Feindes zu hemmen.

Vom Terrain, überhaupt vom taktischen Verhalten wird die Entfernung abhängen, in welcher die Reserve hinter der Feldwachen-Linie beziehungsweise vorwärts des Hauptlagers zu stehen kommt.

§ 282.

Die stärkeren Rekognoszirungs- und die Streifpatrouillen gehen von der Reserve aus; der Kommandant hat aber auch vermittelst Ronden und Verbindungspatrouillen den Dienst der Feldwachen zu beaufsichtigen und zu unterstützen.

§ 283.

Der Kommandant der Reserve hat seinen Rapport an den Kommandirenden (Vorpostenkommandanten) schriftlich zu erstatten (§ 328).

5. Von den Feldwachen.

§ 284.

Die einzelnen Feldwachen haben in der Regel Kompagniestärke, können jedoch für wichtigere Posten bis auf zwei Kompagnien vermehrt und bei kleineren Truppenkorps, zum Beispiel bei der Deckung eines Bataillons auf eine Sektion vermindert werden. Sie werden von rechts nach links numerirt und überdiess öfter nach den Lokalen benannt, bei welchen sie aufgestellt sind.

§ 285.

Regelsweise sollen in einem entsprechenden Terrain den Feldwachen einzelne Reiter (wo möglich mindestens vier) zugetheilt werden, welche bestimmt sind, die wichtigeren Meldungen zu überbringen, entfernt liegende Punkte am Tage zu beobachten oder dort stehende Patrouillen zu bilden, öfters sogar bis an die feindlichen Posten vorzugehen, um das Thun und Treiben derselben zu überwachen.

Die Pferde können, vorausgesetzt, dass es in unmittelbarer Nähe des Postens thunlich sei, unter Dach gebracht werden, doch müssen dieselben gesattelt und zur Hälfte immer gezäumt sein.

Der Peldwachkommandant hat die ihm zugetheilten Reiter, sowie überhaupt Leute anderer Kompagnien aufzuzeichnen.

§ 286.

Bei einem Bataillon stehen die Feldwachen ungefähr 1000 Schritt (750 Meter) vor und eben so weit von einander entfernt. Bei einer Brigade oder Division werden diese bis auf ungefähr 3000 Schritte (2250 Meter) vorgeschoben und eben so weit von einander entfernt gehalten, wobei jedoch das Terrain, die Entfernung der Zugangswege von einander und die Stärke der Posten mit in Anschlag zu bringen sind.

§ 287.

An dem ihm bezeichneten Punkte angelangt, sucht der Feldwachkommandant einen gedeck-

ten Ort für die Aufstellung des Postens aus, bezieht denselben und bezeichnet sofort eine Schildwachen- und eine Patrouillen-Sektion. Aus dem Rest der Feldwache wird die Lagerwache ausgezogen und die Schildwache vor dem Gewehr sogleich aufgestellt. Diese, sowie die ganze Lagerwache laden. Bei Feldwachen unter der Stärke einer Kompagnie wird ähnlich verfahren; ist aber eine Feldwache nur eine Sektion stark, so muss ungefär die Hälfte die äussern Posten geben und die andere Hälfte den übrigen Dienst besorgen.

§ 288.

Nach Aufstellung der Lagerwache hat sich der Feldwachkommandant in Begleit von einigen Offizieren und Unteroffizieren und gedeckt durch eine der nach auswärts stehenden Ausspäherrotten zum Rekognosziren vorzubegeben, um die Linien der äusseren Posten, deren Anzahl und Stärke zu bestimmen.

§ 289.

Von der Rekognoszirung zurückgekehrt, hat der Chef der Schildwachensektion dieselbe nach Vorschrift des allgemeinen Wachdienstreglementes*) in so viele Schildwachenposten einzutheilen, als äussere Posten aufgestellt werden sollen. Bei kleineren Feldwachen kann die Anzahl derselben bis auf drei vermindert werden.

Sind die Führer bezeichnet, die äusseren

*) Bei der Kavallerie können die Schildwachenposten in Kolonne hinter einander formirt werden.

Posten instruirt und soweit möglich mit ihren Aufstellungsplätzen bekannt gemacht, so kommandirt der Sektionschef, nachdem er hat laden lassen: Auf Euere Posten! Marsch! worauf die äusseren Posten auf den nächsten Wegen an die bezeichneten Plätze vorgehen. Nöthigenfalls werden dieselben durch Offiziere und Unteroffiziere, welche bei der Rekognoszirung anwesend waren, geführt.

Gleich nach dem Abmarsch der äusseren Posten beginnen der Feldwachkommandant und der Chef der Schildwachensektion, jeder von einem Unteroffizier und ein paar Soldaten begleitet, die Kontrole über die von den äussern Posten eingenommenen Plätze, bei welchem Anlass die Verbindung zwischen denselben sowie die Consigne ergänzt wird. Der Feldwachkommandant kann sich bei dieser Kontrole für seine Person durch einen andern Offizier vertreten lassen.

§ 290.

Sollen die äusseren Posten statt im Kreise um die Feldwache, in zusammenhängender Kette (§ 273 b.) aufgestellt werden, so sind dieselben in zwei Abtheilungen, die eine vom Feldwachkommandant oder seinem Stellvertreter, die andere vom Chef der Schildwachensektion von der Mitte aus gegen die beiden Flügel, oder von den Flügeln gegen die Mitte, aufzuführen. Die betreffenden Offiziere haben die Verbindung mit den nächsten Feldwachen, beziehungsweise deren äusseren Posten zu erstellen.

§ 291.

Die Marschform einzelner äusserer Posten ist die gleiche wie sie das allgemeine Wachdienstreglement für die Ablösungen u. s. w. vorschreibt. Sollen aber mehrere äussere Posten zusammen nach einer Richtung abmarschiren, so geschieht diess mittelst: Rechts um! Marsch! und es folgen sich dieselben postenweise. Beim Aufführen tritt auf; „Nummer . . . vor!“ die ganze Rotte vor.

Die äusseren Posten haben im Vorbeigehen die bis jetzt noch aufgestellten Ausspäher zurück auf die Feldwache zu weisen.

§ 292.

Während der Aufstellung der äusseren Posten hat der Chef der Patrouillensektion dieselbe in Patrouillen zu 3 bis 4 Mann einzutheilen, deren Führer zu bezeichnen und jede, nachdem sie ihre Nummer erhalten hat, eine besondere Gewehrpyramide formiren zu lassen. Sind die Gewehre in Pyramide gestellt, so tritt die Mannschaft wieder auf zwei Glieder an.

Die Patrouillen sind bestimmt, die Verbindung zu den Nachbar-Feldwachen zu erstellen und zu unterhalten, als Schleichpatrouillen über die Kette vorzugehen und den Ordonnanzdienst zu versehen. Die Patrouillen versehen ihren Dienst mit geladenem Gewehr.

§ 293.

Da die Erstellung dieser Verbindung besonders zwischen isolirt aufgestellten Feldwachen

(§ 273 a) und die Bewachung des Zwischenraumes wesentliche Bedingungen eines tüchtigen Vorpostendienstes sind, so dürfen keine Anstrengungen gescheut werden, um diese Aufgabe beförderlichst und vollständig zu erfüllen.

Ueberdiess haben sofort Schleichpatrouillen oder die der Feldwache zugetheilten Reiter über die Kette vorzugehen, um die Gegenwart feindlicher Posten oder Späher zu erforschen und in den nächsten Gehöften und Ortschaften über den Feind Nachrichten einzuziehen.

§ 294.

Die Verbindungs-Patrouillen haben am Tage alle zwei Stunden, in der Nacht und bei Nebel noch häufiger zu den nächsten Feldwachen abzugehen. Ebenso sind öfters Schleichpatrouillen unter Beobachtung der Vorschrift des § 413 abzusenden.

Trifft eine Patrouille in dem Zwischenraume der Feldwachen auf eine feindliche Patrouille, so sucht sie derselben den Rückweg zu verlegen oder diese wenigstens zu vertreiben. Stösst dieselbe auf eine feindliche Colonne, so gibt sie Feuer und macht gleichzeitig an die zunächst stehende Feldwache Meldung.

§ 295.

Erst nachdem die in den vorhergehenden Paragraphen verlangten Anordnungen und Vorkehren getroffen sind, darf die Feldwache die

Gewehre in Pyramide setzen und die Tornister ablegen.

Der Feldwachkommandant bestimmt, wo die Leute lagern, die etwaigen Feuerplätze angelegt werden und die Sektion bei einem plötzlichen Angriff Gefechtstellung nehmen sollen.

§ 296.

Sobald die Patrouillen zurückgekehrt sind, hat der Feldwachkommandant seinen schriftlichen Rapport (§ 327) an den Kommandirenden (Vorpostenkommandant) abzusenden.

§ 297.

Jeder Posten, welcher nicht zugleich ein besonderes Lokal zu vertheidigen hat, soll mit eingebrochener Dunkelheit in der Regel seinen Standort wechseln. Dieser Platzwechsel bedingt aber keine Veränderung in der Aufstellung der äusseren Posten.

§ 298.

Für den Bereitschaftsgrad auf Feldwachen gelten nachstehende Normen:

a. am Tage und bei hellem Wetter darf die sämmtliche Mannschaft, mit Ausnahme der Schildwachen, des Chefs der Lagerwachen und des Feldwachkommandanten oder ihrer Stellvertreter vollständig ruhen;

b. in der Nacht und bei Nebel müssen auch die Lagerwache und ein Theil der Feldwache wach sein. Die betreffenden Leute dürfen zwar niedersitzen, haben aber die

Tornister auf und die Gewehre in der Hand zu behalten. Nur etwa ein Viertel der Feldwache darf vollständig ruhen;

c. Lagerfeuer dürfen in der Nacht nur mit besonderer Erlaubniss unterhalten werden, die jedoch zu ertheilen ist, wo es der Dienst nur irgend gestattet. Das Feuer soll vom Aufstellungsplatz etwas entfernt und verdeckt gehalten werden.

Muss auf dem Posten abgekocht werden, so soll diess vor Einbruch der Nacht geschehen, oder damit erst nach angebrochenem Tag begonnen werden;

d. eine halbe Stunde vor Tagesanbruch bis zur Rückkunft der Morgenpatrouillen, ebenso bei jeder feindlichen Bedrohung soll die Feldwache unterm Gewehr stehen.

§ 299.

Der Feldwachkommandant darf keine Mühe scheuen, die Umgebung seines Postens genau kennen zu lernen, durch Anlegung von Hindernissen sich gegen Ueberfall zu schützen und durch Erstellung von Kommunikationen vorzugsweise den Patrouillengang zu den nächsten Posten zu erleichtern.

Brücken, Furthen etc. dürfen ohne Befehl oder Anfrage nicht auf eine Weise ungangbar gemacht werden, dass dadurch die Benutzung derselben für unsere Truppen beeinträchtigt wird.

§ 300.

Ausnahmsweise aufgestellte Reiterfeldwachen sind nach den gleichen Grundsätzen wie die Infanteriefeldwachen zu organisiren. Der Bereitschaftsgrad für dieselben wird festgesetzt, wie folgt:

a. am Tage und bei heller Witterung verbleiben nur die Schildwachen zu Pferde und der Kommandant der Feldwache und der Lagerwache wach; die übrige Mannschaft darf ruhen, jedoch bleiben die Pferde gesattelt und gezäumt, und die Fütterung darf nur abtheilungsweise geschehen;

b. in der Nacht und bei Nebelwetter darf nur ein Viertel der Feldwache ruhen, die übrigen Leute müssen die Pferde am Zaum halten und dürfen letztere in der Regel nicht angebunden oder gekuppelt sein.

§ 301.

Wird die Lagerwache in's Gewehr gerufen, so hat der Feldwachkommandant jedesmal selbst heranzutreten, um wenn nöthig die Feldwache das Gewehr ergreifen oder bei der Kavallerie aufsitzen zu lassen.

§ 302.

Wird die Feldwache durch einen feindlichen Angriff bedroht, so sind der Vorpostenkommandant und die Nebenfeldwachen und zwar in der Regel durch die zugetheilten Reiter, bei

dringender Gefahr überdiess durch fortgesetzte Allarmschüsse (Salven) zu benachrichtigen. Schleichpatrouillen gehen zur Aufhellung vor.

Die nicht bedrohten Feldwachen haben durch Schleichpatrouillen sich zu überzeugen, ob und was gegen sie unternommen werde und selbst für den Fall der wirklichen Nichtbedrohung an den Vorpostenkommandanten zu melden.

Die Meldungen an den letzteren müssen so oft erneuert werden, als die Feldwachen Veränderungen beim Feinde, z. B. Verstärkungen, Anhalten oder Abzug wahrnehmen.

Die Feldwachkommandanten melden in solchen Fällen doppelt, d. h. gleichzeitig auch an den Kommandirenden.

§ 303.

Durch hartnäckigen Widerstand in der Front und durch kecke und unerwartete Flanken-Angriffe auf feindliche Abtheilungen, welche zwischen den Feldwachen durchzudringen versuchen, soll der Feind zum Stehen gebracht werden.

Muss die Feldwache, nachdem sie die äusseren Posten aufgenommen hat, zurückweichen, so soll sie, so ferne ihr nicht eine bestimmte Rückzugslinie vorgezeichnet worden ist, trachten, die Front der Reserve oder des Gros frei zu halten.

6. Von den äusseren Posten.

§ 304.

Die äusseren Posten bestehen normal aus drei Mann, von denen einer als Führer zu bezeichnen

ist; sie können jedoch für einzelne wichtigere Punkte verstärkt werden.

Sie stehen ungefähr 500 Schritt (375 Meter) von der Feldwache entfernt und eben so weit auseinander; bei kleinen Feldwachen, welche nur drei oder vier äussere Posten geben, können sie bedeutend näher gehalten werden. (Fig. I u. II.)

§ 305.

Je ein Mann von jedem äusseren Posten versieht den besonderen Dienst als Schildwache. Die übrigen Leute desselben Postens haben die Schildwache abzulösen und zu unterstützen, die Meldungen zu machen und die Verbindung mit den beiden nächststehenden äusseren Posten zu unterhalten.

Nicht beschäftigt, können sie am Tage und bei hellem Wetter die Gewehre und Tornister ablegen und ruhen.

Ruft die Schildwache an, so haben sich die Kameraden schussfertig zu machen, ohne sich sofort zu erheben oder sonst ihre Anwesenheit ohne Noth zu verrathen.

Die Reiter halten in der Regel ihre Pferde am Zügel, jeden Augenblick zum Aufsitzen bereit.

§ 306.

Kann die Verbindung zwischen den äusseren Posten nicht durch das Auge unterhalten werden, wie bei Nacht und Nebel, in Waldungen etc., so hat ein Mann bald rechts, bald links zu den

nächsten äusseren Posten zu patrouilliren, wodurch, ähnlich wie bei den Lagerwachen (§ 257), eine bewegliche Kette entsteht, mittelst welcher der Zwischenraum gehörig bewacht und das Durchschleichen von Unberufenen verhindert werden soll.

§ 307.

Wenn sich die Patrouillirenden verschiedener äusseren Posten auf Anrufweite genähert und mittelst der Zeichen und Gegenzeichen erkannt haben, so können sie wieder umkehren. Selbstverständlich soll das Passwort verlangt werden, wenn der eine oder andere der Patrouillirenden durch das Erkennungszeichen noch nicht beruhigt ist.

§ 308.

In der Regel sollen nie zwei Mann zugleich den Posten verlassen, ausser um einem verdächtigen Gegenstand nachzuspüren oder um wichtige Meldungen nach verschiedenen Seiten zu tragen.

Für gewöhnliche Meldungen reicht es aus, wenn der Meldende sich dem Posten beziehungsweise der Lagerwache so weit genähert hat, dass seine Zeichen oder Zurufe verstanden werden.

§ 309.

Gegen kleine feindliche Patrouillen darf der äussere Posten den Versuch nicht scheuen, dieselben zu vertreiben; gegen stärkere oder Truppenabtheilungen hat sich derselbe wie eine

Jägerrotte zu verhalten, nämlich zu trachten, dem Feinde möglichen Schaden zuzufügen und sich unter Benützung jeder Deckung, ohne Uebereilung auf die Feldwache, deren Front frei lassend, zurückzuziehen.

Steht der äussere Posten nicht in sichtbarer Verbindung mit der Feldwache, so muss in diesem Falle ein Mann mit der Meldung vorauseilen.

7. Von den Schildwachen.

§ 310.

Die Schildwachen sind so aufzustellen, dass sie leicht nach allen Seiten wahrnehmen können und dabei doch dem feindlichen Auge entzogen bleiben. Sie verhalten sich ruhig, das Gewehr bei Fuss, die Reiterschildwache aber verbleibt zu Pferd und hält die Pistole in der Hand.

Dieselben machen Front gegen die feindliche Seite. Bei Nacht müssen sie sich öfters und insbesondere, wenn sie Geräusch zu vernehmen glauben, auf die Erde legen, um mit dem auf den Boden gedrückten Ohr den Anmarsch von Truppen oder Fuhrwerken leichter zu hören.

§ 311.

Ausser den betreffenden Vorschriften des allgemeinen Wachdienstreglementes hat die Schildwache vor dem Gewehr nachstehende Verhaltungsregeln zu befolgen.

a. sie soll auf Alles achten, was sich dem Posten von irgend einer Seite nähert;

b. sie soll ihre Aufmerksamkeit gleichzeitig auf die äusseren Posten richten und es sofort melden, wenn von denselben Zeichen oder Zurufe ergehen, ein Schuss fällt oder sonst Auffallendes sich ereignet;

c. sie soll Niemand ohne Erlaubniss vom Lagerplatz weggehen lassen.

Ihr Ruf ist in diesen Fällen: „Korporal raus!“

§ 312.

Die Schildwache der äusseren Posten ist bekannt zu machen:

a. mit der Richtung, von welcher her der Feind erwartet wird oder wo derselbe überhaupt seine nächsten Posten stehen hat;

b. mit den Plätzen, wo die beiden nächsten äusseren Posten stehen und wie die Verbindung dahin zu unterhalten ist;

c. mit der Stellung der Schildwache vor dem Gewehr, gegen welche hin ihre Zurufe und Zeichen ergehen sollen.

§ 313.

Die Schildwache der äusseren Posten soll mit der gespanntesten Aufmerksamkeit auf Alles achten was vorgeht und sofort Anzeige machen:

a. wenn sich Truppen nähern, welche nicht ganz bestimmt als befreundete erkannt werden;

b. wenn Waffengeklirr, Tritte, Sprechen, Husten etc., überhaupt verdächtiges Ge-

räusch vernommen und dasselbe durch die Rottenkameraden nicht schnell aufgeklärt wird;

c. wenn sie in der Ferne Truppenbewegungen oder auch nur ungewöhnliche Staubwolken, Wagengerassel, Geläute, Hundegebell u. s. w. wahrnimmt;

d. wenn sie feindliche Lagerfeuer oder deren Vermehrung oder Verlöschen bemerkt;

e. wenn sie eine Veränderung in den bisher bestandenen feindlichen Posten erkennt;

f. wenn ein eigener benachbarter Posten verschwindet oder Kameraden, welche zum Patrouilliren etc. abgegangen sind, nicht wieder rechtzeitig zurückkehren;

g. wenn ein Mann des äusseren Postens krank oder verwundet wird.

§ 314.

Die Anzeige der Schildwachen der äusseren Posten an die Schildwache vor dem Gewehr geschieht:

a. durch mündliche Meldung, zu welchem Behufe sich ein Mann auf die Feldwache begibt; ausnahmsweise

b. durch den Zuruf: „Korporal 'raus, zu Nummer . . . !"

c. durch Zeichen (§ 315).

§ 315.

Zur Vermeidung von Lärm und Zuruf nahe der feindlichen Beobachter sind die Leute mit folgenden Zeichen vertraut zu machen:

Zeichen für „Korporal 'raus“: „Gewehr oder Säbel in die Höhe strecken.“

Zeichen beim Erblicken des Feindes in der Ferne: „Anschlagen mit dem Gewehr oder Vorwärtsstossen mit dem Säbel in der betreffenden Richtung“.

Zeichen als Meldung, dass eine Untersuchung nichts Neues ergeben habe: „Bajonnet ab oder Säbel ein“.

Zeichen zur Sammlung (Ruf): „Gewehr oder Säbel in die Höhe strecken, mit der Kopfbedeckung darauf“.

Für den Nachtdienst oder bei starkem Nebel können besondere Zeichen verabredet werden.

§ 316.

Eine Schildwache soll „Feuer“ geben, wenn sie:

a. überfallen wird;

b. den Feind plötzlich auf kurze Schussweite erblickt;

c. auf dreimaligen Zuruf keine Antwort oder keinen Gehorsam erhält.

Wenn der Schuss versagt, soll dafür der laute Ruf „der Feind“ gebraucht werden.

Um falschen Lärm zu verhüten, darf eine Schildwache das Feuern anderer Schildwachen, ohne den Grund davon zu kennen oder dazu aufgefordert zu werden, nicht wiederholen. *)

*) Aus dem gleichen Grunde und um die Aufmerksamkeit feindlicher Patrouillen nicht ohne Noth zu erregen, sollen am Tage die Offiziere und Unteroffiziere,

§ 317.

Bürger, Reisende etc., mit oder ohne Fuhrwerk, sind anzuhalten und, nachdem sie gehörig Auskunft gegeben haben, von einem oder unter Umständen von beiden Rottenkameraden begleitet, auf den Posten zu führen.

§ 318.

Deserteure (Ausreisser) müssen die Waffen ablegen, sich einige Schritte davon entfernen und mit „auswärts Front" ruhig hinstellen, Reiter überdiess absitzen und absatteln. Der herauszurufende Korporal hat dieselben auf die Feldwache zu führen.

§ 319.

Parlementäre (gewöhnlich feindliche Offiziere, welche ein weisses Fähnchen führen und von einem Trompeter oder Tambour begleitet sind) werden ebenfalls angehalten und müssen wie Deserteure „auswärts Front" machen, dagegen die Waffen nicht ablegen. Ist der Parlementär zu Pferd, so muss er absteigen und dasselbe seinem Begleiter übergeben. Der herbeizurufende Korporal verbindet dem Parlementär mit dessen eigenem Taschentuche die Augen und führt ihn auf die Feldwache. Begleiter und Pferde bleiben einstweilen beim äusseren Posten zurück.

---

die Ronden, Patrouillen und Ablösungen der eigenen Aufstellung nicht angerufen werden, sofern dieselben der Schildwache etc. etc. bekannt sind.

Nach dem Wortlaut der Konsigne wird der Feldwach-Kommandant den Parlementär entweder selbst oder nur dessen Schriften an den Vorposten-Kommandanten absenden. Obwohl der Parlementär mit aller Rücksicht zu behandeln ist, müssen ihm doch die Augen verbunden bleiben, so lange er sich im Bereiche der Vorposten oder in der Lage befindet Beobachtungen zu machen, die ihm verborgen bleiben sollen.

§ 320.

Weder mit Reisenden, noch mit Deserteuren oder Parlementären darf gesprochen werden, ausser was der Dienst durchaus erfordert.

§ 321.

Die Anrufe geschehen nach den Vorschriften des allgemeinen Wachdienstreglements; hat aber eine Schildwache Verdacht gegen die Angerufenen, so macht sie erst das Zeichen und lässt nicht eher herantreten, als bis sie das Gegenzeichen erhalten hat; ebenso kann der Angerufene einer Schildwache etc. gegenüber verfahren.

8. Von den besonderen Posten.

§ 322.

Beobachtungsposten in der Stärke von 1 Unteroffizier und 3—6 Mann werden über die Kette hinaus auf solche Punkte vorgeschoben, welche eine ungewöhnliche Fernsicht gewähren

oder bei welchen im Falle eines Angriffs wahrscheinlich feindliche Kolonnen passiren.

Die Beobachtungsposten organisiren und verhalten sich im Allgemeinen wie äussere Posten. Mittelst Signalen und Schüssen oder mündlichen Meldungen, wenn diese noch rechtzeitig erfolgen können, haben sie die Feldwache vom Anrücken feindlicher Truppenkorps oder sonst ungewöhnlichen Erscheinungen beim Feinde zu benachrichtigen, dagegen von feindlichen Patrouillen nur in so weit Notiz zu nehmen, als sie durch dieselben gefährdet werden.

Das sicherste Mittel für diese häufig ganz ausser dem Zusammenhang mit den Feldwachen stehenden schwachen Posten gegen Entdeckung und Aufhebung ist das öftere Platzwechseln.

§ 323.

Die Verbindungsposten in der Stärke von einem halben bis einem ganzen Zug werden aufgestellt, wenn sich bei der zusammenhängenden Kette (§ 273 b) eine grössere Lücke zwischen den äussern Posten zweier Feldwachen ergibt, oder wenn bei dem System der Marschvorposten (273a) der Raum zwischen zwei Feldwachen durch die Verbindungspatrouillen nicht gehörig beobachtet erscheint.

Die Verbindungsposten haben ebenfalls eine Schildwache aufzustellen und müssen durch häufiges Patrouilliren nicht bloss die Lücke bewachen, sondern auch die Verbindung zu den nächsten äusseren Posten erhalten.

Statt eines Verbindungspostens kann auch der äussere Posten auf dem betreffenden Flügel um einige Mann verstärkt und angewiesen werden, seine Beobachtung entsprechend weiter auszudehnen. (Fig. IV C).

§ 324.

Die Beobachtungs- und Verbindungsposten sind bei grössern Feldwachen von dem Rest zu nehmen, welcher denselben nach Abzug der Schildwachen- und Patrouillensektion an Mannschaft verbleibt. — Sonst aber werden sie von der Reserve oder dem Gros bestritten.

§ 325.

Detachirte Posten werden in der erforderlichen Stärke aufgestellt, um Punkte von Wichtigkeit, insbesondere solche zu besetzen, welche Bezug auf unsere Rückzugslinie haben und welche vermöge ihrer Lage und grossen Entfernung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Feldwachen stehen.

Solche Posten haben sich gleich Feldwachen zu organisiren und zu benehmen; sie sollen allem aufbieten, um sich mit den übrigen Vorposten wenigstens eine zeitweise Verbindung zu verschaffen.

Die detachirten Posten werden von der Reserve der Vorposten oder von dem Gros aufgestellt und bestehen öfters bloss aus Kavallerie oder im Gebirge aus Landsturm-Abtheilungen.

Von den Rapporten.

§ 326.

An regelmässigen Rapporten sind bei den Vorposten nach Formular II des Wach- und Formular I des Vorpostendienstes zu erstatten:

a. der Rapport, den jeder Postenchef nach vollendeter Besitznahme seines Postens an seinen Vorgesetzten einzureichen hat;

b. der gewöhnliche Morgenrapport (§ 236).

§ 327.

Neben den dienstlichen Details soll der Rapport des Feldwachkommandanten sub a (§ 326) enthalten:

a. eine kurze Beschreibung der Aufstellung der Feldwache und ihrer äusseren und besonderen Posten. Daraus soll die allgemeine Beschaffenheit des Terrains ersichtlich sein;

b. die Angabe ob die Verbindung mit den Nebenfeldwachen und auf welche Weise erstellt sei;

c. alle Berichte über den Feind.

§ 328.

Der Rapport (§ 326 a) des Reserve-Kommandanten soll enthalten:

a. die Stärke seines Postens, inbegriffen diejenige seiner Lagerwachen und allfälliger detachirten Posten;

b. eine kurze Beschreibung der eingenom-

menen Stellung und der Unterkunft seiner Truppen;

c. die Angabe, ob die Verbindung mit allen Feldwachen erstellt sei.

§ 329.

Wird die Feldwache oder Reserve der Vorposten bei längerem Verbleiben in der gleichen Stellung abgelöst, so haben die neuen Postenchefs und Kommandanten nach vollzogener Ablösung bloss die allfälligen Veränderungen in der Vorposten-Aufstellung besonders zu rapportiren. Für die andern Berichtskolonnen genügt die Anzeige „Nichts Neues".

§ 330.

Der Morgenrapport (§ 326 b) wird nach Vorschrift des allgemeinen Wachdienstreglementes angefertiget und übergeben. Eine Beschreibung der eingenommenen Stellung, sowie der Herstellung der Verbindungen darf darin wegbleiben, dagegen sind die Nachrichten vom Feinde zu melden.

Beim Morgenrapport der Marschvorposten genügt die blosse Mittheilung der letztern.

§ 331.

Der Vorpostenkommandant sammelt die eingegangenen Rapporte und übersendet sie mit seinen mehr taktisch zu haltenden Bemerkungen (Relation) dem Kommandirenden (Divisions- oder Brigadenadjutant).

§ 332.

Die im Lager oder Kantonnement des Gros

aufgestellten Lager- oder Kantonnementswachen haben an regelmässigen Rapporten einzig den Morgenrapport (§ 326 b) zu erstatten.

§ 333.

Ausser den regelmässigen Rapporten müssen alle wichtigern Nachrichten ohne Zögerung besonders mitgetheilt werden.

§ 334.

Die Rapporte sollen deutlich, wenn unter Umständen auch bloss mit Bleistift, geschrieben sein.

Es ist nicht zu unterlassen die Quellen zu bezeichnen, aus welchen allfällige Nachrichten über den Feind geschöpft worden sind.

Von grosser Wichtigkeit ist die Angabe, aus welchen Waffengattungen der Feind bestehe.

Auf dem Rapporte ist die Art und Nummer des Postens, sowie das Datum des Rapportabgangs anzugeben.

Ablösung.

§ 335.

Die Ablösung der Schildwachen findet in der Regel alle zwei Stunden, bei grosser Hitze oder Kälte alle Stunden nach Anleitung des Wachdienstes statt.

§ 336.

Die äussern Posten, die Beobachtungs- und Verbindungsposten, ebenso die Patrouillensektion sollen gewöhnlich alle sechs bis acht Stunden abgelöst werden. Bei Marschvorposten oder in kurzen Sommernächten

wird jedoch die Ablösung während der Nacht passender eingestellt.

Bei den starken Lagerwachen des Gros, welche höchstens die Hälfte ihrer Mannschaft als Schildwachposten benöthigen, sollen die letzten nach etwa sechs Stunden ebenfalls durch neue ersetzt werden.

Die Ablösung der Schildwachen- und Patrouillensektion geschieht durch den Rest der Feldwache, und falls dieser nicht zureicht, wird der Schildwachenzug durch den Patrouillenzug abgelöst.

Zu dem Behufe haben die äusseren Posten etc. wenn nöthig je einen Mann auf die Feldwache abzusenden, welcher die neuen Posten zur Ablösung vorführt.

Ebenso sind die neuen Verbindungspatrouillen das erste Mal durch einen Mann einer alten Patrouille zu den Nebenfeldwachen zu führen.

§ 337.

Eine Ablösung der Feldwachen, sei es durch die Reserve der Vorposten oder bei kleinern Korps durch dieses selbst, hat ordentlicher Weise alle 24 Stunden, und zwar entweder nach der Mittagssuppe oder aber schon in der Frühe nach dem Morgenessen, stattzufinden. Zu dem Behufe wird die Reserve der Vorposten in ihrer bisherigen Stellung oder das neue Korps vor dem Lager eingetheilt und durch Offiziere oder Unteroffiziere der alten Feldwachen abgeholt und auf die Posten geführt.

Die Feldwache s
den Aufstellung a
äusseren Posten a
Widerstandsverm
zu beeinträchtigen
marschiren.

Dabei ist zu be
Posten den Fei
als er ihm sein

Bei Strassen po
etwas abseits da
samkeit weniger

In Waldungen
Plätze, Kreuzun
die Stellung am
Ortschaften, se
zu vermeiden.

Sollen Feldwa
Brücken etc. ih
so müssen sie in
punkte selbst gest

Die Stellung d
gangspunkten in
dem Blick und F
Lokale zu wählen.

Aehnlich
Wahl de
mente

Die Feldwache stel
gedeckt, die
diesseits dersel

Die Suhr kann fast
schränkt, übe
links von der

Mit der Feldwache
mit der Feldw
steht, verbund

Der Feind hat einen
und dem Wald

Nach Angabe des Le

§ 341.

Die äusseren Posten stellt man zunächst von Durchgangswegen auf Punkte, die eine Fernsicht gewähren, daher am Tage wo möglich auf Höhen oder überhaupt erhabene und freie Stellen, in der Nacht mehr in die Tiefe, — in beiden Fällen so, dass die Leute nicht leicht entdeckt oder im Hören beeinträchtigt werden.

§ 342.

Bei hohem Getreide, in Waldungen und Ortschaften kommen die äusseren Posten am Tage an den jenseitigen Saum, in der Nacht aber vorwärts (ausserhalb) desselben zu stehen. Die Stellung an Flüssen und Bächen wird so gewählt, dass Stege, Brücken und Furthen unmittelbar und auf grössere Strecken bewacht sind.

Eine zusammenhängende Kette von äusseren Posten kommt in diesem Falle, insofern sie nicht jenseits des Flusses postirt werden kann oder will, längs des diesseitigen Ufers fast in gleicher Höhe mit der Feldwache zu stehen.

Muss die Kette durch einen Wald gezogen werden, so wählt man für die äusseren Posten die Wege und lichten Stellen. Bei freier Wahl thut man besser, waldiges Terrain, das man nicht hinter sich lassen kann, vor sich zu nehmen und die äusseren Posten an passenden Stellen auf Gewehrschussweite vom diesseitigen Saum entfernt zu halten.

Im Hochgebirge und Sumpfland muss sich die Zahl der äusseren Posten nach der Anzahl der Uebergangs- oder Durchgangspunkte richten.

§ 343.

Die Feldwache soll bei einer zusammenhängenden Aufstellung annähernd hinter der Mitte der äusseren Posten an Punkten stehen, welche das Widerstandsvermögen erhöhen, ohne die Freiheit zu beeinträchtigen, nach jeder Richtung abzumarschiren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein kleiner Posten den Feind um so länger aufhalten wird, als er ihm seine Schwäche verbergen kann.

§ 344.

Bei Strassen postirt, soll die Feldwache stets etwas abseits davon stehen, um die Aufmerksamkeit weniger auf sich zu ziehen.

In Waldungen müssen für die Feldwache freie Plätze, Kreuzungen der Wege gewählt, oder die Stellung am Saume genommen werden.

Ortschaften, selbst Gehöfte sind in der Nacht zu vermeiden.

§ 345.

Sollen Feldwachen an Pässen, Furthen, Brücken etc. ihre Stellung vertheidigen, so müssen sie in die Nähe der Vertheidigungspunkte selbst gestellt werden.

§ 346.

Die Stellung der Reserve ist an Hauptzugangspunkten in der Nähe widerstandsfähiger, dem Blick und Feuer des Feindes entzogenen zu wählen.

§ 347.

iche Rücksichten entscheiden bei der
les Lagerplatzes oder der Kantonne-
ür das Gros.

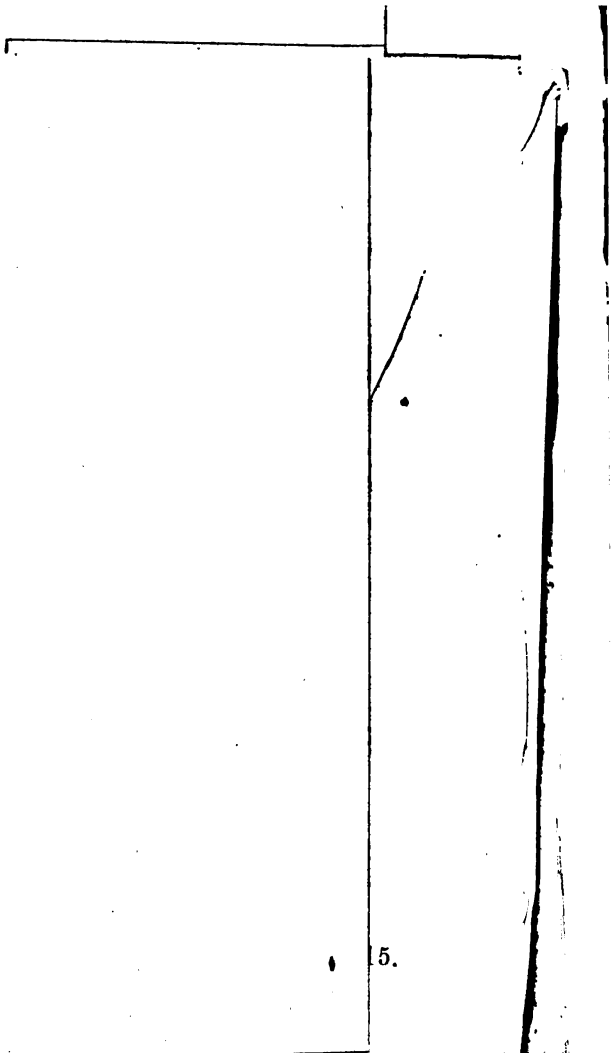

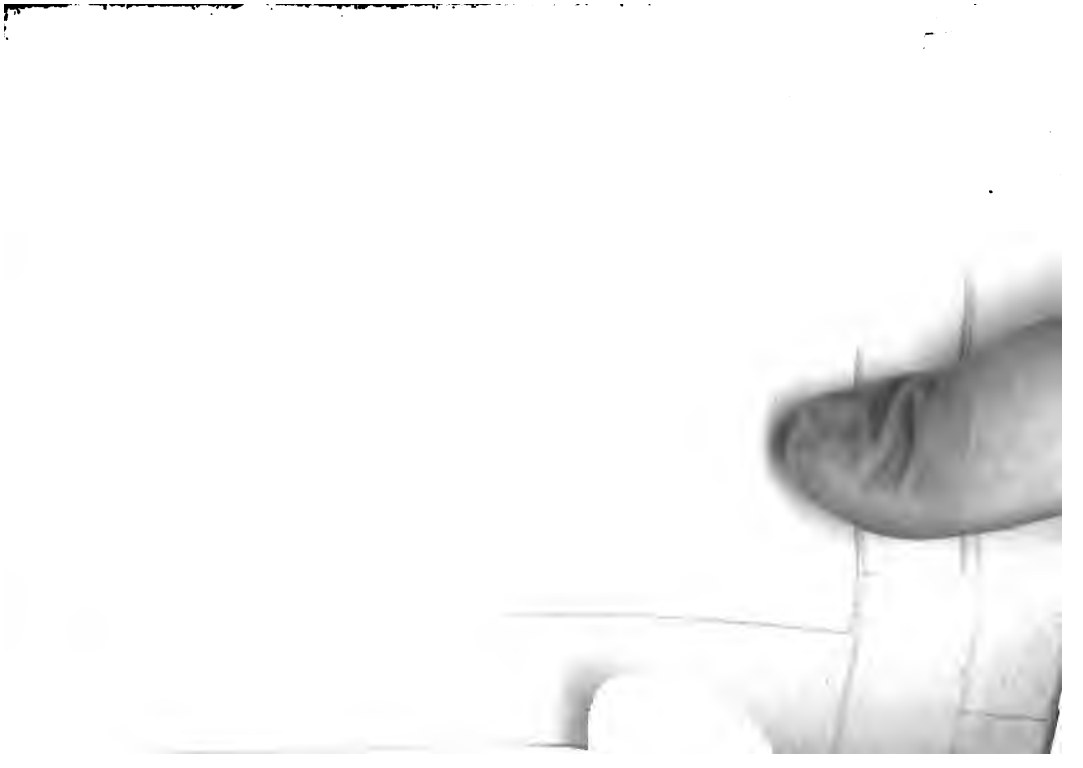

paquie auf Vorposten.

e aux avant postes.

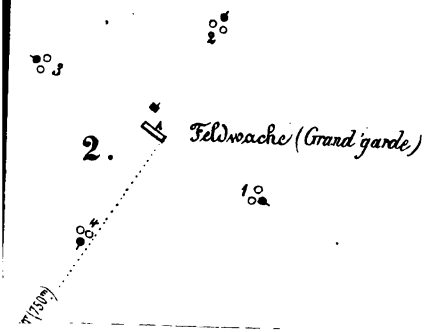

Ueberdiess ist an dem Grundsatze festzuhalten, wonach in dem Falle, wo z. B. ein halbes Bataillon oder eine halbe Brigade das Marschsicherungskorps bilden, die andere Hälfte des Bataillons oder der Brigade beim Vormarsch an der Spitze, beim Rückmarsch am Schlusse der Kolonne marschirt.

Anmerkung. Da, wo dennoch einer geschlossenen Abtheilung (Sektion, Kompagnie u. s. w.) einzelne Leute anderer Abtheilungen zugetheilt werden, hat der Chef über diese „Zugetheilten" ein Namensverzeichniss aufzunehmen.

§ 351.

Abgesehen von den besondern Verhältnissen, wo Scharfschützen oder Kavallerie-Detachemente getrennt von der Infanterie marschiren, bildet immer die Infanterie — im gleichmässigen Wechsel aller Kompagnien eines Bataillons — den Kern des Marschsicherungskorps.

Die Kavallerie des Marschsicherungskorps wird in der Regel zugsweise den verschiedenen Abtheilungen und häufig selbst nur rottenweise den einzelnen Trupps zum Ordonnanz- und Patrouillendienst zugetheilt.

Die Scharfschützen-Kompagnien dienen zur Verstärkung der einzelnen Abtheilungen des Marschsicherungskorps.

Die Geschütze und zwar nie weniger als zwei zumal, sollen in der Regel nur solchen Abtheilungen beigegeben werden, die nicht unter der Stärke von drei Kompagnien sind. Bei kleinern Korps marschiren die beigegebenen Geschütze

zwischen den beiden Hälften der Infanterie unter dem Schutze einer eigenen Bedeckung, bei grösseren Korps unmittelbar dem ersten Bataillon der Spitze nach, beziehungsweise beim Rückzug dem hintersten Bataillon voran.

§ 352.

Hat die Kolonne Sappeurs bei sich, so ist dem Marschsicherungskorps ein Theil davon zur Verfügung zu stellen. Unter allen Umständen soll aus den Kompagnie-Zimmerleuten ein Detachement gebildet und dem Marschsicherungskorps als Arbeiterkolonne beigegeben werden.

Die Arbeiterkolonne (Sappeurs- und Kompagnie-Zimmerleute) befindet sich beim Vormarsch bei der Vorhut, beim Rückzug bei dieser und der Nachhut.

§ 353.

Gewöhnlich verwendet eine marschirende Truppe den vierten bis sechsten Theil ihrer Stärke zum Sicherungsdienst und zwar in der Weise, dass kleine Detachemente bis inclusive eine Brigade von 4 Bataillonen ein Viertel, stärkere Korps ein Fünftel, die Division ein Sechstel oder eine halbe Brigade dazu ausscheiden; hiezu kommen noch die nöthigen Spezialwaffen. Dieses Mass ist als Maximum zu betrachten, das nur in seltenen Fällen überschritten werden darf.

Das Marschsicherungskorps muss überhaupt stark sein und wo immer möglich durch Zutheilung von Scharfschützen und Geschützen

eine gewisse Selbstständigkeit und durch Beigabe von Kavallerie eine grössere Beweglichkeit erhalten.

§ 354.

Die Stärke der drei Hauptabtheilungen des Marschsicherungskorps anlangend gilt als Regel, dass beim geraden (perpendikulären) Vormarsch — wobei mässige Winkel keine Aenderung bedingen — die Vorhut, beim Rückzug die Nachhut und beim Flankenmarsch (Parallelmarsch) das Flankenkorps die stärkste Abtheilung sei und für die andern Abtheilungen nur ein Viertel bis ein Sechstel des ganzen Marschsicherungskorps — unter Umständen selbst weniger — verwendet werde.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass kleinere Korps eher von allen Seiten bedroht erscheinen als grössere.

Das Flankenkorps kann bei geraden Vor- und Rückmärschen oder solchen, die nahezu diese Richtung einhalten, in der Regel füglich ganz wegbleiben und durch die Kolonnenwachen (§ 361) ersetzt werden, sofern nur die Front-Ausdehnung der Vor- oder Nachhut gehörig erstellt ist. Bei Gebirgsmärschen dagegen, oder bei Märschen in aufständischen Landestheilen muss trotz der geraden Marschrichtung ein Flankenkorps, unter Umständen selbst auf jeder Seite der Marschkolonne ein solches formirt werden (§ 387 u. s. f.).

§ 355.

Das Marschsicherungskorps soll bei kleinern Truppenabtheilungen bis zur Stärke eines Bataillons wenigstens 500 bis 1000 Schritte (375 bis 750 Meter) [Fig. II u. III], bei stärkeren Truppenkorps, ungefähr um die anderthalbfache Tiefe der Marschkolonne von dieser entfernt sein. Die Entfernung ist von den äusseren Trupps bis zur Spitze (Schluss) der Kolonne, beim Flankenkorps bis zur Marschstrasse zu berechnen.

Diese Entfernung ist nur als allgemeine Norm zu betrachten, welche durch die Zusammensetzung des Marschsicherungskorps, die Widerstandsfähigkeit desselben, das Terrain und durch die Gefechtsbereitschaft, in der sich die Marschkolonne befindet, bedingt und in der Ausführung öfters verändert werden wird.

Die Entfernung der Nachhut bei Vormärschen und der Vorhut bei Rückzugsbewegungen ist bei grösseren Truppenkorps (Brigaden und Divisionen) geringer als diejenige der dem Feinde zunächst befindlichen Sicherungsabtheilungen, weil solche Korps gewöhnlich wenig von Rückenangriffen zu befürchten haben. Das Gleiche gilt von der Frontausdehnung (§ 356) der betreffenden Sicherungsabtheilungen.

§ 356.

Die Frontlänge oder die Breite, in der das Marschsicherungskorps sich entwickelt, ist ebenso, ja noch in erhöhterem Masse von der Wegbar-

keit der Gegend abhängig. Dieselbe soll ungefähr das Doppelte der Entfernung von der Kolonne betragen.

§ 357.

Die Frontbreite soll die Marschkolonne gegen Umgehungen schützen, die sofort wirksam werden könnten, die Entfernung des Marschsicherungskorps von der Kolonne dieser aber nicht bloss Zeit zum Aufmarsch, sondern auch die Freiheit geben, eine passende Stellung zu gewinnen und zu okkupiren oder mit einer Angriffsdisposition fertig zu werden, oder endlich überhaupt den Zusammenstoss mit dem Feinde ganz auszuweichen.

§ 358.

Ueber die normalen Entfernungen und Zwischenräume der Unterabtheilungen eines Marschsicherungskorps unter sich geben theils die §§ 369 bis 374, theils die Figuren I bis V die erforderlichen Anhaltspunkte.

Anmerkung. Diese Figuren betreffend, wird bemerkt, dass Truppenabtheilungen von einer bis zwei Kompagnien füglich die Formation einer Patrouille annehmen können (Figur II). Sind dagegen drei bis vier Kompagnien zu decken, so wird die Formation derjenigen eines Bataillons entsprechen müssen, jedoch mit der Veränderung, dass der Vor- (Nach-) trupp wegfällt.

§ 359.

Auf dem Marsche werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen, bloss die Abtheilungschefs

gehen den höhern Stabsoffizieren entgegen und machen ihnen Meldung.

Innere Anordnungen.

1. Von den Kolonnenwachen.

§ 360.

Die Hauptkolonne und unter Umständen auch die Reserve des Marschsicherungskorps formiren eine Vorder- und Hinterwache (la garde de devant et la garde de derrière) — Kolonnenwachen (des gardes de colonnes) — genannt. Dieselben stehen unter den direkten Befehlen des Kommandirenden oder dessen Adjutanten.

Die Kolonnenwachen bestehen bei kleineren Korps öfters nur aus einem Korporal und einigen Soldaten, bei einem Bataillon aus einer Sektion, bei Brigaden und Divisionen aus ein bis zwei Kompagnien, denen man gerne einzelne Guiden beigibt.

Die Vorderwache marschirt auf 100 bis 200 Schritte (75—150 Meter) der Kolonne voraus, die Hinterwache folgt auf diese Entfernung dem Gepäcke nach. (Siehe Figuren III, IV und V).*)

§ 361.

Die Kolonnenwachen versehen wie bei Friedensmärschen den Polizeidienst, zu welchem Be-

*) Es ist zweckmässig, die Vorderwache aus Truppenabtheilungen der Spitze und die Hinterwache aus solchen, welche am Schlusse der Marschkolonne sich befinden, zu formiren.

hufe da und dort ein paar Plänkler-Rotten längs der Seite der Marschkolonne auszusenden und beim Durchzug durch Ortschaften, besonders bei Nachtmärschen, die etwa nöthigen Schildwachen an Brunnen- und Nebengassen abzugeben sind. Ausserdem hat die Hinterwache vermittelst Patrouillen dafür zu sorgen, dass keine Nachzügler zurückbleiben.

Im Weiteren besteht ihre Aufgabe in Folgendem:

Sie lösen die vom Marschsicherungskorps als Wegweiser zurückgelassenen Ordonnanzen ab und erstellen, so oft es nöthig erscheint, besonders beim Anhalten, die Verbindung mit den Vortruppen.

Sie liefern die nöthigen Patrouillen zu Bewachung von Seitenwegen, auf denen diese stehen bleiben, bis die Kolonne passirt oder eine Ablösung stattgefunden hat.

Beim Marsch durch ausgedehnte Waldungen, zwischen Höhen u. s. w. ersetzen sie mittelst Patrouillen das Flankenkorps. Sie marschiren im letztern Falle auf 500 bis 1000 Schritte (375 bis 750 Meter) zur Seite der Kolonne.

Endlich formiren sie bei längerem Halte ohne weiteres die Lagerwachen.

2. Von der Gefechtsbereitschaft.

§ 362.

Die Gefechtsbereitschaft der Marschkolonne beruht vornehmlich auf einer guten Marsch-

disziplin und einer passenden Marschordnung, die gestattet, in kürzester Zeit, selbst ohne besondere Dispositionen erwarten zu müssen, sofort in Schlachtordnung über zu gehen. Zu dem Behufe haben sich die Waffen in der Kolonne so zu folgen, wie sie der Schlachtordnung und dem Terrain nach zur Verwendung kommen sollen.

3. Vom Kolonnen-Kommandanten.

§ 363.

Bevor der Kommandirende das Marschsicherungskorps auf seine Posten abgehen lässt, belehrt er:

a. Den Kommandanten desselben über den Zweck des Marsches und das hiernach zu beobachtende Benehmen im Allgemeinen, z. B. ob das Marschsicherungskorps offensive oder defensive verfahren soll, ob dasselbe von der Kolonne unterstützt werde oder nicht.

b. Er theilt ihm die neuesten Nachrichten vom Feinde und den Punkt mit, wo ein mögliches Zusammentreffen mit demselben zu erwarten steht.

c. Er setzt ihn in Kenntniss von der Nähe anderer Kolonnen und angeordneter Entsendungen.

d. Er bezeichnet ihm das Marschziel, die zu nehmenden Wege, die zu passirenden Ort-

a. Die Reserve der Vorhut (la réserve de l'avant-garde), in der Regel aus der Hälfte der Vorhut bestehend.

b. Den Vortrupp (le gros de l'avant-garde), mit seinen Flügeltrupps (le corps des flanqueurs), aus der andern Hälfte der Vorhut bestehend.

c. Die äusseren Vortrupps mit ihren Ausspähern (les extrêmes avant-gardes avec leurs éclaireurs), aus einem Drittel oder der Hälfte des Vortrupps (Flügeltrupps) bestehend.

Ueberdiess hat eine grössere und entfernte Vorhut mittelst einer starken Verbindungspatrouille sowohl ihren Rücken zu sichern, als die stete Verbindung mit der Kolonne zu erhalten.

3. Formirung der Vorhut.

§ 366.

a. Der Kommandant der Vorhut versammelt seine Truppentheile in der Nähe des Lagers oder der Kantonnementsorte wo möglich gedeckt und waffenweise entweder auf der Marschstrasse oder daneben.

b. Nach der Inspektion und nach Ausscheidung der Nachhut, sowie eines etwaigen Flankenkorps, findet die Eintheilung der Vorhut in Reserve, in Vortrupps, in Flügel- und äussere Vortrupps u. s. w., so wie die Zutheilung der Spezialwaffen und der Arbeiterkolonne statt.

c. Sämmtliche Abtheilungschefs werden vorgerufen, erhalten ihre Instruktionen und den Parolezeddel.

Sie haben ihre Uhren nach der des Vorhut-Kommandanten zu richten.

Vor dem Abmarsch haben die Abtheilungschefs ihrer sämmtlichen Mannschaft das Passwort mitzutheilen.

d. Der Vorhut-Kommandant lässt das Ganze, wo möglich in Sektionskolonne und ohne das Spiel zu rühren, abmarschiren und bis zu den Vorposten vorrücken. Die Flügeltrupps werden unterwegs abgezweigt, wo passende Wege zu den in ihrer Marschrichtung liegenden Ortschaften oder andern Terrainpunkten führen.

e. Bei den Vorposten oder einem sonst passenden Punkte angelangt, trennt sich der Vortrupp von der Reserve, rückt auf entsprechende Distanz vor und entwickelt von hier aus fächerartig seine äusseren Vortrupps, wovon einer — der mittlere — auf der Marschstrasse selbst bleibt.

f. Die äussern Vortrupps nehmen, sobald nöthig, nach der Trennung vom Vor- oder Flügeltrupp ihre Ausspäher vor. Vorher sind die Gewehre zu laden.

g. Wenn das allgemeine Antreten der nun entwickelten Vorhut nicht nach der Uhr bestimmt worden, so ergeht der Befehl dazu entweder durch Zeichen oder durch Ordonnanzen.

h. Beim Abmarsch lässt der Vortrupp eine Verbindungspatrouille in der Richtung der Re-

die dienstliche Instruktion der Unterabtheilungen, der Zusammenhalt derselben gegen die Mitte und die Einhaltung der verlangten Frontausdehnung der Vorhut ob.

Ebenso sorgt er für die Hinwegräumung der Marschhindernisse und die Festhaltung der richtigen Marschwege, wozu er sich jegliche Auskunft über die Wegbarkeit und tüchtige Boten zu verschaffen hat.

d. In der steten Verbindung mit der Marschkolonne, in der richtigen Wahl der Haltpunkte, in der rechtzeitigen Unterstützung der angegriffenen Theile, im raschen Besitzergreifen vorliegender passender Stellungen, überhaupt im Angriff und letztlich in einer aufopfernden Ausdauer gegen Uebermacht liegen die Mittel, die Marschkolonne vor Nachtheil zu sichern.

5. Vom Vortrupp.

§ 371.

Der Vortrupp erscheint in doppelter Gestalt: ein Mal als selbstständig, d. h. ohne eine Reserve der Vorhut hinter sich zu haben, das andere Mal in Verbindung mit einer solchen.

Im erstern Falle kommen allgemein die Vorschriften der §§ 369 u. 370, im Besondern folgende Regeln zur Anwendung:

a. der Vortrupp dient zur Verstärkung, zur Ablösung und zur Aufnahme der äusseren Vortruppen, mit denen vereint er Wider-

stand zu leisten hat, bis die Reserve der Vorhut oder die Marschkolonne gefechtsbereit ist.

b. Bei geringer Frontausdehnung besteht der Vortrupp aus einer Kolonne, bei grösserer aus mehreren Abtheilungen, nämlich dem eigentlichen Vortrupp und den Flügeltrupps rechts und links auf einer oder auf beiden Seiten der Marschstrasse.

Der eigentliche Vortrupp verbleibt auf der Marschstrasse in einer Entfernung von 500—1000 Schritten (375—750 Meter) vorwärts der Marschkolonne oder der Reserve der Vorhut (s. Figur III und IV). Er soll in der Regel die Stärke von beiden Flügeltrupps zusammen haben.

c. Der Vortrupp richtet sich nach der Reserve der Vorhut; er hat durch Patrouillen die Verbindung dahin und zu den Flügeltrupps zu unterhalten, wozu besonders die abgehenden Querwege zu benutzen sind.

d. Der Chef des Vortrupps empfängt die Meldungen seiner äusseren Vortrupps und hat sie sofort weiter zu befördern.

e. Ihm liegt im Fernern ob, die äusseren Vortrupps in der angegebenen Marschrichtung und in Verbindung gegen die Mitte zu erhalten, dieselben nach Bedürfniss abzulösen oder zu verstärken, durch Stehenlassen von Ordonnanzen im Weitern zu

dings unmöglich, oder würden dadurch die äusseren Trupps über Gebühr aus der Marschrichtung geworfen, so hat der Flügeltrupp anzuhalten und weitere Weisung einzuholen.

f. So oft es nöthig erscheint, wird der Chef des Flügeltrupps Patrouillen gegen den Vortrupp abzweigen und seine äusseren Vortrupps anhalten, das Gleiche nach den nächsten Abtheilungen zur Seite thun.

7. Von den äusseren Vortrupps.

§ 373.

a. Dieselben werden, wie bereits angedeutet, vom Vortrupp und dessen Flügeltrupps vorgesendet und zwar in einer normalen Entfernung (distance) von 500 Schritten (375 Meter) und mit Zwischenräumen (intervalles) von ca. 1000 Schritten (750 Meter) unter steter Berücksichtigung der Wegbarkeit und des Terrains, welches für die äusseren Vortrupps öfters Veranlassung sein wird, die angegebenen Distanzen und Intervallen momentan zu verlassen. So werden sich dieselben z. B. beeilen müssen, eine vorliegende Anhöhe rasch und ohne Rücksicht der Entfernung zu gewinnen, während ihr Marsch bei Durchstöberung von Gehölzen und Ortschaften öfters so verzögert wird, dass die nachrückende Abtheilung sie einholt. Auch wird die Unwegsamkeit der Gegend die äusseren Vortrupps öfters zwingen, die normalen Zwischenräume aufzugeben und

sich nach den einzelnen Durchgangspunkten, Fusswegen u. s. w. zu richten.

b. Sie sollen in der Regel die Stärke einer Sektion haben und höchstens die Hälfte der Mannschaft in Ausspäher auflösen.

c. Sie werden vom rechten nach dem linken Flügel numerirt, und zwar erhalten sowohl diejenigen der Mitte, als die jedes Flügeltrupps ihre besondern Nummern.

d. Sie haben sich im Allgemeinen nach demjenigen Trupp zu richten, von dem sie ausgesendet worden sind, und Verbindung gegen die Mitte, die Marschstrasse, zu halten.

e. Die einem äusseren Vortrupp beigegebenen Reiter eignen sich zur Erstellung der Verbindung zwischen den Trupps; zur Ueberbringung wichtiger Meldungen; zum Umkreisen von Waldungen, Ortschaften oder andern Punkten, die man vom Feinde besetzt vermuthet; zum Vorprellen bis in die nächste Ortschaft, um Boten und Berichte aufzutreiben, um feindliche Traineurs oder Patrouillen aufzuheben, um abziehenden feindlichen Abtheilungen auf der Spur zu bleiben u. s. w.

Zu letzterem Behufe wird häufig eine kleine Kavallerie-Abtheilung dem mittlern äusseren Vortrupp beigegeben, dieselbe aber wegen zeitweiser längerer Trennung mit besonderen Instruktionen versehen und nicht unter das ausschliessliche Kommando des Chefs des betreffen-

den Trupps gestellt werden. Es ist zu vermeiden, die Reiter unnützerweise zu ermüden.

f. Die äusseren Vortrupps sollen unter dem Schutze ihrer Ausspäher und in der Regel geleitet durch Boten, so lange das Terrain übersichtlich ist, lebhaft fortschreiten; dagegen müssen sie das bedeckte, durchschnittene und hüglichte Terrain öfter durch besondere Schleichpatrouillen nach rechts und links ihrer Marschrichtung und zwar bis zur sichtbaren Verbindung mit den nächsten Trupps absuchen lassen, um den Feind zu entdecken.

Zu rascherer Absuchung ausgedehnter Fruchtfelder, Waldstrecken, Ortschaften u. s. w. dürfen sich die äusseren Vortrupps in Verbindung mit den Ausspähern zeitweise selbst in eine Jägerkette auflösen.

g. Beim Anhalten sollen die äusseren Vortrupps gedeckt Posto fassen, und die Zeit zum Umsichgreifen mittelst Schleichpatrouillen, zum Vorsenden der Ausspäher und zur Erstellung der Verbindung benutzen.

h. Treffen die äusseren Vortrupps auf Hindernisse, wie Flüsse, steile Höhen u. s. w., die trotz aller Versuche nicht zu passiren sind, so ziehen sich diejenigen des Vortrupps gegen diesen heran, die des Flügeltrupps aber holen erst Befehl ein, weil möglicherweise der Chef letztern das Hinderniss mit dem Ganzen gehen will.

Reisende, Deserteurs, Gefangene u. s. w.

werden von den äusseren Vortrupps mitgeführt, bis sich Gelegenheit bietet, sie an den Vor- (Flügel-) trupp abzugeben — die Reisenden, bis sie nicht mehr gefährlich werden können. Parlementärs sollen unter Eskorte und mit verbundenen Augen sofort zum Chef des Vor- (Flügel-) trupps gebracht werden.

8. Von den Ausspähern.

§ 374.

a. Die Ausspäher marschiren zu dreien, sofern es die Stärke des Trupps gestattet. Von diesen dreien, die zusammen eine Rotte bilden, soll immer einer der Führer und dieser wo möglich ein Korporal sein. Die Ausspäherrotte für sich marschirt in der Form eines Dreiecks, die einzelnen Leute derselben zirka 50 Schritte (35 Meter) Abstand von einander, der Führer in der Mitte und auf der dem Feinde abgewendeten Seite.

b. Die Ausspäherrotten eines äusseren Vortrupps werden von der Rechten zur Linken numerirt (siehe Fig. I.). Sie marschiren in der Regel in einer Entfernung von 150 Schritten (110 Meter), bei der Kavallerie von 300 Schritten (225 Meter), bei Nacht oder Nebel in einer solchen von zirka 50 Schritten (35 Meter) von ihrem Trupp und zwar die 2. Ausspäherrotte als Spitze dem Trupp voran, die 4. diesem nach und die 1. und 3. zur Seite — das Ganze in der Form einer gewöhnlichen Patrouille.

Beim Absuchen tragen die Kavallerie-Ausspäher die Pistole in der Hand, die Infanteristen halten sich stets zum Schiessen bereit.

Anmerkung. Bei übersichtlichem Boden können die 1. und 3. Ausspäherrotte häufig entbehrt werden.

c. Der Führer der Ausspäherrotte hat seine Aufmerksamkeit im Besondern auf die Verbindung und Zeichen des Trupps zu richten. Bei Absuchungen hält er sich zurück und unterstützt die beiden Absuchenden, welche sich von verschiedenen Seiten her dem Gegenstande nähern.

Kommen die Absuchenden nach einiger Zeit nicht wieder zum Vorschein, so zeigt es der Führer schnell an, oder gibt das Zeichen zu Korporal 'raus, worauf dieser mit zwei Mann zur Ausspähung vorgeht.

Beim Erkennen von Patrouillen u. s. w. verfährt der Führer nach Anleitung des Wachdienst-Reglements.

d. Die Hauptaufgabe der Ausspäher besteht darin, den Feind auszukundschaften, zu beobachten und alle darauf bezüglichen Wahrnehmungen zu melden. Zu diesem Behufe müssen das Terrain und alle Gegenstände, die der Feind zum Verbergen benutzen könnte, abgesucht und Verdächtiges sofort aufgeklärt werden, ohne dass sich jedoch die Ausspäher dabei über Gebühr von dem Trupp entfernen dürfen. Wo solches nothwendig wird, ist „Korporal 'raus zu Nummer . . . . !“ zu rufen, oder diess vermittelst

der Zeichen zu veranlassen. Der vorgerufene Korporal geht alsdann mit seinen zwei Mann zur Aufhellung des Gegenstandes vor.

Jede Wahrnehmung haben die Ausspäher sofort durch Zeichen oder mündliche Meldungen an den äusseren Vortrupp zu befördern, einzelne Reisende, Deserteurs, Parlementärs nach der ersten vorläufigen Erkennung dahin abzuliefern.

e. So oft der Befehl zum Anhalten gegeben oder der Feind wahrgenommen wird, sollen sich die Ausspäher zu verbergen suchen, ohne jedoch ihre eigene Beobachtung aufzugeben. Bei längern Halten haben sie überdiess die Verbindung mit den übrigen Nummern zu erstellen und wie Schildwachen sich zu benehmen.

f. Zu Verminderung von Lärm und Zuruf nahe der feindlichen Beobachter und um die Leitung, Verbindung und Verständigung der einzelnen Abtheilungen des Marschsicherungskorps, namentlich beim Mangel an Reiterordonnanzen, zu erleichtern, sollen die Trupps ausser den in § 314 vorgeschriebenen Zeichen noch mit folgenden vertraut gemacht werden:

Zeichen zum Beginn der Bewegung:

„Gewehr schultern oder über nehmen."

Für Reiter: „lebhaft anreiten."

Zeichen für Einstellung der Bewegung:

„Gewehr bei Fuss nehmen."

Reiter: „Bewegung zum Absitzen."

Stossen Ausspäher oder Patrouillen unvermuthet auf feindliche Abtheilungen, so muss wie in den übrigen Fällen des Vorpostendienstes Feuer gegeben werden.

Von der Nachhut im Vormarsch.

§ 375.

a. Sie bildet die Rückendeckung für die Marschkolonne und folgt in der bereits angegebenen Entfernung (§ 355) den Fuhrwerken der Kolonne nach.

b. Der Chef der Nachhut meldet direkt an den Kolonnen-Kommandanten unter Mittheilung an die etwa aufgestellten Flankentrupps in wichtigen Fällen.

c. Beim „Halt" bildet die Nachhut die Rückendeckung des Lagers und hat die Verbindung mit den Flügeltrupps zu erstellen, insofern sie überhaupt nicht eingezogen, beziehungsweise abgelöst wird.

d. Die weitern Obliegenheiten für den Chef der Nachhut finden sich in den §§ 377, 378 u. s. w. aufgezeichnet.

Von dem Flankenkorps im Vormarsch.

§ 376.

Sollten beim geraden Vormarsch die Kolonnenwachen zur Deckung der Flanke der Marschkolonne nicht zureichen, demnach ein besonderes Flankenkorps nothwendig werden, so ist

solches nach Anleitung der §§ 387 und ff zu formiren.

Der Chef desselben meldet an den Kolonnen-Kommandanten, in dringenden Fällen gleichzeitig auch an den Vor- und Nachhut-Kommandanten.

Vom Zusammenstoss mit dem Feinde.

§ 377.

a. Erblicken die Ausspäher eines äusseren Vortrupps den Feind, ohne von diesem bemerkt worden zu sein, so hat der Chef desselben seine Leute in aller Stille gedeckt zu versammeln, dem Vortrupp (Flügeltrupp) und den nächsten äusseren Vortrupps Bericht zu geben und sofort mittelst Schleichpatrouillen die Stärke u. s. w. des Feindes zu ermitteln. Die übrigen äusseren Vortrupps bleiben inzwischen im Vorrücken und patrouilliren fleissig nach der feindlichen Flanke.

Ist dagegen der äussere Vortrupp vom Feinde bemerkt worden, so setzt auch er die Bewegung fort; zu dem Behufe und wenn nicht Nacht oder Nebel oder die Nähe von feindlicher Kavallerie das Geschlossenbleiben nöthig machen, formirt derselbe die Kette. Sämmtliche äussere Vortrupps haben übrigens jede neue Wahrnehmung sofort zu rapportiren.

b. Der Vortrupp und seine Flügeltrupps verbleiben in der Regel in der Bewegung vorwärts zu Vereinigung mit den zunächst befindlichen

äusseren Vortrupps. Sie gehen hierauf in Gefechtsform (Kette und Unterstützung) entschieden zum Angriff über, neben ihnen die übrigen äusseren Vortrupps noch immer in Marschform verbleibend, bis sie ebenfalls auf Widerstand treffen, worauf sie in der Richtung ihrer resp. Truppenkorps zur Vereinigung manöveriren.

c. Die im Vormarsch bleibende Reserve der Vorhut entwickelt sich erst in Schlachtordnung, wenn die Meldungen oder der Gefechtslärm einen ernsten Zusammenstoss vermuthen lassen.

Anmerkung. Es wäre dem Geist und dem Zwecke einer Vorhut geradezu entgegen, wollte diese, endlich auf den längst gesuchten Feind gestossen, anhalten und Defensivmassregeln nehmen. Ein solches ausnahmsweises Verfahren könnte nur durch höhere Befehle oder einen plötzlichen Angriff überlegener feindlicher Kräfte bedingt werden.

d. Die Angriffsrichtung für Vortrupp und Reserve der Vorhut ist die Marschstrasse selbst, für die Flügeltrupps die feindlichen Flanken.

Beim Rückzug vor überlegenen feindlichen Kräften manöverirt das Centrum der Vorhut in der Regel nicht auf der Marschstrasse selbst, um diese für den Anmarsch der Verstärkungen frei zu halten, sondern neben derselben. Dabei dürfen jedoch allfällige widerstandsfähige Lokale auf der Strasse selbst nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Die Flügel der Vorhut bewegen sich gegen die Flanken der Kolonne zurück, wobei für Trupps und Patrouillen, die im Zweifel über

die zu nehmende Richtung sind, die allgemeine Regel gilt: sich immer dem lautesten Gefechtslärm zuzuwenden.

e. Die Nachhut macht, wenn die Vorhut auf den Feind gestossen und die Kolonne angehalten worden ist, auswärts Front und verharrt in beobachtender Stellung bis die Kolonne sich wieder in Marsch gesetzt hat, oder das Gefecht allgemein geworden ist.

f. Das Flankenkorps hält bei einem Angriff auf die Vor- oder Nachhut, so lange derselbe nicht aufgeklärt ist, entweder seine Marschform fest, oder macht Front auswärts. Sobald aber die Patrouillen, welche gegen den Angriffspunkt zu entsendet wurden, oder der Gefechtslärm Aufklärung gegeben haben, sucht es entweder Stellung zu nehmen oder zu Vereinigung mit den entsprechenden Flügeltrupps zu manöveriren. Wird das Flankenkorps selbst angegriffen und kann es dem Feinde nicht widerstehen, so sucht sich dasselbe auf die Marschkolonne, beziehungsweise auf die Spitze und den Schluss derselben zurückzuziehen.

Das Marschsicherungskorps beim Rückmarsch.

(Siehe Fig. V.)

Von der Nachhut.

1. Zweck derselben.

§ 378.

Die Nachhut hat folgende Bestimmung:

a. Den Rücken der Marschkolonne gegen Beunruhigung oder Beobachtung feindlicher Parteien zu schützen.

b. Die feindlichen Angriffe abzuweisen oder gegen überlegene Kräfte Stand zu halten, bis die Kolonne den Aufmarsch vollendet oder einen entsprechenden Vorsprung gewonnen hat.

c. Dem Feinde, wenn er dem Marsche unmittelbar folgt, Hindernisse in den Weg zu legen, um dessen Verfolgung zu erschweren. Das völlige Zerstören von Strassen und Brücken, das Anzünden von Dörfern, Häusern u. s. w. darf jedoch nur auf höhern Befehl oder auf besondere Instruktion hin ausgeführt werden.

d. Die Absicht, Richtung und Entfernung der nachrückenden feindlichen Vorhut zu erforschen und die Marschkolonne gegen deren Umgehungsversuche zu decken.

Durch diese Sicherungsvorkehren soll jedoch die Verbindung mit der Kolonne nicht unterbrochen und die Nachhut nicht zu sehr ausgesetzt werden.

2. Von der Eintheilung.

§ 379.

Die Nachhut zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

a. Die Reserve der Nachhut (la réserve de

l'arrière-garde) gewöhnlich aus der ganzen Hälfte der Nachhut bestehend.

b. Den Nachtrupp (le gros de l'arrière-garde) mit seinen Flügeltrupps rechts und links (corps de flanqueurs) aus der andern Hälfte der Nachhut zusammengesetzt.

c. Die äusseren Nachtrupps (les extrêmes arrière-gardes), die mit ihren Ausspähern ungefähr ein Drittel oder Viertel des Nachtrupps und der Flügeltrupps bilden, demnach in der Regel schwächer sind als die äusseren Vortrupps, weil für die erstern das Geschäft des Absuchens des Bodens dahin fällt und es überhaupt nothwendig erscheint, die Nachhut weniger als die Vorhut zu zersplittern.

d. Oefters ein Aufnahms-Detachement (le repli) dessen Bildung der Marschkolonne selbst obliegt.

Ueberdiess hat eine grössere und entferntere Nachhut mittelst einer starken Verbindungspatrouille sowohl ihren Rücken als die stete Verbindung mit der Kolonne zu sichern.

§ 380.

Da die Nachhut einer zurückziehenden Kolonne in der Hauptsache dieselbe Bestimmung hat, wie die Vorhut einer vorrückenden Kolonne, so beruhen auch ihre Stärke, Zusammensetzung, Entfernung und Frontausbreitung vom Hauptkorps auf denselben Grundsätzen.

3. Von der Formirung der Nachhut.

§ 381.

Sofern die Nachhut nicht durch einfaches Umkehren der bisherigen Vorhut entstanden ist, wird sie in ähnlicher Weise wie diese (§ 366) gebildet. Dieselbe rückt wie eine Vorhut etwas vor und entwickelt sich Front gegen den Feind.

Ist die Marschkolonne abgelaufen, so folgen, so bald die entsprechenden Distanzen genommen sind, erst die Reserve, dieser nach der Nachtrupp und die Flügeltrupps, zuletzt die äusseren Nachtrupps und zwar sämmtliche Abtheilungen mit dem zweiten Gliede voranmarschirend.

Aus den Vorposten geschieht die Formirung der Nachhut in der Weise, dass die Reserve der Vorposten den Nachtrupp mit den Flügel- und äusseren Nachtrupps, die Feldwachen u. s. w. auf einen bestimmten Punkt zurückdirigirt dagegen die Reserve der Nachhut bilden.

4. Von dem Verhalten der Nachhut.

§ 382.

Abgesehen von den dienstlichen und taktischen Verhältnissen, wie sie oben bei der Vorhut angedeutet worden, und wie sie im Allgemeinen auch für das Verhalten der Nachhut massgebend sind, kommen bei der Führung dieser letztern noch folgende besondere Grundsätze zur Anwendung:

a. Um das Nachdrängen des Feindes aufzuhalten, muss die Nachhut an dem Wege, auf dem sie zurückgeht, nacheinander Stellung nehmen, jede dieser Stellungen eine Zeit lang vertheidigen und nach deren Räumung trachten rasch eine neue zu gewinnen, ohne sich jedoch auf die Marschkolonne werfen zu lassen.

b. Die Nachhut muss anderseits immer in Berührung des Feindes bleiben, daher beständig ihn beobachten lassen. Zu dem Ende muss die Aufgabe getheilt werden, d. h. die Reserve, ohne sich jedoch durch unnütze Gefechte aufhalten zu lassen, die Stellungen besetzen und vertheidigen, der Nachtrupp (Flügeltrupp) dagegen dem Feinde Schritt für Schritt Hindernisse bereiten und denselben durch die äusseren Nachtrupps beobachten lassen. In Hinterhalten, in Verstecken, in raschen kurzen Offensivstössen besteht übrigens die wahre Gefechtsweise der Nachhutsabtheilungen.

c. Die äusseren Nachtrupps, gewöhnlich aus Halbsektionen bestehend, aber wo immer thunlich durch einige Reiter in ihren Verrichtungen unterstützt, haben mit der Absuchung des von der Marschkolonne und den Trupps der Nachhut schon durchschrittenen Terrains wenig zu schaffen, dagegen ihre Thätigkeit vorzüglich auf die Beobachtung des nachkommenden Fein-

richten, zu diesem Behufe sich öfters als Beobachter bei der Nachhut einzufinden und über die mit seinem Detachement genommene Aufstellung an Défilé'n, Höhenzügen u. s. w., so wie über die Beschaffenheit des Bodens und dessen Wegbarkeit dem Nachhutkommandanten sowie dem Kolonnen-Kommandanten fleissig Bericht zugehen zu lassen.

Von der Vorhut einer zurückziehenden Kolonne.

§ 385.

a. Dieselbe marschirt dem Gepäcke der Kolonne auf die im § 355 angegebene Distanz voran und zwar in der Form einer Vorhut im Vormarsch.

b. Sie ist bestimmt, das Terrain, so weit nöthig, abzusuchen, Marschhindernisse hinwegzuräumen, für die Einhaltung des richtigen Marschweges zu sorgen und zugleich die Kolonne vor den Neckereien feindlicher Streifparteien zu sichern.

c. Bei kleinern Truppenkorps, die verhältnissmässig mehr Schutz als grössere gegen Umgehungen beanspruchen, im Gebirgskriege oder bei Märschen in aufständischen Landestheilen hat die Vorhut einer zurückziehenden Kolonne öfters sich ganz so wie eine Vorhut bei einer Vorwärtsbewegung zu benehmen.

d. Der Chef richtet seine Meldungen direkt an den Kolonnen-Kommandanten.

Von den Flankenkorps im Rückmarsch.

§ 386.

Insofern zur Deckung der Seiten der Marschkolonne besondere Flankenkorps nothwendig werden, so sind dieselben nach Anleitung der §§ 354, 376, 387 u. s. w. zu erstellen.

Das Marschsicherungskorps im Flanken- (Parallel-) Marsch.

Vom Flankenkorps.

§ 387.

Das Flankenkorps marschirt auf der vom Feinde bedrohten Seite, parallel und in gleicher Höhe mit der Haupttruppe, um dieser die nöthige Zeit zu entsprechenden Vorkehrungen bei einer Bedrohung in der Flanke zu verschaffen.

1. Eintheilung.

§ 388.

Bei der Schwierigkeit jeder Flankenbewegung, die nicht durch ein bedeutendes Terrainhinderniss gedeckt ist, hat man sich vor einer zu grossen Zersplitterung der Kräfte zu hüten und es sind daher lediglich zu formiren:

a. Ein oder mehrere Flankentrupps (gros de la garde de flanc).

b. Die äussern Trupps mit ihren Ausspähern (les extrêmes gardes de flanc avec leurs éclaireurs).

Von der Vor- und Nachhut beim Flankenmarsch.

§ 393.

Für die von der Marschkolonne selbst zu entsendende Vor- und Nachhut gelten dieselben Vorschriften, wie sie für diese Abtheilungen beim geraden Vor- und Rückmarsch gegeben worden sind. Im Besondern liegt derselben ob, die Verbindung mit den betreffenden Flankentrupps zu unterhalten.

Von der Ablösung.

§ 394.

a. Die Ablösung findet entweder für das ganze Marschsicherungskorps, oder aber blos unter einzelnen Unterabtheilungen desselben statt.

b. Die Ablösung einer Vorhut und in der Regel auch diejenige eines Flankenkorps bedingt einen entsprechenden Halt Seitens der Marschkolonne.

Die neue Vorhut wird, nachdem der Chef derselben seine Instruktionen erhalten hat, zur Reserve der alten vorgeführt und neben oder hinter derselben aufgestellt.

Nach Uebergabe des Dienstes, der Berichte, der Boten und der etwa von der alten Vorhut zurückbleibenden Detachements, z. B. der Arbeiterkolonne, der Geschütze u. s. w., erfolgt die Eintheilung der neuen Vorhut. Die Trupps derselben, geführt durch Offiziere oder Unteroffiziere der alten Vorhut, marschiren sofort

nach ihren Plätzen ab. Dort findet die Ablösung der alten Trupps und ihrer Ausspäher nach Mitgabe des Vorpostendienstes statt, worauf dieselben auf dem nächsten Wege die Marschstrasse und die Reserve der abgelösten Vorhut zu erreichen streben.

Die letztere, sowie die allfällig weiter vorwärts auf der Marschstrasse eintreffenden Trupps, warten alsdann die Ankunft der Marschkolonne ab.

Beim Zusammentreffen mit der Hauptkolonne ist dem Kommandirenden Bericht zu erstatten.

c. Aehnlich verhält es sich bei der Ablösung einer Nachhut, jedoch soll die neue Nachhut in der Regel hinter einem Terrainabschnitt organisirt werden, ehe die abzulösende angelangt ist.

Von der Ablösung ist der Kommandant der alten Nachhut rechtzeitig zu benachrichtigen, damit er seinen Trupps den schriftlichen Befehl zur Ablösung und die Anweisung über die einzuschlagenden Besammlungswege unverweilt zugehen lassen kann.

Die ablösende Nachhut hat, wenn thunlich, stehen zu bleiben, bis die abgelöste einen entsprechenden Vorsprung zur Marschkolonne oder einen Bodenabschnitt gewonnen hat.

d. Nach gleichen Grundsätzen sind die einzelnen Unterabtheilungen des Marschsicherungskorps unter sich abzulösen, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Marschgeschwindigkeit der Kolonne darunter nicht wesentlich leidet. Zu dem Behufe können stärkere

§ 399.

Patrouillen in der Stärke von drei Mann marschiren entweder wie eine Ausspäherrotte (§ 374) d. i. in der Form eines Dreiecks oder nehmen die Marschform an, dass der Führer in der Mitte bleibt, ein Mann voran geht und der andere nachfolgt; bei mehr als drei Mann verbleiben die übrigen beim Führer.

Das letztere Verfahren kommt zur Anwendung, wenn:

a. das Terrain oder die Wegbeschaffenheit die Ausdehnung in die Breite nicht gestatten, wie z. B. bei Engnissen, bei tiefem Schnee u. s. w.;

b. die Verbindung von Trupps zu erstellen ist, die einander auf der gleichen Marschstrasse folgen.

§ 400.

Grössere Patrouillen marschiren wie ein äusserer Vortrupp (§ 373), d. h. mit Gros und vier Ausspäherrotten. Erlaubt es die Stärke der Patrouille nicht, je drei Mann an die Ausspäherrotten abzugeben, so können diese letztern auch aus weniger Leuten, oft selbst nur aus einem Manne bestehen.

Bei Durchschreitung von Engnissen, tiefem Schnee u. s. w., wo die Ausdehnung in der Tiefe gesucht werden muss, marschiren die 1. und 2. Ausspäherrotte voran und die 3. und 4. folgen dem Gros der Patrouille nach.

§ 401.

Die normalen Distanzen der Ausspäher von dem Gros der Patrouille betragen für Infanterie 150 Schritte (110 Meter), für Kavallerie 300 Schritte (225 Meter), die Abstände der Leute einer Ausspäherrotte unter sich, sowie bei Patrouillen von bloss drei Mann 50 Schritte (35 Meter). Bei Nacht und Nebel sind diese Entfernungen auf ein solches Mass zurückzuführen, dass das Gros die Führer der Ausspäherrotten und diese ihre zwei Mann in Sicht behalten.

§ 402.

Eine Patrouille muss die ihr gestellte Aufgabe um jeden Preis zu lösen trachten, daher hartnäckig wiederkehren, auch wenn sie bedroht erscheint oder wiederholt verjagt worden ist. Hat dieselbe Erkundigungen über den Feind einzuziehen, so wird sie Alles daran setzen, um die Stärke, den Zustand und die möglichen Absichten desselben zu erforschen.

§ 403.

Eine Patrouille soll so viel möglich wahrnehmen, sich selbst aber so wenig als möglich bemerkbar machen. Auf dem Marsche hat sie daher die grösste Stille zu beobachten und am Tage bewohnte Orte oder freies Terrain nur in sofern zu berühren, als solches mit der Natur des erhaltenen Auftrages zusammenhängt.

§ 404.

Pferde, welche wiehern, sollen nicht zum Patrouillendienst, mindestens nicht zum Dienst

entfernt vom Gros der Patrouille, verwendet werden.

§ 405.

Feindliche Ordonnanzen, Couriere, Parlementairs, Deserteurs, denen man begegnet, sollen wo möglich sofort abgeliefert werden.

Verdächtige Reisende oder Landleute sind zu arretiren und ebenfalls abzuliefern oder aber eine Zeit lang mitzuführen. Hat man Grund beides zu unterlassen, so soll wenigstens zu deren Täuschung eine Strecke weit ein anderer Weg eingeschlagen werden.

§ 406.

Wichtigere Wahrnehmungen soll die Patrouille sofort melden lassen, in der Regel durch zwei Mann und öfters sogar auf verschiedenen Wegen.

§ 407.

Zum Ausruhen sind abgelegene Plätze zu wählen.

Muss eine Kavallerie-Patrouille wegen weiten Vorgehens füttern oder übernachten, so darf diess nicht in bewohnten Orten geschehen. Während des Fütterns sind Schildwachen auszustellen. Nur die Hälfte der Pferde darf gleichzeitig gefüttert werden. Wer nicht füttert, bleibt aufgesessen oder hält wenigstens das Pferd am Zügel.

§ 408.

Bei combinirten Patrouillen und wenn sich die beiden Waffen nicht nach der Beschaffenheit des Geländes getheilt haben, sondern auf dem-

selben Wege marschiren, soll während der Absuchung von bedecktem Gelände die Kavallerie ausser Schussweite zurückgehalten werden; wenn dagegen die Kavallerie voranstreift, die Infanterie an den für jene gefährlichen Terrainstellen für einige Zeit Posto fassen.

Défilés, auch wenn sie abgesucht werden konnten, sollen von der Kavallerie in rascher Gangart durchschritten werden.

§ 409.

Das Verhalten beim Begegnen mit diesseitigen Patrouillen ist im Wachdienstreglement vorgezeichnet.

Zwei Patrouillen sollen sich aber ohne ausdrücklichen Befehl nicht vereinigen, vielmehr jede ihrem Ziele allein nachgehen.

§ 410.

Ausser den zur geräuschlosen Leitung der Patrouillen nöthigen, im Marschsicherungsdienst vorgesehenen Zeichen sind öfters noch besondere zu verabreden, mittelst welcher wichtige Nachrichten an die Truppe mitgetheilt werden. Sie bestehen in Rauch- oder Feuer-Signalen (Anzünden von Hütten), Läuten in Kirchen, Schüssen u. s. w.

§ 411.

Zum Rückmarsch soll, unter gleicher Vorsicht wie im Hinmarsch, in der Regel ein anderer Weg gewählt werden.

§ 412.

Bei der Rückkehr hat der Patrouillenführer

genauen und gewissenhaften Rapport zu erstatten und sich darin vor Uebertreibungen zu hüten.

§ 413.

Es ist zu vermeiden, täglich um dieselbe Stunde und auf dieselbe Weise oder auf dem nämlichen Wege Patrouillen zu entsenden.

Eintheilung und Arten der Patrouillen.

§ 414.

Es werden folgende Hauptarten unterschieden:

a. Verbindungs-Patrouillen (patrouilles de communication).

b. Schleich-Patrouillen (patrouilles de découverte).

c. Streif-Patrouillen (patrouilles d'expédition).

d. Rekognoscirungspatrouillen (patrouilles de reconnaissance).

Anmerkung. Die von Trupps oder grössern Patrouillen detachirten sogen. Zweigpatrouillen bilden keine besondere Hauptart, sondern fallen je nach ihrer Aufgabe unter eine der oben aufgestellten vier Rubriken, deren Verhalten im Allgemeinen auch für sie massgebend ist.

1. Von den Verbindungspatrouillen.

§ 415.

Die Verbindungs-Patrouillen haben die Bestimmung, die ununterbrochene Verbindung zwischen den Schildwachen eines Postens, oder zwischen den Ausspähern eines äussern Trupps,

oder zwischen mehreren Posten oder Trupps zu unterhalten, die Diensterfüllung bei denselben zu überwachen und zu verhindern, dass der Feind sich zwischen durchschleiche.

§ 416.

Sie bestehen aus einem Patrouillenführer und zwei Mann, können aber zur Verbindung von weit auseinander stehenden Posten und grössern Trupps auch stärker gemacht werden.

§ 417.

Beschränkt sich der Dienst der Patrouille auf die Erstellung der Verbindung mit den Schildwachen und Posten, so wird der Patrouillenweg innerhalb der Kette oder Posten vorgezeichnet, ausgenommen bei Nacht und Nebel oder wenn ausserhalb die Beschaffenheit des Bodens das gedeckte Herumziehen gestattet.

§ 418.

Bildet die Ablösung die Patrouille, so ist es nicht immer nöthig, die Marschform von Patrouillen anzunehmen, sondern es hat diess in der Regel erst zu geschehen, wenn dieselbe in den grössern Zwischenraum von einem Posten zum andern eintritt, oder wenn sie den gewöhnlichen Patrouillenweg verlässt, um Verdächtigem nachzuspüren.

§ 419.

Bei Verbindung von hintereinander folgenden Trupps fällt der Sicherungsdienst der Patrouille meistens weg und es hat diese einzig darauf

zu achten, dass die Zeichen, Rufe, Meldungen u. s. w. rasch von einer Abtheilung zur andern gelangen. Auch liegt ihr die Ablösung von allfälligen Wegweisern (Ordonnanzen) ob. Stosst die Patrouille auf den Feind, so hat sie unverweilt Feuer zu geben.

§ 420.

Die Verbindungs-Patrouille zu einem Nebenposten beordert, hat sich dort ihre Ankunft bescheinigen zu lassen.

§ 421.

Kranke, schlafende und betrunkene Schildwachen hat die Patrouille abzulösen, fehlende zu ersetzen und im letztern Falle sofort Meldung zu machen.

2. Von den Schleich-Patrouillen.

§ 422.

Die Schleich-Patrouillen haben die Bestimmung, vorwärts unserer Schildwachen und Ausspäher die Gegend oder einzelne Gegenstände derselben auszukundschaften, feindliche Patrouillen, die sich unserer Aufstellung nähern, zu entdecken und unter Umständen selbst einzelne Schildwachen aufzuheben.

Nur ausnahmsweise werden sie stärker als 3 bis 6 Mann gemacht.

§ 423.

Die Schleich-Patrouillen müssen den Ort ihrer Bestimmung unentdeckt zu erreichen trachten.

Sie schleichen daher an die ihnen bezeichneten Punkte, wie Ortschaften, Waldungen, Höhen, Brücken u. s. w. mit der grössten Vorsicht heran und müssen öfters stundenlang ausharren und die Ablösungen oder sonstige Dinstverrichtungen beim Feinde erst abwarten, ehe es ihnen gelingt, sich von der Besetzung der betreffenden Punkte zu überzeugen.

Vermuthet die Patrouille den Platz vom Feinde verlassen oder noch nicht besetzt, so schleichen (kriechen) zwei Mann von verschiedener Seite darauf zu, indessen der dritte verborgen das Resultat der Untersuchung abwartet. Für jeden Fall hat der Führer einen bestimmten Sammelplatz seinen Leuten zu bezeichnen, welchem sie einzeln zueilen, wenn sie überrascht sind, ein Verfahren, das unter Umständen auch für andere Patrouillen massgebend ist. Zweckmässig ist es für diesen Fall, ein besonderes Zeichen, z. B. Händeklatschen, zu verabreden.

Zum Behufe des Beschleichens feindlicher Posten, Ortschaften u. s. w. durch Kavallerie-Patrouillen müssen einzelne Reiter öfters absteigen und die Pferde beim Gros der Patrouille zurücklassen.

§ 424.

Das Begegnen feindlicher Patrouillen, auch wenn sie unzweifelhaft gegen den eigenen Posten anrücken, soll die Schleich-Patrouille nicht hindern, ihrem Auftrage gleichwohl nachzugehen; wenn aber grössere Abtheilungen in dieser Rich-

tung betroffen werden, so ist sofort Meldung zu machen und die feindliche Abtheilung beobachtend zu begleiten. Bei drohender Gefahr für den Posten hat die Schleich-Patrouille wiederholt Feuer zu geben.

§ 425.

Bei Tagesanbruch soll von der Feldwache nie unterlassen werden, Schleich-Patrouillen auf diejenigen Punkte hin vorzuschieben, von wo aus das Anrücken des Feindes beobachtet werden kann.

Auf entferntere Beobachtungspunkte schiebt man sog. stehende Patrouillen (stationaire) vor, welche dort verbleiben und den Posten besetzt halten, bis sie nach einigen Stunden wieder abgelöst werden.

Für die Bildung stehender Patrouillen eignet sich vorzugsweise die Kavallerie.

3. Von den Streif-Patrouillen.

§ 426.

Die Streif-Patrouillen, in der gewöhnlichen Stärke von ein bis zwei Sektionen, haben die Bestimmung, Posten oder Trupps des Feindes zu allarmiren; feindliche Patrouillen in Hinterhalte zu locken und gefangen zu nehmen, um durch sie Nachrichten vom Feinde zu erhalten; überhaupt dessen Stärke und Anstalten zu erforschen. In diese Klasse gehören auch die äusseren Trupps im Marschsicherungsdienste.

§ 427.

Um feindliche Posten zu allarmiren, theilt der Chef die Patrouille. Er greift mit einem Theile die feindlichen Schildwachen oder Ausspäher an; während er sich selbst mit dem andern auf einen günstigen Punkt zur Beobachtung begibt.

§ 428.

Um feindliche Patrouillen in einen Hinterhalt zu locken, muss der Ort des Versteckes so gewählt werden, dass der Feind möglichst nahe daran vorbei passiren muss. Man theilt die ganze Mannschaft in zwei oder mehrere Abtheilungen, legt sie entweder neben einander auf einer, oder getrennt auf beiden Seiten des Weges in Hinterhalt, oder postirt die eine Abtheilung, während die andere dem Feind entgegen geschickt wird, um denselben heranzulocken

§ 429.

Sind Patrouillen bestimmt, dem abziehenden Feinde nachzufolgen, so besteht ihre Aufgabe darin, die Hauptrückzugswege desselben zu erforschen. Zu dem Zwecke sucht man Umsicht gebende Punkte zu gewinnen und wo sich die Wege trennen, durch Zweig-Patrouillen die Spuren des Feindes zu verfolgen. Nachrichten über die Richtung, welche der Feind eingeschlagen, und über dessen Zustand sind am ehesten in Ortschaften zu erfahren. Hält der Feind an, so ist zu erforschen, ob er etwa Posten

ausstelle und überhaupt Anstalten zu einem längern Aufenthalte treffe. Rückt derselbe wieder vor, so benimmt sich die Patrouille nach Anleitung des § 430.

Alles was die Patrouille über die Bewegungen des Feindes erfährt, hat sie sofort und wenn möglich durch Reiter zurück zu melden.

§ 430.

Patrouillen, welche von der Nachhut stehen gelassen worden, um das Nachrücken des Feindes zu beobachten, benehmen sich im Allgemeinen wie ein äusserer Nachtrupp. Um dem Feinde immer nahe zu bleiben, suchen sie nacheinander Punkte zu gewinnen, von denen aus man die feindlichen Truppen wahrnehmen kann.

Nähert sich der Feind mit Macht unserer Nachhut oder unsern Posten, so hat die Patrouille neben den Meldungen durch ein fortgesetztes Feuern die Gefahr zu verkünden.

§ 431.

Hat eine Streif-Patrouille Gefangene gemacht, so werden diese unter besonderer Bedeckung zurückgeschafft. Sie selbst sucht den Feind auf falsche Fährte zu bringen, oder hält, wenn nöthig, so lange Stand, bis der Gefangentransport einen Vorsprung gewonnen hat.

§ 432.

Um bei der Rückkehr durch Défilés nicht in Hinterhalte zu fallen, müssen dort öfters ein paar Mann als Beobachtungsposten zurückgelas-

sen werden, damit die zurückkehrende Patrouille rechtzeitig durch Meldung, Zeichen, nöthigenfalls durch Schiessen von der etwaigen Gefahr gewarnt werden kann. Trotz dieser Vorkehr nähert sich die Patrouille einer solchen Stelle nur mit der grössten Vorsicht.

§ 433.

Die der Patrouille mitgegebenen oder von ihr selbst requirirten Führer oder Boten sind besonders zu beaufsichtigen und namentlich bei einer zu vermuthenden Begegnung mit dem Feinde strenge zu bewachen.

4. Von den Rekognoszirungs-Patrouillen.

§ 434.

Die Rekognoszirungs-Patrouillen, in der Stärke von zehn Mann bis eine Sektion, sind bestimmt, die Beschaffenheit des Bodens und dessen Wegbarkeit zu untersuchen, öfters auch zugleich die Besetzung der Gegend durch den Feind zu ermitteln. In der Regel werden ihnen Guiden als Führer mitgegeben.

§ 435.

Wenn nicht ein mit der Aufgabe vollständig vertrauter Offizier, z. B. ein Generalstabsoffizier, die Rekognoszirung vornimmt, so ist dem Patrouillenführer genau anzugeben, welche Gegenstände, Wege, Wälder, Dörfer u. s. w. er zu untersuchen und wie weit sich diese Untersuchung zu erstrecken habe.

Ohne ausdrücklichen Befehl wird die Patrouille einen Zusammenstoss mit dem Feinde zu vermeiden trachten.

§ 436.

Zur Untersuchung des Terrains muss die Patrouille öfters getheilt werden, um das Geschäft in kurzer Zeit abzuthun. An einem bestimmten Platz findet die Wiedervereinigung und die Eintheilung für die neue Aufgabe statt.

§ 437.

Bei zu besorgender Annäherung des Feindes hat die Patrouille, bevor sie einen Terrainabschnitt rekognosziren kann, denselben durch Zweig-Patrouillen durchsuchen zu lassen, um sich von der Anwesenheit des Feindes zu vergewissern.

§ 438.

Bei Absuchung von Gehölz soll dasselbe erst von aussen umgangen werden, um Spuren des Feindes zu entdecken. Bei Ortschaften werden einige Ausspäher an ein abgelegenes Gebäude vorgeschickt, um sich einer Person zu bemächtigen, die vom Patrouillen-Chef über die Nähe des Feindes befragt und nöthigenfalls als Geisel zurückbehalten wird.

§ 439.

Hält der Feind das zu rekognoszirende Terrain
setzt und reicht die Patrouille nicht aus, den-
ben zu vertreiben, so muss sich die Unter-
chung darauf beschränken, den Gegenstand,

das Dorf, die Brücke u. s. w. zu umkreisen und zu notiren, was man beobachten kann.

Zuweilen gelingt es dem Patrouillenführer, in Begleit von einigen Mann und unter zeitweiser Zurücklassung des Gros bis zu einem Uebersicht gewährenden Punkt vorzudringen und von da aus seine Beobachtungen anzustellen.

§ 440.

Soll zugleich der Feind rekognoszirt werden und kann man sich der Stellung desselben nicht nähern, oder diese der Entfernung wegen nicht gehörig sehen, so ist der Feind zu allarmiren. Dadurch erhält man Gelegenheit, seine Stellung und Stärke zu beurtheilen.

Bei Rekognoszirung eines auf dem Marsche befindlichen Feindes trachtet die Patrouille demselben mit grösster Vorsicht sich zu nähern und abseits der Marschstrasse zu beobachten und zu entdecken, in wie viel Kolonnen und wohin er marschire, wie stark er sei und aus welchen Waffengattungen er bestehe.

Ist der Feind im Anmarsche gegen unsere Aufstellung, so muss augenblicklich rapportirt werden, indess die Patrouille dem Marsche des Feindes zur Seite folgt.

IV. Abtheilung.

Von den Märschen.

Von den Märschen der Truppen.

§ 441.

Bei jedem Marsche wird die Zeit des Aufbruches, das Marschziel, die Zusammensetzung der Kolonne, die Marschordnung, die Hauptstation u. s. w. durch einen vom Kommandirenden ausgehenden Marschbefehl den betreffenden Truppenabtheilungen bekannt gemacht.

§ 442.

Wäre in dem Marschbefehl die Zeit des Aufbruches, die Marschordnung, die Zahl und Art der Kolonnen u. s. w. nicht vorgeschrieben, so ist solches vom Korps-Kommandanten mit Rücksicht auf den Zweck der Bewegung, die Natur des Terrains, die Wegbarkeit, die Entfernung des zu erreichenden Punktes und die Jahreszeit zu bestimmen.

§ 443.

Nach erhaltenem Marschbefehl hat sich das Korps bereit zu halten, um in der kürzesten Zeit vollständig bewaffnet und ausgerüstet aufbrechen zu können.

§ 444.

Wo möglich noch vor dem Abmarschtage soll eine genaue Inspektion über das Personelle und Materielle der Truppe vorgenommen werden, wobei insbesondere die Fussbekleidung, die Tornister und die Mantelsäcke der Mannschaft, der Hufbeschlag und das Sattelzeug der Pferde nachzusehen und in Stand zu stellen sind.

Gegenstände, welche nicht zur Ausrüstung des Mannes gehören, oder die vorgeschriebene Anzahl überschreiten, müssen ohne weiters entfernt werden.

§ 445.

Am Tage des Abmarsches begibt sich bei einem Bataillon der Quartiermeister mit dem Stabsfourier, den Kompagniefourieren und einem Mann von jeder Kompagnie, bei einer Schwadron ein Offizier nebst den Fourieren und zwei Reitern voraus auf den Weg, um Quartier zu machen (§ 552.).

Bei einer einzelnen Infanterie-, Scharfschützen-, Kavallerie- oder Geniekompagnie wird dieser Dienst durch den Fourier und einen Mann besorgt.

Die quartiermachende Mannschaft bei einer Batterie besteht aus einem Offizier oder dem Adjutantunteroffizier, dem Fourier, einem Trainwachtmeister und einem Trainkorporal.

§ 446.

Die Artillerie und Kavallerie haben vor dem Aufbruche zu füttern. Ist ein Zusammenstoss

mit dem Feinde zu erwarten, so soll, wenn immer möglich, vor dem Abmarsch überhaupt abgekocht werden.

§ 447.

Vor der zum Aufbruch festgesetzten Zeit wird Sammlung geschlagen (geblasen) und eine halbe Stunde nachher rappellirt (Appell geblasen). Auf das erste Zeichen macht sich Alles zum Abmarsche bereit, die Feuer in den Lagern werden gelöscht, allfällige Fourage eingesammelt und das Heu gebunden, die Zugpferde angeschirrt und die Wagen verladen, die Wachtposten innerhalb der Feldwachen rücken bei ihrem Korps ein.

Auf das zweite Zeichen tritt die Mannschaft an und die Wagen fahren auf den vorgeschriebenen Sammelplätzen auf.

Das Verbrennen von Stroh oder Baracken beim Verlassen eines Lagers ist schon um dem Feinde die Bewegung der eigenen Truppe zu verbergen, mit allem Nachdruck zu verhindern.

Anmerkung. Findet der Abmarsch in der Morgenfrühe statt, so wird $1^1/_2$ Stunde vor der zum Aufbruch bestimmten Zeit, d. i. eine Stunde vor der Sammlung, bei den berittenen Korps selbst noch früher, die Tagwache geschlagen oder geblasen.

§ 448.

Bei einem feindlichen Ueberfalle oder bei einer sonstigen aussergewöhnlichen Besammlung der Truppe wird der Generalmarsch geschlagen oder geblasen.

Auf dieses Zeichen eilt Alles ohne Zeitverlust in marsch- und schlagfertigem Zustande den angewiesenen Sammelplätzen zu.

§ 449.

In der Regel sind die Hauptsammelplätze nicht auf öffentliche Strassen oder Punkte zu verlegen, wodurch der freie Verkehr gestört oder unterbrochen würde.

Müssen die Kriegsfuhrwerke in der Strasse aufgestellt werden, so soll diess, Fuhrwerk hinter Fuhrwerk, auf der rechten Seite derselben geschehen, damit wenigstens die andere Strassenseite frei bleibt.

§ 450.

In den Marschquartieren sammeln sich die Kompagnien in der Regel auf dem Sammelplatze des Bataillons.

Sind einzelnen Kompagnien besondere Sammelplätze angewiesen, so marschiren sie, sobald verlesen, inspizirt, eingetheilt und die Wachmannschaft eingezogen ist, auf den Sammelplatz der taktischen Einheit oder schliessen sich — bei detachirten Korps — auf einem vorwärts nach dem nächsten Nachtquartier hin zu verlegenden Punkt derselben an.

Der Rapport über das Verlesen findet auf dem Hauptsammelplatze statt.

Die später auf der Marschstrasse eintreffenden Abtheilungen rapportiren besonders.

Zur Beschleunigung des Abmarsches darf die

Inspektion auch auf den ersten Ruhehalt verschoben werden.

§ 451.

Nach dem Rapporte werden die Kolonnenwachen ausgezogen, die Fahne (Standarte) abgeholt, oder von einer besonders bezeichneten Bedeckung mit auf den Sammelplatz gebracht und der Marsch angetreten.

Geschieht der Marsch in Feindesnähe, so sind zur Sicherung desselben überdiess die vorgeschriebenen Schutzanstalten zu treffen.

§ 452.

Entfernt vom Kriegsschauplatze, d. i. auf den Durchzugs- oder Reisemärschen werden die Truppenbewegungen mit möglichster Schonung für die Mannschaft und das Land, welches durchzogen wird, vollzogen.

§ 453.

Bei Kriegsmärschen treten die Rücksichten der Bequemlichkeit in den Hintergrund.

Die Truppen marschiren in grösserer taktischer Ordnung und überhaupt vereinigt, um in kurzer Zeit schlagfertig zu sein. Man hält sich nicht mehr an gebahnte Wege, sondern folgt, wenn es der Zweck erfordert, den hiefür bezeichneten Kolonnenwegen.

§ 454.

Die Beschaffenheit des Terrains, die Art und Absicht der künftigen Aufstellung und die muthmasslichen Unternehmungen des Feindes be-

stimmen die Marschordnung der einzelnen Waffengattungen. Im Allgemeinen gilt die Regel, dass sich die verschiedenen Waffen eines Korps in derselben Ordnung folgen, in welcher sie bei einem Zusammenstoss mit dem Feinde gebraucht werden wollen.

Den Abmarsch von Truppen verschiedener Waffen hat der Kommandirende durch einen Offizier im Besondern ordnen und überwachen zu lassen.

§ 455.

Um die Kolonne zu verkürzen, marschirt man in möglichst breiter Front.

Bei Friedensmärschen kann die Infanterie in der Flanke auf zwei Gliedern marschiren, von denen jedes eine Seite der Strasse einnimmt.

Die Offiziere verbleiben in der Höhe ihrer Abtheilungen zwischen den Gliedern, die Unteroffiziere auf den Flügeln ihrer Züge. Fouriere und Frater schliessen den Marsch der Kompagnie.

Die gleichen Grundsätze finden auch auf den Marsch mit doublirten Gliedern, sowie auf denjenigen der Kavallerie ihre Anwendung, wenn diese zu zwei oder vier reitet.

§ 456.

Bei fortgesetzten Märschen, und wenn keine taktischen Rücksichten vorwalten, wird abwechselnd jeden Marschtag eine andere Abtheilung die Spitze haben.

§ 457.

Am Ende der Kolonne marschirt ein Offizier der letzten Abtheilung mit einem Tambour oder Trompeter, welcher rappelliren lässt, wenn der linke Flügel nicht folgen kann oder wenn Dunkelheit oder Weghindernisse seinen Marsch aufhalten. Sollte die Spitze zu langsam vorgehen, so lässt derselbe Marsch schlagen oder blasen.

§ 458.

Kranke, welche bei der Kolonne verbleiben, sind unter ärztlicher Aufsicht auf besondern Wagen zu führen oder marschiren mit dem Gepäcke. Nach Beschaffenheit ihres Zustandes und auf Erlaubniss des Arztes kann denselben die Erleichterung gestattet werden, dass sie Gewehr und Tornister verladen können.

Bei den Gepäckwagen befinden sich auf dem Marsche auch ein Arzt, der Pferdarzt und ein Frater.

Kranke Pferde, welche beim Korps verbleiben, werden unter Aufsicht eines Pferdarztes nachgeführt oder gehen der Truppe voraus.

§ 459.

Die Arrestanten, d. h. die mit gemeinem (geschärftem) und strengem Arrest belegten Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere werden vom Chef der Polizeiwache nebst Verzeichniss der Hinterwache übergeben und marschiren ohne Waffen mit derselben. Wo der Arrest nicht der Sicherheit wegen besteht, können den Arres-

tanten vom Feldweibel abwärts die Waffen belassen werden.

Bei Rückzügen vor dem Feinde marschiren die Arrestanten mit der Vorderwache.

Der Provos begleitet die Arrestanten.

§ 460.

Der Waffenunteroffizier folgt in der Regel den Caissons, die Arbeiter dem Bataillons-Fourgon, dessen Bedeckung sie bilden. Sie stehen während dem Marsche insgesammt unter den speziellen Befehlen des Wagenmeisters.

Bei der Kavallerie folgen die Arbeiter dem Fourgon, bei der Artillerie dem Rüstwagen, die Hufschmiede der letztern ausgenommen, welche beim ersten und dritten Geschützzuge verbleiben.

§ 461.

Die Märsche werden, wenn es der taktische Zweck erlaubt, in aller Frühe, ohne Noth jedoch nicht vor Tagesanbruch angetreten.

Man sucht den Stationsort spätestens gegen 2 Uhr, bei heisser Jahreszeit wenn möglich vor Eintritt der Mittagshitze zu erreichen.

Nur in dringenden Fällen sind Nachtmärsche zu unternehmen.

§ 462.

Die Marschkolonne soll unter möglichster Mässigung des Schrittes bei Beginn der Bewegung auf dem vorgeschriebenen Wege gleichmässig vorgehen, denselben in der bestimmten Zeit z-

§ 467.

Beim Marsch über Schiff- oder andere Brücken, die leicht Schaden nehmen, darf nicht Schritt gehalten werden.

Die Reiterei und Trainmannschaft wird, mit Ausnahme des Deichselreiters, in der Regel absitzen und die Pferde führen.

Das Traben auf Brücken ist in allen Fällen untersagt.

In vorkommenden Fällen werden die Geschütze und Caissons abgeprotzt und das Schlepptau vorgelegt oder dieselben durch die Bedienungsmannschaft über die Brücke geschafft.

§ 468.

Müssen Truppen zu Schiff über einen Fluss gesetzt werden, so soll diess stets mit möglichster Beförderung und in solchen Abtheilungen geordnet geschehen, dass nach dem Uebergang die angenommene Marschordnung wieder beibehalten werden kann.

Ebenso sollen Truppen, welche ihren Marsch ganz oder theilweise von einem Stationsort zum andern zu Schiff zurücklegen, so in den Schiffen geordnet werden, dass dieselben beim Ausschiffen sogleich in die vorgeschriebene Marschordnung sich aufstellen und weiter marschiren können.

Die Offiziere haben in beiden Fällen bei ihren Abtheilungen zu verbleiben.

§ 469.

Wo bei Märschen zu besorgen ist, dass einzelne Kolonnentheile auf Abwege gerathen könnten, werden nach Umständen von der Vorhut an Stellen, wo Wege abführen, Soldaten als Wegweiser aufgestellt. Die Kolonnenwachen lösen sie ab; die zuletzt aufgestellten Wegweiser bleiben bis zur Ankunft der Nachhut stehen.

§ 470.

Allfällige Boten sollen von der Ortsbehörde requirirt und, sobald es thunlich und eine Ablösung möglich ist, entlassen werden. Sie stehen unter der Aufsicht der Vorderwache.

§ 471.

Führt der Marsch durch Ortschaften, so sorgen die Offiziere und Unteroffiziere dafür, dass die Soldaten nicht austreten. Die Vorderwache stellt nach Bedürfniss Schildwachen an die Brunnen und an die am Orte abgehenden Wege aus. Die Hinterwache lässt durch Patrouillen allfällige Nachzügler aufgreifen.

§ 472.

Begegnen sich Truppen auf dem Marsche, so weichen sie einander rechts aus; das Bajonnet wird aufgepflanzt, der Säbel gezogen und in geschlossener Ordnung marschirt; das Spiel schlägt oder bläst, die Fahnen oder Standarten werden im Vorbeimarsch durch die Kommandirenden salutirt.

§ 473.

Stossen zwei Truppenabtheilungen, welche die gleiche Marschrichtung verfolgen, zusammen und können sie raumhalber nicht neben einander marschiren, so behält, vorausgesetzt, dass nicht spezielle Verhaltungsbefehle oder die in der Marschdisposition bestimmte Reihenfolge das gegentheilige Verfahren vorschreiben, die zuerst eintreffende Truppe den Vorrang vor der nachfolgenden, die inzwischen den Marsch einstellt.

Will die erstere den Marsch nicht fortsetzen oder von dem Rechte des Vormarsches keinen Gebrauch machen, so geht die letztere vor. Die gegenseitige Begrüssung unterbleibt in diesem wie im frühern Falle, wenn in Feindesnähe marschirt wird.

§ 474.

Stossen zwei Truppenabtheilungen zusammen, deren Marschrichtung sich durchkreuzt, so setzt diejenige, deren Spitze den Durchschnittspunkt früher erreicht hat, den Marsch auch zuerst fort.

In keinem Falle dürfen die einzelnen Theile einer taktischen Einheit durch eine andere Abtheilung getrennt oder von ihr durchbrochen werden.

§ 475.

Einer Truppe, welche sich durch einen besonderen Befehl ausweist, oder die sonst darag, dass sie ihren Bestimmungsort ell oder vor der andern erreichen

müsse, soll ohne Rücksicht auf die oben aufgestellten Vorschriften der Vorzug gelassen werden.

§ 476.

Die Kommandirenden sollen während des Marsches sich durch persönliche Wahrnehmung überzeugen, dass die vorgeschriebene Ordnung überall gehandhabt werde.

Anmerkung. Für Beförderung von Truppen durch die Eisenbahnen gelten die Vorschriften des bezüglichen Spezialreglementes.

§ 477.

Man macht so häufige Halte, als es der Zweck der Marschbewegung und die Länge des Weges gestatten.

Kürzere Halte von etwa fünf Minuten finden statt:

1/4 Stunde nach dem Abmarche,
1/4 Stunde vor dem Einrücken,
in der Zwischenzeit alle Stunden.

Sie dienen im Allgemeinen dazu, der Mannschaft Gelegenheit zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse zu geben.

Die Berittenen gurten und sehen den Hufbeschlag nach.

Die kürzern Ruhehalte sind in der Regel nicht in die Nähe von Ortschaften zu verlegen.

§ 478.

Wenn der Marsch bedeutend ist, wird auf halbem Wege, oder bei heisser Jahreszeit um

die Mittagsstunde in einer bewohnten Ortschaft wenigstens eine Stunde gerastet.

Man stellt die Gewehre in Pyramide, lässt sie durch die Kolonnenwachen gehörig bewachen, die Tornister ablegen und die Mannschaft abtreten. Die Kavallerie sitzt ab, hängt die Kinnketten aus und kuppelt nach Umständen.

Soll ein längerer Halt zur Fütterung der Pferde gemacht werden, so kommen die allgemeinen Vorschriften über Beaufsichtigung und Fütterung der Pferde in Ställen oder im Freien zur Anwendung.

Von taktischen Rücksichten hängt es ab, ob und welche Sicherheitsanstalten zum Schutze der ruhenden Truppe und ihres Materials überdiess noch zu treffen sind.

§ 479.

Während des Haltes hat die Mannschaft die erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, welche zu ungestörter Fortsetzung des Marsches dienen und alles zu unterlassen, was der Gesundheit schädlich sein könnte.

Fordert das Bedürfniss, Wasser zu holen, so muss von jeder Kompagnie eine Anzahl von Soldaten hiefür besonders kommandirt werden.

Die Artillerie und Kavallerie wählen für ihre Ruhehalte möglichst ebenes Terrain, welches der Zugluft nicht ausgesetzt ist. Bei heisser Witterung suchen sie ihre Pferde überdiess auf feuch-
n Wiesengrund so zu stellen, dass sie der
ne abgewendet sind.

§ 480.

Zum Anhalten der Kolonne während des Marsches wird durch den Tambour ein kurzer Wirbel geschlagen oder durch den Trompeter Achtung und Halt geblasen.

Der Wiederanmarsch beginnt auf das Zeichen Wirbel (Achtung) und Marsch.

Um die Trennung der Marschkolonne bei Nachtmärschen möglichst zu vermeiden, hat der am Schlusse der Kolonne marschirende Offizier beim Wiederantreten sich zu vergewissern, ob die nachfolgende Abtheilung sich ebenfalls wieder in Bewegung gesetzt habe.

Vom Marsch der Fuhrwerkkolonnen.

§ 481.

Die Fuhrwerke folgen auf dem Marsche regelsweise denjenigen Truppenabtheilungen, zu welchen sie gehören.

Beim Marsche grösserer Truppenabtheilungen werden dieselben brigaden- oder divisionsweise vereinigt und folgen dann den Truppen in entsprechender Entfernung und in derjenigen Reihenfolge, in welcher diese selbst abmarschirt sind.

§ 482.

Die Fuhrwerke marschiren in folgender Ordnung: Ambulancewagen, Caissons der Infanterie und Scharfschützen, Schanzzeug- und Sappeurwagen, Fourgons, Divisionsparks, Gepäckwagen, Proviantwagen u. s. w.

Beim Rückmarsche gehen dieselben der Kolonne voran und zwar in der umgekehrten Ordnung.

§ 483.

Wären die Gepäck- und Proviantwagen den Bewegungen der Truppen hinderlich, so ist die Anordnung zu treffen, dass dieselben ganz oder theilweise von der Marschkolonne entfernt und auf besonders bezeichneten Strassen abgesondert für sich marschiren oder bis auf weitern Befehl Stellung nehmen.

§ 484.

Bei den Bataillonen hat der Wagenmeister, bei den einzelnen Kompagnien ein Unteroffizier die Aufsicht über die mitfahrenden Fuhrwerke, die zugetheilten Trainsoldaten und Pferde.

Der Wagenmeister oder der mit seinen Verrichtungen betraute Unteroffizier versichert sich vor dem Abmarsch, ob die Requisitionsfuhren nach Bedürfniss verlangt und gestellt, die militärischen Fuhrwerke in Ordnung, die Achsen geschmiert, die Pferde gesund, gut beschlagen und gefüttert, die Pferdegeschirre in gutem Stand, die Ladungen vollständig und reglementarisch seien.

Bei stärkern Truppenkorps ist das Kommando über die Fuhrwerkkolonne einem Offizier zu übertragen.

§ 485.

Zu den Fuhrwerken werden überdiess von jeder Kompagnie ein Soldat und per Bataillon

ein Unteroffizier kommandirt, welche unter den Befehlen des Wagenmeisters zum Laden und Packen der Wagen, sowie zur Sicherstellung derselben und zur Erhaltung der Ordnung verwendet werden.

Dieselben bilden die Wagenwache.

In Feindesnähe soll das Gepäck jeden Abend so bereit gehalten werden, dass zur Abfahrt nur angespannt zu werden braucht.

§ 486.

Marschiren die Fuhrwerke getrennt von der Truppenkolonne auf besonders bezeichneten Strassen, so erhalten sie, ähnlich wie die Transporte, ausser der Wagenwache noch eine besondere Bedeckung.

§ 487.

Für den Marsch der Fuhrwerkkolonne gelten folgende disziplinarische Bestimmungen:

a. Die einzelnen Fuhrwerke folgen sich in Abständen von vier Schritten.

b. Wenn bei einem Fuhrwerke etwas vorfällt, wodurch es an der Fortsetzung des Marsches gehindert wird, so darf der Marsch der nachfolgenden dadurch nicht aufgehalten werden. Nach Umständen muss die Last eines zerbrochenen Wagens entweder auf die übrigen Wagen vertheilt oder auf einen Reserve-Wagen verladen werden.

c. Sämmtliche Fuhrwerke haben in der Regel

ordnung, Bequartirung u. s. w. mit dem Kommandanten des Transportes wohl zu verständigen und wäre der letztere höher im Grade, dessen Befehle ohne weiteres zu vollziehen.

Die Aufsicht und Leitung des Transportes bleibt ausschliesslich Sache des damit betrauten Kommandanten.

§ 491.

Die Stärke und Zusammensetzung der Bedeckung eines Transportes sind nach der Länge der Wagen-Kolonne, sowie nach dem Terrain und den etwa zu besorgenden Gefahren zu bemessen.

Grössern Transporten werden stetsfort einige Geschütze, Kavallerie- und Arbeiter-Abtheilungen beigegeben.

§ 492.

Die Bedeckung eines Transportes wird in drei Theile eingetheilt, nämlich in

a. das Marschsicherungskorps aus mindestens $^1/_4$,

b. die Wagenwache aus höchstens $^1/_4$ und

c. die Reserve aus $^2/_4$ des Ganzen bestehend.

Jede Unterabtheilung erhält ihren besondern Chef.

§ 493.

Das Marschsicherungskorps entwickelt sich nach schon bekannten Grundsätzen:

Abweichend vom gewöhnlichen Marschsicherungsdienst, bei welchem in der Regel und namentlich bei geraden Vormärschen die Ko-

lonnenwachen den Dienst des Flankenkorps übernehmen, können bei einem beträchtlichen Transporte die besondern Flankendeckungen selten entbehrt werden.

Die Vorhut sendet mehrere Stunden vor dem Abmarsche des Transportes Patrouillen, besonders aus Kavallerie bestehend, voraus, um das Terrain und den Feind zu rekognosziren.

Sie selbst rückt dann auf verhältnissmässige Entfernung von einer Stellung in die andere vor.

Das Flankenkorps bleibt in der Höhe der Mitte der Wagen, bereit, rasch gegen einen Angriff von der betreffenden Seite Front zu machen.

Die Nachhut rückt ebenfalls aus einer Stellung in die andere dem Transport allmälig nach.

Die Meldungen geschehen immer doppelt, d. i. sowohl an den Kommandanten der Bedeckung, als an denjenigen des Transportes.

§ 494.

Die Wagenwache theilt sich in zwei Hälften, wovon die eine an der Spitze und die andere an dem Ende der Wagenkolonne marschirt. Bei grössern Wagenreihen sollen sich indessen auch in der Mitte geschlossene Theile der Wagenwache befinden.

Die Wagenwache handhabt die Polizei bei der Wagenkolonne. Zu dem Behufe und namentlich zur Bewachung der Fuhrleute werden auf je ein Fuhrwerk ein Mann, auf je 12 Mann ein Unteroffizier und auf je 24 Mann ein Offi-

zier kommandirt, welche auf beiden Seiten der Strasse vertheilt den Wagenreihen folgen.

Bei längern Halten bildet die Wagenwache die Polizeiwache.

§ 495.

Die Reserve wird auf jener Seite des Transports wo möglich vereint gehalten, woher man den Feind erwartet, um ihm mit Nachdruck entgegen zu gehen und durch einen raschen Angriff oder die hartnäckigste Vertheidigung einer vortheilhaften Stellung den Transport zu schützen.

§ 496.

Bezüglich der Führung des Transportes kommen die allgemeinen Vorschriften über den Marsch der Fuhrwerkkolonnen zur Anwendung. Ueberdiess sind folgende Regeln zu beachten:

§ 497.

Um den Marsch eines Transportes zu erleichtern, wird dieser in Kolonnen von 12 bis 24 Wagen abgetheilt, die sich in entsprechenden Abständen folgen.

§ 498.

Wenn unterwegs gefüttert werden muss, so lässt man an einem Orte, wo sich Wasser in der Nähe befindet, die Wagen in mehreren Reihen auffahren, ohne jedoch die Pferde auszuspannen. (Die vordern Pferde werden beim Füttern bloss umgekehrt).

Für die Nacht ist zum Auffahren des Parkes ein möglichst sicherer, gegen die Angriffe des

Feindes gedeckter und trockener Platz zu wählen.

Während diesen Ruhehalten stellt die Bedeckung die zur Sicherung des Transportes erforderlichen Feld-, Lager- und Polizeiwachen aus.

§ 499.

Es ist Pflicht des Transport-Kommandanten, den Kampf zu vermeiden; ist dieser aber unvermeidlich, so muss er mit Nachdruck und offensiven Mitteln geführt werden, wobei jedoch nicht ausser Acht zu lassen ist, dass durch allzugrosse Entfernung der Bedeckungsmannschaft der Transport blosgestellt wird.

§ 500.

Bei der Vertheidigung ist es Hauptregel, den Wagenzug stetsfort nur jene Länge einnehmen zu lassen, die man zu decken im Stande ist.

Können daher bei einem Zusammenstosse mit dem Feinde die Wagen ohne grosse Gefahr nicht im Marsche erhalten werden, was durch ein angriffsweises Vorgehen eines Theiles der Bedeckungsmannschaft, namentlich der Reserve, anzustreben ist, so sollen dieselben in eine Wagenburg aufgefahren und von da aus vertheidigt werden.

§ 501.

Statt mit der Formirung einer Wagenburg sich aufzuhalten, wird der Kommandant des Transportes oft zweckmässig handeln, den Transport auf Nebenwegen theilweise abfahren zu

lassen, müsste er dabei auch einen Theil seiner Wagen verlieren.

Sollte jedoch der Transport auf keine Art mehr zu erhalten sein, dann muss der Kommandant trachten, denselben zu zerstören oder in Brand zu stecken und auf Rettung der Bedeckung und der Bespannung bedacht sein.

§ 502.

Besondere Vorsicht erheischt der Transport von Pulver:

a. Die Wagen marschiren immer nur in grossen Abständen von einander, nur im Schritt und nur in dringenden Fällen in der Dunkelheit.

b. Es darf in deren Nähe nicht geraucht, noch die Pferde gefüttert oder beschlagen werden.

c. Kürzere Ruhehalte sind auf freiem Felde, längere jedenfalls ausserhalb der Ortschaften zu machen.

d. Ortschaften sind, wenn immer möglich, zu umfahren, jedenfalls erst dann zu durchfahren, wenn die Meldung entgegengenommen worden ist, dass die Strassen frei und ohne Hindernisse zu passiren seien.

Sind Munitionswagen einem Transporte zugetheilt, so fahren sie entweder an der Spitze oder an dem Schlusse getrennt von den übrigen Wagen. Ebenso müssen sie im Park und in der Wagenburg besonders gestellt werden.

§ 503.

Die Führung eines Wassertransportes erfordert verhältnissmässig dieselben Sicherungsvorkehren wie der Landtransport. Mit Ausnahme der Schiffswache, die zu Wasser dem Zuge des Transportes vorangeht und ihn beschliesst, und welche die zur Beaufsichtigung der Schiffsleute nöthige Mannschaft abzugeben hat, begleitet der übrige Theil der Bedeckung die Schiffe entweder zu Land oder wird auf die Transport- oder andere Schiffe vertheilt. Das letztere Verfahren kommt namentlich beim Transport vermittelst Dampfschiffen, auf Seen oder Flüssen abwärts zur Anwendung.

§ 504.

Bei Beförderungen von Transporten durch die Eisenbahn wird ein Theil der Bedeckung, nämlich das Marschsicherungskorps, auf besondern Wagen dem Zuge in entsprechender Ferne voranfahren, während der andere Theil, bestehend aus der Wagenwache und einer Reserve, theils auf die Transportwagen vertheilt, theils in besondern Wagen untergebracht den Transport begleitet.

Die Eigenthümlichkeit des Transportes bringt es mit sich, dass diessfalls keine allgemein gültigen Regeln zu geben, sondern dieselben einer besondern Instruktion vorzubehalten sind, mit der der Kommandant zu versehen ist.

§ 505.

Für den Transport von Kriegsgefangenen, wenn er ausserhalb der feindlichen Einwirkungen stattfindet, wird eine Bedeckung genügen, die mit Vorder- und Hinterwache, bei grösseren Abtheilungen auch mit einem Trupp in der Mitte, marschirt und die erforderliche Anzahl von Leuten zu beiden Seiten der Strasse hält, um die Kolonne im Besondern zu überwachen.

Sind dagegen feindliche Störungen zu besorgen, so muss die Bedeckung verhältnissmässig stark genug sein, um ausser der Gefangenwache noch ein Marschsicherungskorps und eine Reserve abgeben zu können.

Beim Zusammenstoss mit dem Feinde muss man vorab trachten, den Marsch zu beschleunigen, um die Gefangenen in Ortschaften und verschliessbaren Räumen unterzubringen, deren Zugänge man alsdann vertheidigt.

Ist dieses aber nicht möglich und die Bedeckung zur Vertheidigung stehenden Fusses gezwungen, so hält man die Gefangenen an, sich auf den Boden zu legen, mit der Bedrohung, Feuer zu geben, wenn sich einer zu erheben wagé.

Bei längeren Ruhehalten werden die Gefangenen abtheilungsweise in verschliessbaren Lokalen untergebracht, dortselbst bewacht und von der Bedeckungsmannschaft die weiter erforderlichen Sicherungsanstalten getroffen.

Von der Artillerie-Bedeckung.

(Partikular-Bedeckung.)

§ 506.

Jeder selbstständigen oder im Verband mit einer Brigade oder Division tretenden Artillerie-Abtheilung (die kleinste besteht aus mindestens zwei Geschützen) soll auf dem Marsch in Feindesnähe oder im Gefechte eine Spezial- oder Partikular-Bedeckung und zwar in der Regel permanent, d. i. für die Dauer einer Operation beigegeben werden.

Dieselbe erhält eine normale Stärke von einem Peloton bis einer Kompagnie auf die Batterie von 6 Geschützen und wird in der Regel aus Infanterie oder Scharfschützen oder beiden zugleich und nur ausnahmsweise und vorübergehend aus Kavallerie gebildet.

Der Kommandant der Bedeckung befindet sich zum Batteriekommandanten in dem in § 490 berührten Verhältnisse.

§ 507.

Beim Marsche in Feindesnähe wird die Bedeckung in zwei Abtheilungen getheilt, wovon die eine den Sicherheitsdienst nach den oben festgestellten Grundsätzen versieht, während die andere den unmittelbaren Schutz der Batterie übernimmt und daher zunächst derselben verbleibt.

Beim taktischen Aufmarsch der Batterie in Linie folgt die Bedeckung auf einem oder beiden Flügeln geschlossen. Werden hiebei Plänkler-

rotten vorgeschickt, so haben sie eine Marschrichtung einzuhalten, die sie nicht in's Schussfeld der Artillerie führt.

§ 508.

Das Verhalten der Bedeckung im Gefechte wird durch die allgemeine Rücksicht bedingt, dass sie die Batterie vor feindlichen Angriffen schützen und daher stetsfort bei der Hand sein soll.

Um dieser Aufgabe zu genügen:

a. Wird die Bedeckung ihre Stelle in der Regel auf den Flügeln der Batterie und zwar vorab auf demjenigen nehmen müssen, der keine Anlehnung hat. Rückwärts der Batterie darf die Bedeckung nur postirt werden, wenn sie daselbst Schutz vor Blick und Feuer des Feindes findet, wie z. B. hinter einem Hügel, auf welchem die Geschütze aufgefahren sind.

b. Jeder Terraingegenstand, welcher die Bedeckung einigermassen vor dem feindlichen Feuer zu schützen vermag, ist insoweit zu benutzen, als die Batterie dadurch nicht blossgestellt wird. Der Kommandant der Bedeckung hat sich für seine Person wo möglich auf einen Punkt zu begeben, von welchem aus er das vorliegende Terrain und damit alle Zugänge zur Batterie übersieht. Unter Umständen wird er zur Beobachtung des Feindes einige Plänklerrotten vorschieben.

c. Wird die Batterie durch feindliche Infanterie angegriffen, so sucht die Bedeckung den Feind durch ein wohlunterhaltenes Plänklerfeuer zu erschüttern und im Nothfall namentlich beim Auftreten stärkerer Infanterie-Abtheilungen durch eine geschlossen gehaltene Reserve zu werfen.

Fährt die Batterie ab, so liegt der Bedeckung ob, den Abzug durch ein lebhaftes Feuer zu sichern und das Nachfolgen der feindlichen Infanterie zu erschweren.

In beiden Fällen hat die Bedeckung ihren Rückzug niemals auf die Batterie, sondern seitwärts derselben zu bewerkstelligen.

d. Bietet das Terrain keinen Vortheil für den Kampf gegen Kavallerie, so haben im äussersten Falle die Protzen und Caissons zwischen die Intervallen der Geschütze hineinzufahren und die Bedeckung an den Flügeln und zwischen den Fuhrwerken Massen zu bilden, welche auf die in der Front und im Rücken ansprengenden Reiter lebhaft feuern.

Kommt eine Batterie in Fall, ihre detachirte Stellung zu verlassen und sich den durch Kavallerieangriffe bedrohten Massen der Infanterie anzuschliessen, was regelsweise eine Theilung der Geschütze bedingt, so folgt die Bedeckung, indem sie sich

ebenfalls theilt, den einzelnen Geschützzügen. — Zwischen die Geschütze und um dieselben herum vertheilt, nimmt sie an dem Feuergefecht der Infanteriemassen Theil und verhält sich im Uebrigen gerade so, wie wenn die Batterie von den Infanterietreffen entfernt zu vertheidigen wäre.

Von den Fouragirungen und den Requisitionen.

§ 509.

Auf Märschen tritt die Nothwendigkeit zunächst ein, dass die Kavallerie, die Artillerie und das Fuhrwesen ihren Futterbedarf aus der nächsten Umgebung selbst herbeischaffen müssen. — So lange es angeht, soll das Futter aus den Ortschaften (trockene Fouragirung) und nur im Nothfalle unmittelbar vom Felde weg (grüne Fouragirung) geholt werden.

§ 510.

Jeder Fouragirung muss wo möglich eine Rekognoszirung durch einen Generalstabsoffizier vorangehen, um die zum Fouragiren bestimmten Ortschaften oder Felder zu besichtigen, vorläufig abzuschätzen und die vortheilhaftesten Punkte zur Aufstellung der Bedeckung, sowie zur Sicherung des Rückzuges zu bestimmen.

§ 511.

Der Befehl zur Fouragirung wird nicht früher heilt, als dies wirklich erforderlich ist, da

Geheimhaltung das beste Mittel ist, um nicht in seinen Unternehmungen vom Feinde gestört zu werden. In diesem Befehl soll genau bestimmt sein, wie viel Bedeckungsmannschaft jedes Korps zu geben habe, wo und für wie viel Tage zu fouragiren sei, wie und zu welcher Stunde abmarschirt werden soll u. s. w.

§ 512.

Ist die trockene Fouragirung anbefohlen und gelingt es nicht, die Fassungen durch Mitwirkung der Ortsvorstände zu bewirken, so wird die Einsammlung durch die hiezu bezeichneten Truppenabtheilungen unter besonderer Aufsicht der Offiziere vollzogen.

Während dieser Arbeit stellt sich die Bedeckungsmannschaft vor dem zur Fouragirung bestimmten Ort auf und umschliesst denselben mittelst Wachen, denen aufgetragen wird, keine Bewohner herauszulassen und nur den gehörig geführten Abtheilungen den Eintritt in den Ort zu gestatten.

§ 513.

Bei Vornahme einer grünen Fouragirung werden die Truppen durch vorausgeschickte Offiziere auf die für sie bestimmten Plätze geführt und jeder Abtheilung ihr Bezirk angewiesen. Ein Generalstabsoffizier ordnet und überwacht das Ganze und sorgt dafür, dass das auf dem Felde stehende Getreide nicht nutzlos zusammengetreten oder die gesammelte Fourage verschleudert werde.

§ 514.

Zur Fortschaffung der gesammelten Vorräthe hat man sich mit den nöthigen Wagen zu versehen. In Ermangelung derselben bedient man sich der Pferde oder Mannschaft als Transportmittel.

Die zum Fouragiren bestimmte Mannschaft nimmt ausser den nothwendigen Werkzeugen zum Einsammeln von Gras und grünem Getreide auch die Waffen mit, um sich im Nothfall zu Abschlagung eines unvorhergesehenen Angriffs mit der Bedeckung vereinigen zu können.

§ 515.

Hat man bei der Fouragirung feindliche Störungen zu befürchten, so trifft die Bedeckung sowohl auf dem Marsche als während der Fouragirung die nöthigen Schutzanstalten. Diese bestehen während der Fouragirung darin, dass die Bedeckungsmannschaft in grössern Massen beisammen bleibt, während Abtheilungen derselben die Zugänge besetzen und durch vorgeschobene Kavalleriepatrouillen das Terrain nach allen Richtungen absuchen lassen, um jede Bewegung des Feindes bei Zeiten zu entdecken.

Grössere Fouragirungsbedeckungen werden nach Verhältniss der Terrainbeschaffenheit aus Kavallerie und Infanterie zusammengesetzt und denselben unter Umständen selbst Geschütze beigegeben.

§ 516.

Bei Annäherung des Feindes darf die Fouragirung nicht sogleich unterbrochen werden, sondern der Kommandant hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, in welcher Stärke derselbe anrückt und ob er die ernstliche Absicht hat, einen Angriff zu unternehmen.

§ 517.

Um eine gleichmässige Vertheilung der Fouragirung zu erwirken, bleibt es am rathsamsten, wenn man die eingesammelten Vorräthe in's Lager bringen und dann erst jedes Korps wie aus einem Magazin fassen lässt, wodurch Ueberfluss und Mangel ziemlich ausgeglichen und Verschleuderungen verhindert werden können.

§ 518.

Wenn das Bedürfniss es erheischt, die Lebensmittel für die Truppe, wie z. B. Mehl, Brod, Kartoffeln u. dgl. auf dem Wege der Betreibung in den Ortschaften zu requiriren, so werden verhältnissmässig dieselben polizeilichen und Sicherheitsmassregeln genommen, wie bei trockenen Fouragirungen.

V. Abtheilung.

Von den Lagern (Bivouaks) und den Kantonnirungen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 519.

Die Truppen werden während den Ruhepausen entweder in Lagern oder in Kantonnementen untergebracht.

§ 520.

Die Lager zerfallen im Allgemeinen nach den Vorkehrungen, welche zum längern oder bloss kürzern Verweilen der Truppen im freien Felde getroffen werden, in:

a. Standlager und

b. Bivouaks.

Unter erstern versteht man die Unterbringung der Truppen in Baraken oder Zelten; unter letztern die Lagerung im freien Felde oder unter Schirmzelten.

§ 521.

Die Kantonnemente sind Bezirke, in welchen die Truppen auf eine gewisse Zeit untergebracht werden. Muss sich die Armee an einem Orte längere Zeit aufhalten und ist die Entfernung

des Feindes noch eine beträchtliche, so wird die Truppe in grösserer Ausdehnung, d. i. in weitläufige Kantonnemente, im gegentheiligen Falle und insbesondere kurz vor Eröffnung der Operationen und Märsche in engere Kantonnemente vertheilt.

Zu den letztern gehören auch die s. g. Marschkantonnirungen.

Das Wohl der Truppe und die Schonung des Landes, welches mit Einquartirung belegt werden soll, erheischen, dass man die weitläufigen Kantonnemente so lange als möglich anwende.

§ 522.

In der Regel wird nur die Infanterie in Lager oder Bivouaks verlegt.

Die Kavallerie kantonnirt, wenn es die Umstände immer gestatten, in nahe gelegenen Ortschaften oder Höfen.

Das Gleiche gilt für die Pferde und die Trainmannschaft der Artillerie und der Wagenkolonnen.

§ 523.

Bei der Auswahl der Lager (Bivouaks) und Kantonnemente muss sowohl der taktische Zweck und die Sicherheit, als auch die Verpflegung, Gesundheit und Bequemlichkeit der Truppen berücksichtigt werden.

Dieselben sind daher stetsfort hinter Positionen und die Kantonnirungen überdiess so zu wählen, dass man aus ihnen leicht zu den bevorstehenden Operationen übergehen kann.

An den Lagerplatz stellt man insbesondere die Forderung, dass der Boden trocken, nicht zu hart und gegen rauhe Winde geschützt, dass ein guter Zugang vorhanden und in der Nähe die erforderlichen Lagerbedürfnisse, wie Trinkwasser, Holz, Stroh u. s. w., sowie unter Umständen Lebensmittel erhältlich seien.

Standlager.

1. Bestimmung und Vorbereitung des Lagerplatzes.

§ 524.

Wenn die Truppen ein Lager beziehen sollen, so wird der Kommandirende die Oertlichkeit zuvor ermitteln, den Lagerplatz und die Ordnung, in der gelagert werden soll, so wie die Form der allenfalls zu errichtenden Baraken durch besondern Befehl bestimmen lassen.

§ 525.

Einem Generalstabsoffizier liegt alsdann ob, die Lagerfronten im Besondern zu bestimmen, die Unterkunft für die Artillerie und Kavallerie, den Ort für den Park der Artillerie, sowie denjenigen für die übrigen Kriegsfuhrwerke zu ermitteln, die Tränkeplätze zu bezeichnen und, wenn nöthig, Anstalten für vorläufige Unterbringung der Kranken zu treffen.

§ 526.

Die technischen Anordnungen für Absteckung und Einrichtung des Lagers fallen in der Regel den Genieoffizieren zu.

Zu Eintheilung des gewählten Raumes sind denselben von jedem selbstständigen Truppenkörper ein Offizier, von jedem Bataillon ein Unteroffizier sowie die Zimmerleute und von jeder Kompagnie zwei Soldaten beizugeben, was im gleichen Verhältniss auch von der Kavallerie und Artillerie zu beachten ist.

Die betreffende Mannschaft hat zu dem Zwecke den Truppen mit einem angemessenen Vorsprunge voraus zu eilen.

§ 527.

Wenn immer thunlich, soll die Einrichtung getroffen werden, dass die Truppen beim Einrücken in's Lager die Lagerbedürfnisse, Lebensmittel und Fourage schon vor- und zur Vertheilung bereit finden. Zu diesem Ende sollen sich die Verpflegungsbeamten mit der erforderlichen Mannschaft (§ 445) entweder vorausbegeben oder den Lagerabsteckern anschliessen, um die Fassungen vorzubereiten.

§ 528.

Die Frontlänge des Lagers (front de bandière) wird in der Regel der Frontlänge der dasselbe beziehenden Truppen in deploirter Linie gleich gemacht.

Die einzelnen Truppenabtheilungen behalten ihre reglementarischen Zwischenräume (Lagergassen genannt), welche nach der ganzen Tiefe des Lagers frei bleiben sollen.

Haben die Truppen in zwei oder mehreren

Treffen zu lagern, so ist zwischen diesen letztern mindestens ein Abstand von 100 Schritten (75 Meter) zu nehmen.

Der zum Lagerkorps gehörenden Artillerie ist der Raum hinter der Mitte und zwar in einem Abstande von 100 Schritten (75 Meter) vom II. Treffen und der Kavallerie ein geeigneter Punkt ebenfalls hinter demselben zur Lagerung anzuweisen.

§ 529.

Man bedient sich zur Unterbringung der Mannschaft am vortheilhaftesten der Hütten aus einem Gerüste von Stangen und mit Stroh bedeckt.

Die Grösse derselben hängt von der Art des zu verwendenden Materials ab. Im Allgemeinen jedoch sind grössere Baraken vorzuziehen.

2. Lager der einzelnen Waffen.

a. Lager der Infanterie.

(Siehe Figur VI.)

§ 530.

Jede Kompagnie erhält zwei Reihen von Zelten oder Baraken, deren Hauptseiten oder Eingänge einander gegenüber liegen und durch die Kompagniegassen getrennt werden.

Die Breite der Kompagniegasse hängt von der Frontlänge der Truppen ab, darf aber nicht weniger denn 8 Schritte betragen.

Die Zelte oder Baraken der anstossenden

Kompagnien werden mit der Rückseite gegen einander gestellt und durch eine kleine Gasse von 2—3 Schritten getrennt.

Der Abstand der Baraken oder Zelte in derselben Reihe beträgt 2—3 Schritte.

Um Raum für die Breite der Kompagniegassen zu gewinnen, können die Zelte oder Baraken einer Kompagnie in eine Reihe gestellt werden.

§ 531.

Die Gewehrlinie kommt 12 Schritte vor die erste Zelt- oder Barakenlinie, die Fahne auf gleicher Höhe im Mittelpunkt derselben, zu stehen;

20 Schritte hinter den Zelten oder Baraken der Soldaten die Kochherde, parallel mit der Lagerfront laufend;

20 Schritte hinter den Kochherden die Zelte oder Baraken des kleinen Stabes;

20 Schritte dahinter diejenigen der Lieutenants;

20 Schritte hinter diesen diejenigen der Hauptleute;

20 Schritte weiter rückwärts die Zelte oder Baraken des grossen Stabes der Bataillone;

20 Schritte hinter der Mitte einer Brigade der Brigadestab, u. s. w.

Die Zelte oder Baraken der Hauptleute, des grossen Bataillons- und des Brigadestabes machen vorwärts Front, während diejenigen des kleinen Stabes und der übrigen Kompagnie-Offiziere in

der nämlichen Richtung wie diejenigen der Soldaten stehen.

Das Fuhrwesen lagert in angemessener Entfernung rückwärts der Zelte oder Baraken der grossen Stäbe.

100 Schritte dahinter die Latrinen; die Polizeiwache in der Höhe der Lagerung des kleinen Stabes und möglichst im Centrum; die Lagerwachen vor- und rückwärts, bei grössern Korps auch auf den Flanken der Aufstellung.

Werden besondere Krankenbaraken errichtet, so kommen dieselben zur Seite der Polizeiwache zu stehen.

Wo die nöthige Tiefe abgeht oder nicht genug Lagermaterial vorhanden ist, können die Offiziersbaraken oder Zelte näher zusammengestellt oder die Hütten der Hauptleute in die Linie derjenigen der Lieutenants verlegt, oder die Offiziersbaraken oder Zelte überhaupt vermindert werden.

b. Lager der Kavallerie.

(Siehe Figur VII.)

§ 532.

Kann die Kavallerie nicht kantonnirt werden, so lagert sie im Allgemeinen in derselben Ordnung wie die Infanterie.

Nur dürfen die Zwischenräume zwischen den Zelt- oder Barakenreihen (Lagerstrassen) nicht unter 20 Schritten breit und soll, insofern die Fourage nicht passend an einem besondern Ort

magazinirt wird, zwischen den Zelten ein Raum von mindestens 4 Schritten für Aufbewahrung derselben frei sein.

Die Pferde sind, wenn nicht besondere Baraken für ihre Unterbringung aufgeführt werden, was bei einer längern Lagerung unausweichlich ist, an s. g. Campirpfählen festzubinden, die man 3—4 Schritte vor den Zelten oder Baraken einschlägt und durch Stricke mit einander verbindet.

Die Kochherde sind der Feuersgefahr wegen weiter rückwärts zu verlegen.

Die Baraken oder Zelte für die Thierärzte und die Wärter der kranken Pferde bilden die letzte Reihe.

Einige Schritte davon entfernt und Front gegen ihre Eingänge machend, wird der Feldstall für die kranken Pferde errichtet.

Hinter der letzten Zelt- oder Barakenlinie parkiren die Fuhrwerke.

c. Lager der Artillerie.

(Siehe Figur VIII.)

§ 533.

Man richtet dieselben so ein, dass sie einen Einfang bilden, in welchem die Geschütze, Caissons und andere Fuhrwerke parkirt werden können.

Sämmtliche Fuhrwerke werden in drei Linien aufgefahren, die Feldschmiede aber auf den Arbeiterplatz gestellt.

Die erste Linie bilden die Geschütze, die zweite die Caissons, die dritte die übrigen Fuhrwerke.

§ 534.

Zu beiden Seiten wird der Park von Feldställen eingeschlossen, die je in ein Glied rangirt und Front auswärts machend nach der Tiefe des Lagers zu stehen kommen.

Der Raum zwischen dem Park und den Feldställen soll mindestens 8 Schritte betragen.

§ 535.

Drei bis vier Schritte hinter den Feldställen lagert die Train-, 8 Schritte rückwärts von dem Park die Artillerie-Mannschaft und die Offiziere nach gewohnter Ordnung.

Die Fourage wird zwischen den Zelten der Trainmannschaft aufbewahrt, insofern es nicht passender erscheint, dieselbe an einem besondern Orte zu magaziniren.

Die Küchen liegen ganz rückwärts in gehöriger Entfernung von der Munition und der Fourage.

§ 536.

Werden die Trainsoldaten und Pferde in Scheunen u. s. w. untergebracht und sind diese vom Lager nicht zu weit entfernt, so verbleiben die Geschütze und Kriegsfuhrwerke bei der Artillerie-Mannschaft im Lager und bloss die Feldschmiede folgt dem Train.

3. Einrücken in's Lager.

§ 537.

Um sich gehörig einzurichten, ist es nothwendig, dass man das Lager frühzeitig am Tage beziehe.

§ 538.

Sobald die Truppen dem Lagerplatz sich nähern, gehen ihnen die Offiziere, welchen das Abstecken des Lagers übertragen war, entgegen, um sie einzuführen und Meldung zu machen.

§ 539.

Nach dem Einrücken der Truppen auf ihre Lagerorte wird allförderst der Wachdienst regulirt und die erforderliche Mannschaft zu den Fassungen oder nothwendig werdenden Requisitionen und Fouragirungen kommandirt.

In Feindesnähe darf die Infanterie die Gewehre nicht eher zusammenstellen, die Kavallerie nicht eher abzäumen und die Artillerie nicht eher abspannen, bis die Lagerwachen und Polizeiwachen ausgestellt und die Vorposten abmarschirt sind.

Anmerkung. Ausser den allenfalls benöthigten Vorposten werden per Brigade eine Polizeiwache, kombinirt aus allen anwesenden Waffen und 2—4 Lagerwachen, formirt, die letztern mit einem Abstand von etwa 200 Schritten (150 Meter). An die Polizeiwache haben nach dem Einrücken die Kolonnenwachen die mitgeführten Arrestanten nebst Verzeichniss abzugeben und sind von derselben die Wagenwachen vermittelst Schildwachen abzulösen.

§ 540.

Sind die Gewehre zusammengestellt, die Fuhrwerke abgespannt und die Pferde untergebracht, so wird der Befehl oder das Zeichen zum Aufschlagen der Zelten oder zum Bau der Baraken gegeben.

Die Offiziere führen dabei die Aufsicht und sorgen dafür, dass die Baraken oder Zelte in kürzester Zeit und in gleicher Richtung aufgestellt werden.

§ 541.

Wenn es nöthig ist, so soll von jeder Truppenabtheilung sogleich eine Anzahl Leute kommandirt werden, um die erforderlichen Kommunikationen zu eröffnen oder auszubessern.

Bivouaks.

§ 542.

In dem Marschbefehl des Kommandirenden ist auch der Ort zu bezeichnen, in dessen Nähe bivouakirt werden soll.

Aufgabe eines besonders zu bezeichnenden Offiziers, in der Regel eines Generalstabsoffiziers wird es alsdann sein, den Bivouakplatz selbst im Speziellen aufzusuchen und zu ermitteln.

Zu dem Behufe begibt sich derselbe am Marschtage zeitig voraus und trifft im Verein mit den ebenfalls voranmarschirenden Kommissariatsbeamten, Quartiermeistern, Offizieren, Fourieren u. s. w. (§ 545) die nähern Anordnungen für

§ 543.

Die Truppen dürfen nicht eher auf ihre Lagerplätze einrücken, als bis diese bezeichnet und die Erlaubniss zu deren Bezug vom Kommandirenden ertheilt worden.

§ 544.

Bei den Anordnungen des Bivouaks gelten im Allgemeinen die gleichen Regeln wie für das Abstecken eines förmlichen Lagers.

Die gewöhnliche Form der Lagerung ist diejenige in Kolonnen und Treffen mit halben Zwischenräumen und Abständen.

Es können die Abtheilungen aber auch deploirt lagern und zwar in einer Linie oder in mehreren hinter einander.

§ 545.

Bivouakirt die Infanterie in Linie, so stellt sie ihre Gewehre auf der Frontlinie in Pyramide, errichtet hinter der Gewehrlinie auf demselben Raum, auf welchem bei Standlagern die Baraken oder Zelte zu stehen kämen, die Bivouakfeuer — in der Regel vier für die Kompagnie — und lässt sich bei denselben nieder.

Soll in Kolonne bivouakirt werden, so formiren die Bataillone zuerst hinter ihren Lagerplätzen die Divisions-Kolonne mit Plotonsdistanz, rücken in dieser Formation an die Front, setzen die Gewehre zusammen, ziehen sich dann das erste Halbbataillon rechts, das zweite Halbbataillon links heraus und beziehen zur Seite der Gewehre ihr Lager.

Die Feuer werden in diesem Falle auf den Flanken der lagernden Kolonne angelegt.

§ 546.

Die Küche wird bei den Bivouakfeuern besorgt.

Erlauben es die Umstände, so errichtet die Mannschaft aus den vorgefundenen Materialien, wie Holz, Stroh, Schilf und Gesträuch s.g. Schirmdächer.

Werden Schirmzelten gebraucht, so sind dieselben nach Massgabe des vorhandenen Raumes und entsprechend den obigen Grundsätzen aufzustellen.

§ 547.

Die Kavallerie bivouakirt entweder in Linie oder in offener Kolonne.

In Linie werden die Pferde gliederweise und so angebunden, dass die Pferde des zweiten Gliedes einen Abstand von mindestens 10 Schritten (8 Meter) von denen des ersten Gliedes erhalten. Die Fourage kommt hinter die Pferdereihen und die Bivouakfeuer, bei welchen die Mannschaft abkocht und sich niederlässt, in abgemessenem Abstand rückwärts der letzten Pferdereihe zu liegen.

In Kolonne nimmt das zweite Glied entweder ebenfalls einen Abstand von 10 Schritten (8 Meter) oder die Pferde des zweiten Gliedes werden sammthaft links neben diejenigen des ersten gestellt. Die Fourage wird auf der einen Seite der Verlängerung jeder Pferdereihe nieder-

gelegt, auf der andern mindestens 20 Schritte (15 Meter) Entfernung von jedem Zuge oder jeder Kompagnie werden die Feuer angezündet. Unter Umständen kann die Fourage auch hinter den Pferdereihen niedergelegt werden.

Ist es erlaubt abzusatteln, so werden die Zäume und Sättel, letztere vollständig bepackt, hinter den Pferden auf die Erde gelegt.

§ 548.

Das Bivouak der Artillerie ist von dem Standlager nur dadurch unterschieden, dass an dem Platz der Baraken oder Zelte die erforderlichen Bivouakfeuer und Schirmdächer (Schirmzelten), jedoch in gehöriger Entfernung von den Pferden zu stehen kommen.

Es können die Pferde auch hinter den Park und die Bivouakfeuer hinter die Pferde verlegt werden.

Die Fourage wird hinter den Pferdereihen und, wenn es erlaubt ist abzuschirren, die Pferdegeschirre zwischen diesen und der Fourage niedergelegt. Die Mantelsäcke dürfen nicht abgepackt werden.

Kantonnirungen.

1. Dislokation.

§ 549.

Die Vertheilung der Truppen in die verschiedenen Ortschaften bezeichnet man mit dem Ausdrucke „Dislokation“.

Der Chef des Generalstabes bezeichnet in der Regel die Grenzen der Bezirke, welche den einzelnen Divisionen, den Reservekorps und den Parks der Artillerie angewiesen sind. Die Kommandanten dieser Abtheilungen grenzen in den ihnen angewiesenen Bezirken ihre Brigaden- und Spezialkorps ab. Den Kommandanten dieser letztern liegt ob, ihre Bataillone und Kompagnien der Spezialwaffen in die Ortschaften ihres Kantonnementsgebietes zu verlegen.

Zu dem Behufe werden die Divisions- und Brigadekommandanten, wo es möglich ist, geeignete Rücksprache mit den Civilbehörden nehmen.

§ 550.

Bei der Dislokation selbst sind neben der Vorsorge für die Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel der marschirenden Truppen nachstehende Regeln und Vorschriften zu beachten:

a. Im Allgemeinen sollen die Kantonnirungen in einem Umkreise genommen werden, dass die Truppen den Hauptsammelplatz zu rechter Zeit erreichen können.

b. Die verschiedenen Waffen sind dergestalt zu kantonniren, dass sie sich gegenseitig unterstützen. Die Artillerie und Kavallerie werden überdiess am vortheilhaftesten in Ortschaften, die an den grossen Strassen liegen und für die Unterkunft der Pferde ohne diess die meisten Hülfsquellen bieten, verlegt.

c. Man sucht ganze Bataillone, Escadrons und Batterien in einer Ortschaft unterzubringen und vermeidet Theile von verschiedenen taktischen Einheiten in denselben Ort zu legen.

d. Die Dislokation für jede einzelne Division ist in Feindesnähe diejenige in Gefechtsstellung.

e. Für den Durchmarsch der Truppen sind immer einzelne unbelegte Ortschaften vorzubehalten.

f. Die Hauptquartiere für die verschiedenen Stäbe werden mit Rücksicht auf einen raschen Geschäftsgang in die Mitte der Kantonnirungs-Gebiete der betreffenden Truppenabtheilung verlegt.

g. Die besondern Sammelplätze der Divisionen und Brigaden müssen unter sich durch zureichende Kommunikationen verbunden sein.

Ueberdiess hat jedes einzelne Kantonnement und, wo Truppen verschiedener Waffen an einem Orte beisammen liegen, jede Waffe einen besondern und regelsweise ausserhalb des Kantonnements zu verlegenden Sammelplatz.

h. Im Bereich der feindlichen Unternehmungen ist das Kantonnirungsgebiet als Ganzes durch Vorschieben von Sicherheitskorps in verschiedener Richtung und zwar auf beträchtliche Entfernung zu decken.

i. Zu Erhaltung der Verbindung unter den detachirten Truppentheilen und zu schneller und sicherer Beförderung der Befehle bei längerer Dauer der Kantonnirungen dienen die Hochfeuer, die Telegraphen und die Feldposteinrichtungen.

k. Die kleinern Magazine und Aufnahmsspitäler werden längs der Linie der Quartiere vertheilt, während die Hauptmagazine und Hauptspitäler sich in der Regel hinter dem Kantonnirungsgebiet befinden.

§ 551.

Kantonnirungen von längerer Dauer sollen vorzüglich zu Herstellung der gesammten Feldausrüstung, sowie dazu benutzt werden, die Truppen durch zweckmässige Uebungen in Thätigkeit zu erhalten.

Die Kommandanten sind angewiesen, von Zeit zu Zeit ihre Kantonnemente zu bereisen oder nach Umständen ihre unterhabenden Truppen auf einen geeigneten Punkt zusammen zu ziehen und zu mustern, um sich zu überzeugen, ob und wie den Forderungen des Dienstes entsprochen werde.

Die Schlagfertigkeit der Truppen wird in dem Masse gewinnen, als diese in Folge öfterer Allarmirungen gewöhnt werden, sich rasch zu sammeln.

2. Quartiermachen.

§ 552.

Nach der Ankunft an dem Stationsorte meldet

sich der Quartiermeister oder bei einer einzelnen Kompagnie der Offizier (Adjutant) oder Fourier, wo ein Platzkommando aufgestellt ist, bei demselben, nimmt hierauf mit der Gemeindsbehörde unter Vorweisung des Marschbefehles (Marschroute) Rücksprache und besorgt mit Hülfe der beigegebenen Mannschaft die Geschäfte nach folgenden nähern Bestimmungen.

§ 553.

Werden die Truppen bei den Bürgern einquartirt, so soll deren Verlegung in die Häuser auf die Weise geschehen, dass zusammengehörige Abtheilungen möglichst nahe an einander und die Offiziere und Unteroffiziere derselben in die Quartierbezirke ihrer Mannschaft zu liegen kommen.

Bei der Eintheilung der Quartiere ist Rücksicht zu nehmen, dass die berittene Mannschaft und die Trainsoldaten bei ihren Pferden bleiben können.

§ 554.

Das Lokal für die Polizeiwache (Kantonnementswache) ist zu ebener Erde und wo möglich in der Mitte des Quartierbezirkes anzuweisen.

Ferner ist für zweckmässige Unterbringung der Kranken und Arrestanten, sowie für Anweisung der Werkstätten zu sorgen.

Der Parkplatz für Aufstellung der Geschütze, der Caissons und der übrigen Kriegsfuhrwerke wird an trockenen, leicht zugänglichen und von

Gebäuden hinlänglich entfernten Stellen ausgemittelt.

Die Pferde sind in gesunden und wo möglich geräumigen Stallungen unterzubringen. Darüber haben die betreffenden Fouriere zu Handen ihrer Kompagnie-Chefs Verzeichnisse anzufertigen. An jeder Stallung ist das Korps und die Zahl der zu logirenden Pferde anzuschreiben. Ungesunde Stallungen sind als solche von aussen an den Thüren zu bezeichnen.

§ 555.

Die quartiermachenden Offiziere, beziehungsweise Unteroffiziere, versichern sich der rechtzeitigen Bereithaltung der Quartierbillets, die sie korps- und kompagnieweise sammeln.

Diese werden nachher von den Fourieren in Empfang genommen und zur Vertheilung an die Kompagnien bereit gehalten.

Bei Strafe hat sich jeder Fourier des Austausches von Quartierbillets und eines daherigen Einverständnisses mit den Einwohnern zu enthalten.

§ 556.

Nach Behändigung der Quartierbillets haben die Fouriere die Quartiere ihrer Offiziere in Augenschein zu nehmen, um sich zu überzeugen, dass die betreffenden Lokalitäten den Anforderungen der Billigkeit entsprechen.

Selbst die Quartiere der Unteroffiziere und Soldaten sind nachzusehen, wenn die Vermuthung

entsteht, dass in einem Quartier Krankheit oder Unreinlichkeit herrsche.

In gleicher Weise hat die Empfangnahme der Quartierbillets und die Besichtigung der Quartiere der Stabsoffiziere bei einem Bataillon durch den betreffenden Stabsfourier, bei grössern Korps durch den damit betrauten Offizier, zu geschehen.

§ 557.

Treffen die Quartiermacher von verschiedenen Korps und von verschiedenen Waffen an einem und demselben Orte zusammen, so werden zuerst die Quartiere der Stäbe nach dem Range u. s. f. nach derselben Folge die Quartiere für die einzelnen Abtheilungen vorbereitet, wobei jedoch stets das Bedürfniss der Kavallerie und Artillerie in Bezug auf Stallungen zu berücksichtigen ist.

3. Beziehen der Kantonnemente.

§ 558.

Beim Anmarsch der betreffenden Truppenabtheilungen gegen die Station gehen ihnen die quartiermachenden Offiziere und Unteroffiziere entgegen, begleiten das Bataillon oder die einzelne Kompagnie auf den Platz des Aufmarsches und machen deren Chefs über die getroffenen Anordnungen Meldung.

§ 559.

Ist die Truppe in den Stationsort eingerückt und die Meldung, sowie die Rapporte der Kom-

pagnie-Chefs über den Bestand ihrer Truppenabtheilungen entgegengenommen, so werden die Befehle ertheilt, der Dienst kommandirt und der Sammelplatz bezeichnet.

Hierauf findet das Ausziehen der Wachen, das Abgeben der Fahne oder Standarte in der Wohnung des Kommandanten, das Austheilen der Quartierbillets und die Entlassung der Mannschaft in ihre Quartiere statt.

Anmerkung. In der Regel soll nur eine aus den verschiedenen Waffen kombinirte und bloss in grössern Ortschaften zwei oder mehrere Polizeiwachen aufgestellt werden.

§ 560.

Die nach der Vertheilung etwa übrig gebliebenen Quartierbillets werden entweder an das Quartieramt zurückgestellt oder zur Abgabe an nachrückende Mannschaft auf die Polizeiwache gesandt.

Bei berittenen Korps haben bald, nachdem die Pferde eingestellt worden, die Offiziere und Pferdeärzte die Stallungen zu besuchen und nachzusehen, ob die Wartung der Pferde gehörig besorgt und die Vorschriften über den Stalldienst, so gut es die Verhältnisse gestatten, erfüllt werden.

§ 561.

Gleich nach Ankunft der Truppen lassen der Aidemajor und der Quartiermeister, um allfälklamationen zu begegnen, und der Arzt ;, sowie der Pferdearzt, um ärztliche

Hülfe zu leisten, auf der Polizeiwache anzeigen, wo sie zu treffen seien.

§ 562.

Nach dem Einrücken erstatten die in abgesonderten Stationen getrennt liegenden Abtheilungen an ihren Kommandanten sofort einen schriftlichen Rapport, worin bemerkt sein soll, um welche Zeit sie eingerückt, ob und wie viel Leute auf dem Marsche zurückgeblieben seien, und was sonst noch zur Anzeige geeignet ist.

Diese Rapporte gelangen in der Regel mittelst Ordonnanzen an ihren Bestimmungsort, so wie hinwiederum auch die entgegenzunehmenden Befehle regelsweise durch diese befördert werden.

§ 563.

Wenn die Truppen nicht allzuspät in den Quartieren angelangt sind und zwischen der Ankunft und dem Verlesen hinreichende Gelegenheit zu Reinigung der Feldausrüstung geboten ist, soll die Mannschaft beordert werden, beim Verlesen in voller Ausrüstung zu erscheinen.

Die Kavallerie und Trainmannschaft haben in diesem Falle die Pferde zur ärztlichen Untersuchung vorzuführen.

4. Verhalten in den Kantonnementen.

§ 564.

Gegen den Quartierträger sollen sich alle Militärpersonen anständig benehmen, keine übertriebene Forderungen stellen, sondern sich mit

d. Zur Unterbringung wählt man regelsweise die Scheunen und die untern Stockwerke der Wohnungen.

e. An jedes Haus wird, wenn es Zeit und Umstände erlauben, die Nummer des Bataillons, der Kompagnie, der Batterie oder Schwadron und die Zahl der logirenden Truppen und Pferde angeschrieben.

f. Die Stäbe sollen möglichst nahe dem Mittelpunkt ihrer Korps einquartirt werden. Die Kompagnieoffiziere logiren entweder in den nämlichen Lokalen wie die Soldaten oder in der Nähe derselben.

Die Tambouren oder Trompeter erhalten ihr Quartier in der Nähe ihrer Kommandanten.

g. Sofern nicht genügende Küchen in Wohnungen oder Waschhäusern angewiesen werden können, so sind in angemessener Entfernung hinter den Quartieren Feldküchen zu errichten.

h. Nebst der Polizeiwache sind noch besondere äussere Kantonnementswachen in der Form und mit der Zweckbestimmung von Lagerwachen und ein Piket aufzustellen.

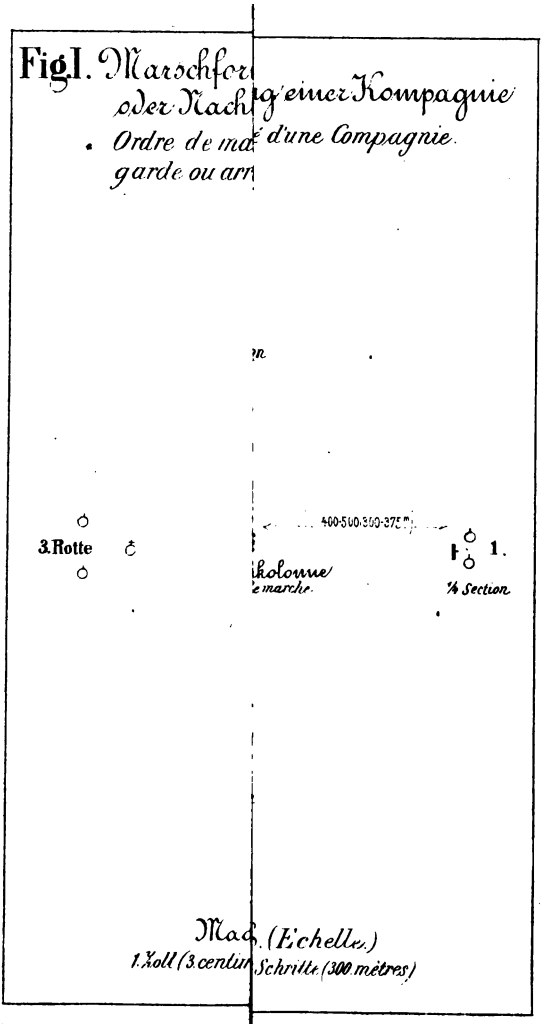
Fig I. Marschfor
oder Rach g einer Kompagnie
Ordre de ma d'une Compagnie.
garde ou arr
n
400-500-300-375m
3. Rotte
1.
kolonne
e marche.
¼ Section
Mas. (Echelle.)
1 Zoll (3 centim Schritte (300 mètres)

Fig. I
3.

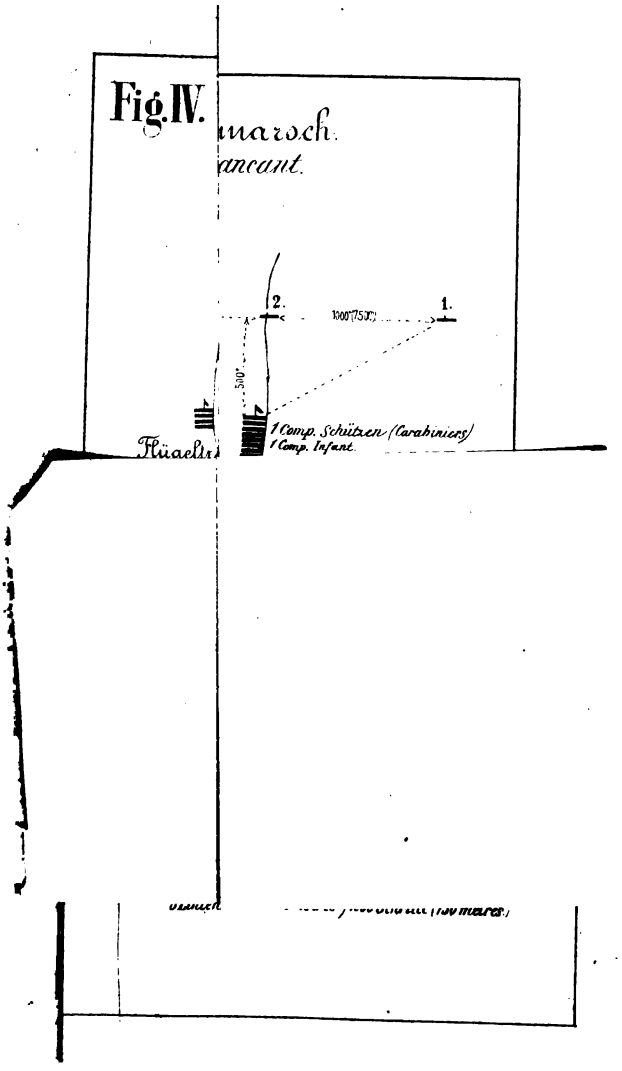
Fig. IV.
marsch.
ancant.
2.
1.
1000'(750C)
300'
1 Comp. Schützen (Carabiniers)
1 Comp. Infant.

Kmarsch.

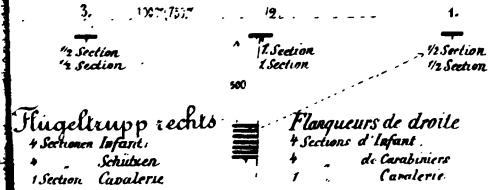

Flügeltrupp rechts

4 Sectionen Infant.
4 " Schützen
1 Section Cavalerie

Flanqueurs de droite

4 Sections d'Infant.
4 " de Carabiniers
1 " Cavalerie.

Maasstab (Echelle)

8 Linien (24 millimètres) 1000 Schritte (750 metres.

Fig. VI.

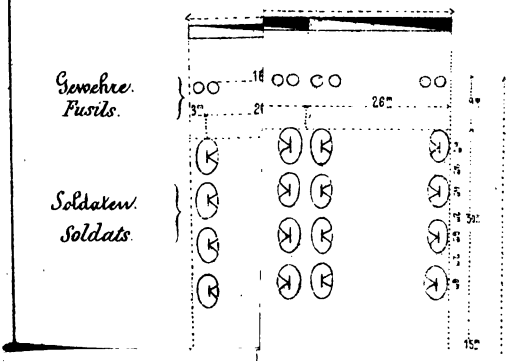

UB 670 .S95 1874 C.1
Dienst-Reglement fur die Eidge
Stanford University Libraries
3 6105 037 510 729

FEB 1 4 1984

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305